

GESCHÄFTSBERICHT 2008



Der SGS-Vorschlag von 2007. Die Abbildung zeigt das neu geplante 1000-MW Wasserkraftwerk im **Puschlav**/GR mit der neu projektierten Kraftwerkleitung des Lago di Poschiavo (l) zum Lago Bianco (r). Damit wird das bisherige Schwall-Sunk-Verhältnis (S-SV) von **1:24** bzw. das 1995 geplante S-SV von **1:40** - auf **1:2** reduziert, die Staumauer am Bernina nur um 4.3 statt 17 Meter erhöht und überall werden verfassungskonforme Restwassermengen garantiert.

Schweizerische Greina Stiftung

zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer (SGS)

Postfach 2272, CH-8033 Zürich

Tel. 044 252 52 09 / Fax 044 252 52 19

sgs@greina-stiftung.ch

www.greina-stiftung.ch



Anmerkung und Vergleich der beiden Projekte

2005 startete die SGS die erste Umfrage für ökologische Rahmenbedingungen für Pumpspeicherkraftwerke. Rund 93% der eingegangenen Stellungnahmen unserer Mitglieder/Gönner/innen stimmten diesen ökologischen Rahmenbedingungen zu. In der Folge unterbreitete die SGS dieses Modell dem Stiftungsrat zur Genehmigung (GB 2006 und 2007). Daraufhin unterbreitete sie es auch der Rätia Energie AG 2006 und publizierte das Modell für ökologische Pumpspeicherkraftwerke erstmals am 15. Oktober 2007 in der Zeitung „Südostschweiz“. Im Vergleich zu dem bis im Juni 2009 vor Bundesgericht hängigen Konzessionsprojekt 95 zeigt das neue Pumpspeicherkraftwerk folgende ökologische, ökonomische und energetische Verbesserungen:

1. Die Schwall-Sunk-Belastung beträgt neu 1:2 statt (wie im geplanten Konzessionsprojekt 95) 1:34 oder gar im Extremfall 1:40.
2. Höherstau der Mauer des Lago Bianco um 4.5 Meter statt 17 Meter wie beim KP 95.
3. Grosse Aufwertung des Gewässers als Fischlebensraum.
4. Überall verfassungskonforme „Sicherung angemessener Restwassermengen“ gewährleistet.
5. Die Pumpleistung des neuen Kraftwerks erhöht sich von heute 43 MW statt auf 114 MW (Konzessionsprojekt 95/KP95) neu auf rund 1000 MW. Die Jahreserzeugung beträgt statt 220 GWh/a neu rund 2'500 GWh/a pro Jahr.
6. Rätia Energie AG investiert 100-150 MW für Windenergie zum Pumpen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erhaltung und Sanierung unserer Fliessgewässer	4
A. Einsatz im Gesetzgebungsbereich	4
1. Die Grundlagen des Gegenvorschlages: Volksinitiative und Motion Epiney	4
2. Wasserkraft: Milliardengewinne - und trockengelegte Flüsse	5
3. Gebirgskantone: Aufwand und Stromeinbussen	6
4. Parlamentarische Initiative als Gegenvorschlag zur Initiative	7
5. Der Gegenvorschlag im Nationalrat	16
B. Einsatz im öffentlichen – in Ihrem Interesse	17
1. Bundesrat: 10'600 km stark beeinträchtigte Fliessgewässer	17
2. Kleinkraftwerke: Die subventionierte Flusszerstörung	17
C. Parlamentarische Initiative „angemessene Wasserzinse“	18
1. Vorgeschlagene Änderung des Art. 49 WRG	18
2. Wasserzinsanpassung – neu als Ressourcenabgeltung	18
3. Abgeltung der Spitzenenergie: 400% unter dem Marktwert?	19
4. Faire Spitzenenergieabgeltung und Entlastung von Transferleistungen ...	19
5. Alpine Spitzenenergie sichert Spitzenpreise: 2 Mrd. CHF sind genug	19
6. Speicherausgleichsleistung mit Strompreis-Senkung von 10%	20
7. Wasserzinserhöhung und Speicherzuschlag sind marktbegründet	21
D. Strompreisdebatte – Die Reingewinn-Milliarden übersehen	21
1. Alle zwei Jahre: 1 Milliarde CHF mehr Gewinn	21
2. Preistreibende Liberalisierung: Strompreiserhöhung +274%	23
3. Die alpine Milliarden-Verschiebung in die Atom-Zentralen	23
4. Die erfolgreiche Täuschung von Volk, Medien und Parlament	26
5. Über 20 Milliarden CHF für neue Grosskraftwerke	26
6. Dank SR Schmid/SR Sommaruga: Missbrauch verhindert	26
7. Stromliberalisierer als grösste Strompreistreiber	27
8. Stromliberalisierer: Probleme mit der Demokratie?	27
9. Strompreiserhöhung unbegründet?	28
E. Wasserkraftwerk-Boom in der Schweiz	28
1. Kraftwerkprojekt Grimsel – „KWOpus“	28
2. Kraftwerkprojekt Nant de Drance	28

II. RESTWASSERBILDER NACH KANTONEN.....	30
A. Einführung und vorbildliche Sanierungen	30
B. Kanton Graubünden.....	32
C. Kanton Bern	39
D. Kanton Wallis	41
E. Kanton Tessin.....	42
III. Wasserkraft und Restwassermengen.....	43
A. Projekt Wasserkraftnutzung und Restwasser	43
1. Einleitung und Dank	44
2. Vollzugsmängel im Gewässerschutz, Schwall-Sunk-/Geschiebeprobleme .	44
3. Vollzugsnotstand in mehreren Kantonen	45
4. Umsetzung der Restwassermengen	45
5. An Entschädigungsfragen scheitert der Vollzug.....	46
6. CO ₂ - und Energiefragen: CO ₂ -neutrale Bauten	46
7. Bauverfahren und Baustandards.....	47
8. Neues RPG-Recht gegen Bauverhinderer	47
9. Rasches Bauverfahren für integrierte Solaranlagen	48
10. Wohlerworbene Rechte	49
B. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für grünen Strom	49
1. Kostendeckende Vergütung: 5'426 Gesuche 2008	49
2. Kostendeckel nur für einheimische Energien.....	49
3. Anschlussbedingungen für Photovoltaik: 82% der Gesuche.....	50
4. Grosszügige Bedingungen für Kleinwasserkraftwerke	50
C. ETH-Tagung „Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen/Risiken“	51
D. Engagement für ökologische Pumpspeicherkraftwerke.....	54
1. Lancierung der Idee „Ökologische Pumpspeicherkraftwerke“	54
2. SGS-Publikationen seit 2007	54
E. Umsetzung des SGS-WKW-Modells am Bernina	56
1. Allgemeine Informationen	56
2. Erfolgreiche Zusammenarbeit	57

IV. Allgemeines zu Natur und Umwelt.....	60
A. Landschaftsschutz: Eidgenössische Volksinitiative	60
1. Die „Landschaftsinitiative“	60
2. Bauzonen: Doppelt so viele, wie bis 2030 benötigt, bereits eingezont.....	60
3. Weiteres Vorgehen im Raumplanungsbereich: RPG-Plus	61
B. Tagung des Arbeitskreises (AK) Wasser	61
C. Energie- und Umweltvorstösse im Parlament 2008	62
D. Bedingter Rückzug von Volksinitiativen	73
1. SGS als Initiantin der BPR-Ergänzung.....	73
2. Dilemma bei Volksinitiativen	73
3. SGS-Vorschlag verbessert Verfahren bei Volksinitiativen	73
4. Ergänzung Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)	74
5. Stellungnahme SGS: Volksinitiativrecht nicht „austricksen“	75
6. Staatspolitischen Leerlauf vermeiden.....	75
E. Volksabstimmung zum Verbandsbeschwerderecht.....	76
V. Stiftungstätigkeit 2008	77
A. Stiftungsrat, Sekretariat.....	77
1. Tätigkeiten im SGS-Ausschuss.....	77
2. Mitarbeiter/innen.....	77
3. Finanzen	78
4. Der Stiftungsrat	80
B. Jahresrechnung 2008	81
C. Revisorenbericht.....	86
D. Protokoll Stiftungsratsversammlung vom 4. Juli 2008	87
E. Stiftungsratsmitglieder	91

I. ERHALTUNG UND SANIERUNG UNSERER FLIESSGEWÄSSER

A. Einsatz im Gesetzgebungsbereich

1. Die Grundlagen des Gegenvorschlages: Volksinitiative und Motion Epiney

Am 3. Juli 2006 wurde die Initiative „Lebendiges Wasser“ mit über 160'000 Unterschriften eingereicht. Als Vorbild diente der Renaturierungsfonds des Kantons Bern, der in zwei Referendumsabstimmungen von einer grossen Mehrheit der Stimmbürger angenommen bzw. bestätigt worden ist und der eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geniesst. Ständerat Simon Epiney (VS, CVP) reichte am 6. Juni 2007 eine Motion (07.3311) ein, die auf Grundlagen und Vorarbeiten der SGS basierte. Sie bildete die Grundlage für einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Darin wurde der Bundesrat aufgefordert, eine Änderung von Art. 15 Bst b des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) einzuleiten. Damit sollen 0.1 Rp./kWh der Hochspannungsübertragungsabgaben für die Renaturierung von Fließgewässern zweckgebunden eingesetzt werden. Der Motionstext lautet:

„Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag namentlich zur Änderung von Artikel 15b des Stromversorgungsgesetzes zu unterbreiten: Auf die Übertragung der Hochspannungsnetze soll ein Zuschlag von 0,1 Rp./kWh erhoben werden. Dieser Zuschlag soll für die Finanzierung von Projekten zur Renaturierung von Fließgewässern eingesetzt werden und als Gegenentwurf zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" vorgelegt werden“.

Begründung der Motion Epiney: Die Volksinitiative "Lebendiges Wasser" bezweckt die Verbesserung der biologischen Funktionen der Fließgewässer durch Schaffung naturnaher Lebensräume und der Umgestaltung der Uferbereiche. Der Initiative muss angerechnet werden, dass sie die besondere Bedeutung der Fließgewässer für Wasser- und Energieversorgung, Landschaft, Freizeitbeschäftigungen und Transportmöglichkeiten deutlich zum Ausdruck bringt. Dennoch gefährdet die Initiative in erheblichem Mass die Nutzung der Wasserkraft als Energiequelle. Jede verlorene, aus Wasserkraft erzeugte Kilowattstunde muss ersetzt werden - und zwar durch eine Kilowattstunde, die entweder aus Kernenergie oder aus Energie, deren Gewinnung CO₂-Emissionen herbeiführt, erzeugt wurde.¹ Es gilt nun, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen dem Renaturierungsbedarf einiger Fließgewässer und der Notwendigkeit, die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft nicht zu beeinträchtigen. Die laufende Revision des Gewässerschutzgesetzes geht in diese Richtung. Trotzdem scheint es erforderlich, das Gesetz mit der Einrichtung eines Renaturierungsfonds zu ergänzen, der aus einer Abgabe auf der Übertragung der Hochspannungsnetze gespeist wird.

¹ Auch Nuklearenergie verursacht CO₂-Emissionen beim Uranabbau (aus 1 Tonne Uranerz ≈ 80-700 gr Uran: 99,3% stabiles Uran 238 und 0,3% instabiles U-235; für Spaltung notwendig/Durchschnitt: 0,01-1% Uran pro Tonne Erz), Transport, AKW-Bau [ca. 7-10 Mrd. CHF pro AKW], Rückbau [soll laut Incomindios/P.Sager 7-fach höhere Aufwendung als Erstellung verursachen], Entsorgung radioaktiver Abfälle/Halbwertszeit von 24'000 Jahren für Uran 235 (Bauten, Lagerstätte und Überwachung).

Der Bundesrat lehnte die Motion 07.3311 am 29. August 2007 ab. Die SGS setzte sich im Herbst 2007 massiv für ein Ja zur Motion Epiney ein. Diese wurde am 4. Oktober 2007 im Ständerat mit 26 zu 13 angenommen, anschliessend am 6. Dezember 2007 vom Nationalrat mit 91 zu 80 Stimmen.

2. Wasserkraft: Milliardengewinne - und trockengelegte Flüsse

Die Kraftwerkgesellschaften – auch im Ausland – machen immer grössere Gewinne mit der Spitzenenergie aus Schweizer Wasserkraft. Aber die Gewässersanierung soll nach geltendem Recht allein von unseren Kantonen und Gemeinden getragen werden (Art. 80-83 GSchG).

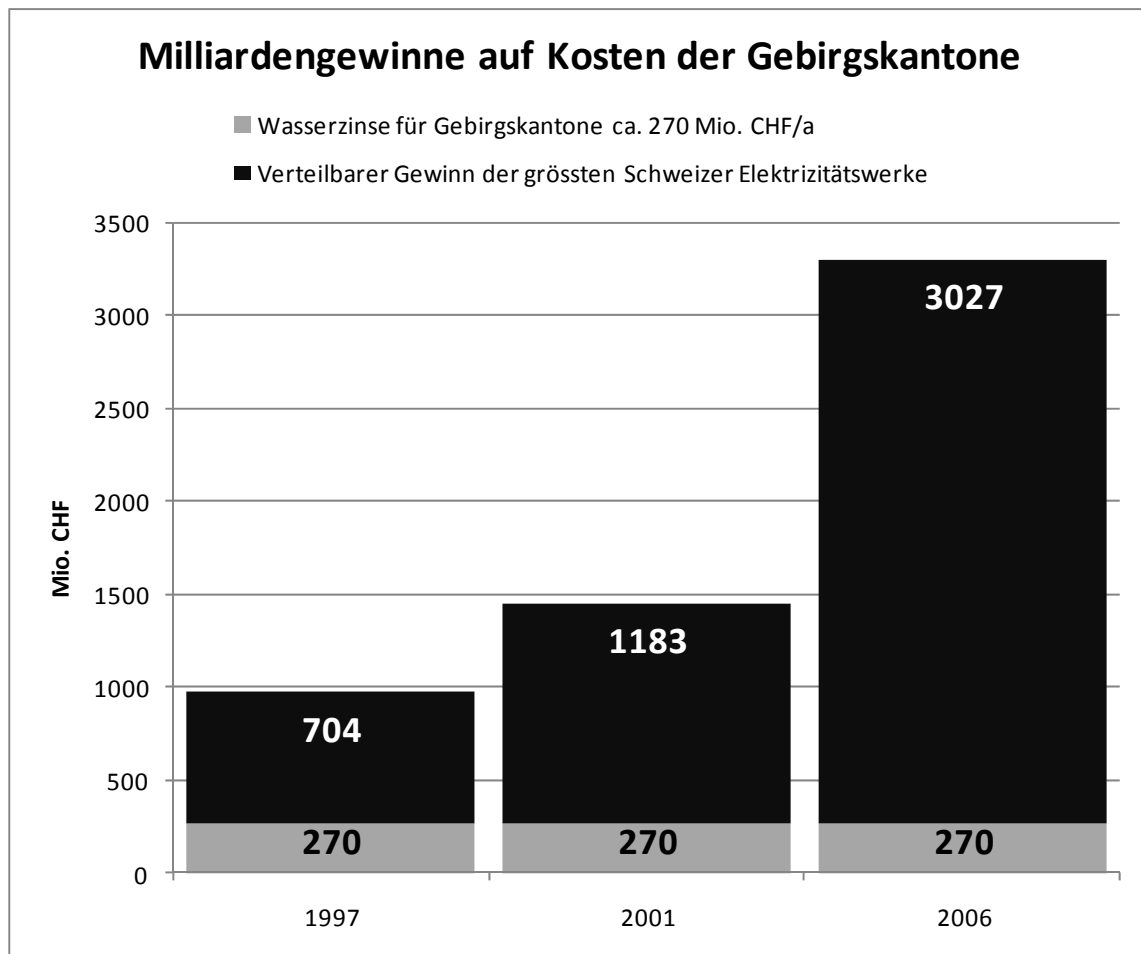


Abb. 1: Die Grafik zeigt den verteilbaren Gewinn der grössten Schweizer EWs im Vergleich zu den 270 Mio. CHF Wasserzinsen für die Gebirgskantone. Die EWs konnten in diesem Zeitraum den Gewinn von 704 Mio. CHF um über 400% auf 3'027 Mio. CHF erhöhen, während die Wasserzinse real von 2.1% auf 1.2% sanken (Quelle: Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002/2007, S. 44ff).

Erfolgt die Wasserkraftsanierung gemäss geltendem Bundesrecht, betragen die künftigen Einbussen der Wasserkraftkantone und Gemeinden bis 2070 über 117 Mio. CHF/a (davon ca. 89 Mio. CHF für die Kantone AG, BE, GL, GR, TI, UR und VS - vor allem für Speicherkraftwerke). Davon werden die Kantone teilweise befreit, wenn die Sanierungsmassnahmen gemäss Motion Epiney mit einem Zuschlag von 0.1 Rp./kWh auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert werden (vgl. untenstehende Tabelle).

Kantone	Strom aus Wasserkraft insgesamt (GWh)	Einbussen/Jahr bei 5.6% Produktionsminderung (in Mio.CHF)
AG	3'051	10.25
AI	11	0.03
AR	25	0.08
BE	3'026	10.167
BL	306	1.028
BS	274	0.92
FR	609	2.05
GE	625	2.1
GL	815	2.74
GR	7'659	25.73
JU	31	0.10
LU	51	0.17
NE	138	0.46
NW	145	0.49
OW	291	0.98
SG	597	2.0
SH	249	0.84
SO	545	1.83
SZ	453	1.52
TG	50	0.17
TI	3'609	12.17
UR	1'538	5.168
VD	807	2.71
VS	9'434	31.7
ZG	64	0.22
ZH	534	1.79
Total	34'936	117'413

3. Gebirgskantone: Aufwand und Stromeinbussen

Stromeinbussen: Bundesrat F. Cotti bezifferte 1988 die Stromeinbussen bis zum Konzessionsablauf 2070 mit **5,6%**. Ähnliche Berechnungen gibt es auch in den Kantonen. Ohne Berücksichtigung des Produktionszuwachses durch Wasserkraftsanierung verzeichnet z.B. der Kanton Wallis bei einer 1%-Produktionseinbusse zu 6 Rp./kWh Einbussen von rund 5.3 Mio. CHF pro Jahr. Bei 5.6% resultieren im Kanton Wallis 31.7 Mio. CHF (vgl. Tabelle).

Die Zahlen für die finanziellen Einbussen der übrigen Kantone wurden auf 5.6% (Energieeinbussen) hochgerechnet und auf die anderen Kantone übertragen (vgl. nebenstehende Tabelle 1). Die Einbussen der Kantone beruhen auf der Statistik der Wasserkraftanlagen (2005), die für jeden Kanton von einer mittleren jährlichen Produktionserwartung in GWh, unterteilt nach Lauf-, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken ausgeht. Für 2005 wird für die Schweiz mit einer Produktion von 34'936 GWh gerechnet.

Fazit: Insgesamt betragen die Einbussen 117 Mio. CHF, wobei **89 Mio. CHF** vor allem die Speicherkraftwerke und die Kantone **AG, BE, GL, GR, TI, UR und VS** treffen.

Quellen:

- Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), „Stand der Wasserkraftnutzung in der Schweiz am 1. Januar 2005“, BWG, Bern 2005.
- Angaben betreffend Produktions- und Ertrageinbussen in Mio. CHF aus den Kantonen.
- Angaben von e. Bundesrat F. Cotti: „Aber vom Bundesrecht her gibt es bis zum Jahre 2025 eine Mehrproduktion von 1.2% und bis zum Jahre 2070 eine um 5.6%“. (Amtl. Bull. SR 1988 III, S. 659); Bundesrat M. Leuenberger: „Nach den seit Inkrafttreten der Gewässerschutzgesetzes gemachten Erfahrungen dürfte die Wasserkraft-Minderproduktion aufgrund der Restwasservorschriften bei etwa **2000 Gigawattstunden** liegen, und zwar erst **ab dem Jahre 2070**.“ (ca. 5.7% Produktionseinbusse). **Zwischen 1992 bis 2002** betragen die Einbussen infolge GSchG-Sanierungen **60-70 GWh** (bis 2007: 150 GWh). „Im gleichen Zeitraum **erhöhte** sich die mittlere **Wasserkraftproduktion trotz der geltenden Restwasserbestimmungen um 2000 GWh** auf insgesamt 34'900 GWh pro Jahr.“ (vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 16.6.2003 zur Motion Speck (03.3096), Amtl. Bull. NR 7.10.2004).

Tabelle 1: Die Wasserkraftsanierungen verursachen über 117 Mio. CHF und weitere Einbussen an Vorzugsenergie usw. für die erwähnten Kantone

4. Parlamentarische Initiative als Gegenvorschlag zur Initiative

Am 21. April 2008 präsentierte die vorberatende Umwelt-, Raumplanungs- und Energiekommission des Ständerates (UREK-S) - aufgrund der 2007 in beiden Räten überwiesenen Motion Epiney – eine parl. Initiative als Gegenvorschlag zur Initiative „Lebendiges Wasser“. Mit einem Zuschlag auf die Stromübertragungsnetze von 0.1 Rp./kWh sollen einige der negativen Auswirkungen der Wasserkraft auf das Leben in den Flüssen und Bächen behoben und Renaturierungen mit Bundesgeldern gefördert werden. Gleichzeitig wurde jedoch vorgeschlagen, die Restwasserbestimmungen zu lockern. Der indirekte Gegenvorschlag wurde von der Kommission mit 13 zu 10 Stimmen angenommen. Ausserdem wurde die Frist zur Behandlung der Initiative um ein Jahr verlängert. In der Folge wurde zur Vernehmlassung betreffend dem Gegenvorschlag zur Initiative „Lebendiges Wasser“ eingeladen. Die SGS hat am 30. Juni 2008 zu den wichtigsten Bestimmungen des Gegenvorschlags wie folgt Stellung genommen:

a) Artikel 31 Absatz 2 lit. d GSchG: Mindestrestwassermenge

² Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können:

d. Wo die freie Fischwanderung ~~natürlicherweise~~ erfolgt, muss die dafür erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein.

Antrag: Die Ergänzung durch „natürlicherweise“ sowie die Neufassung ist zu streichen, stattdessen ist die **alte, vom Volk 1992 mit 2/3 Mehrheit genehmigte Formulierung zu belassen**, nämlich:

d. Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe muss gewährleistet sein.

Begründung: Verzicht auf unnötige Bürokratie und Rechtsunsicherheit

Die Änderung soll gemäss Erläuterndem Bericht (EB) (S. 11) der genaueren Umschreibung der heutigen Praxis dienen. Diese Ergänzung führt nur zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Der Urzustand kann heute – 140 Jahre nach dem ersten Wasserkraftwerkbau in St. Moritz 1878 - gar nicht mehr in jedem Fall ermittelt werden. Denn einerseits ist die Verbreitung durch natürliche Faktoren wie verschiedene Wassertiere, Wasservögel etc. schwierig bis unmöglich nachzuvollziehen. Andererseits sind Fische schon seit vielen Jahrhunderten aus Nutzungsabsichten in geeignete Gewässer gebracht worden. Auch dies gehört zu unserer Kultur und der vom Menschen geprägten Natur. Infolge des dramatischen Verlustes von Fischlebensräumen ist es heute entscheidend, alle Fischlebensräume dieser Bestimmung zu unterstellen. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. Zudem ist der Fisch ein Indikator für den Gewässerzustand an sich, der auch das Aufkommen zahlreicher anderer Wassertiere gewährleisten soll.

Vorprogrammierte Rechtsstreitigkeiten

Es kann nicht zwischen einer *natürlichen* und einer *künstlichen* Fischwanderung unterschieden werden. Der vorgeschlagene Text ist deshalb weder aus biologischer Sicht korrekt, noch bringt er eine Klärung gegenüber dem heutigen Text,

im Gegenteil. Ein neues Feld für Rechtsstreitigkeiten wird hier mutwillig eröffnet. Die heutige Regelung ist klarer, indem sie korrekterweise davon ausgeht, dass Gewässerstrecken mit Fischen offensichtlich ein Potenzial für Fischbestände aufweisen. Dies gilt unabhängig vom Weg, wie diese Bestände in das Gewässer gelangt sind. Wenn sich auch gemäss EB nichts Wesentliches ändern soll, gebietet doch schon der Verzicht auf unnötige Bürokratie und **unnötige Verwaltungshandlungen sowie Rechtsstreitigkeiten**, von einer Änderung des Artikels 31 Absatz 2 lit. d GSchG abzusehen.

b) Artikel 32 lit. a GSchG: [Restwasser]-Ausnahmen

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

a. auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als ~~1500~~ m ü. M. liegt und dessen Abflussmenge Q_{347} kleiner als 50 l/s ist;

Antrag: Neue Bestimmung streichen. **Alte Fassung belassen:** „höher als 1700 m ü. M. liegt..“

Begründung: Engadin flächendeckend trocken legen? Nein!

Entgegen den Ausführungen im EB S. 12 gibt es zwischen 1500 und 1700 m. ü. M. zahlreiche Kleingewässer (Niederwasserführung unter 50 l/s), die ökologisch sehr wertvoll sind, zum Beispiel als Laichgewässer für Fische. Es ist nicht sachgerecht, eine solche Bestimmung einzig auf die Höhenlage abzustellen. So könnte eine solche Bestimmung z. B. im **Engadin auf 1500-1800 m. ü. M fast flächendeckend angewendet** werden. Allein dieses Beispiel zeigt, dass generelle Ausnahmen von der Restwasserpflicht unverhältnismässig und nicht verantwortbar sind. Wir lehnen jede rein schematische Ausnahmebestimmung zur Restwasserpflicht ab, weil die Erfahrung zeigt, dass solche Ausnahmen meist automatisch gewährt werden und noch schlimmer: Sie mutieren zur Regel und verlieren den Ausnahmecharakter, den ihnen der Gesetzgeber zudachte. Die Vermutung liegt nahe, dass alle Anliegen, das GSchG auszuhöhlen, vor allem auf die 2008 abgelehnte Motion Speck, die mit den falschen Zahlen massive Energieeinsparungen vorzutäuschen versuchte, zurückzuführen ist.

„Vorgehen widerspricht fundamentalen Prinzipien unserer Demokratie“

Im Gewässerschutzbereich nahmen 16 Staatsrechtsprofessoren im Frühjahr 1995 schon einmal klar Stellung, als das Bundesparlament sich anschickte, Gewässerschutzmassnahmen aufzuheben: „Die Liste der Professoren, die höflich, aber unzimperlich der Nationalratskommission ihre Meinung gesagt haben, ist quasi das Verzeichnis der in diesem Lande tonangebenden Rechtskapazitäten.“ Die Staatsrechtler erklärten u.a.: «Die unterzeichnenden Staats- und Verwaltungsrechtslehrer schweizerischer Hochschulen sind besorgt über folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen **Sanierungsmaßnahmen** soll Art. 22 Abs. 3–5 des Wasserrechtsgesetzes **aufgehoben** werden... (...) *Ein solches Vorgehen widerspricht u.E. fundamentalen Prinzipien unserer Demokratie*: Ein **Kernstück eines Gesetzes**, das im Zusammenhang mit der Abstimmung über eine

Volksinitiative als indirekter Gegenvorschlag eine zentrale Rolle spielte, würde... beseitigt.² Diese Rechtsgrundsätze von 1995 gelten nach wie vor.

c) Artikel 32 lit. b^{bis} GSchG: [Restwasser]-Ausnahmen

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

b^{bis} auf einer Strecke von höchstens 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme in Gewässerabschnitten mit *geringem ökologischem Potenzial*, soweit die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen.

Begründung: Die offene Formulierung mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die sich zudem darin ausdrückt, dass im Erläuternden Bericht (EB) nur eine offene Liste möglicher Ausnahme-Tatbestände geliefert wird (S. 12), führt zu grossen Vollzugsschwierigkeiten und zu unabsehbaren Rechtsunsicherheiten, die gerade vermieden werden sollten. Zudem hat jedes Gewässer ein gewisses ökologisches Potenzial, dessen Realisierung in erster Linie von den Rahmenbedingungen abhängt. Im Übrigen wird auf die oben erwähnte Begründung verwiesen.

d) Artikel 32 lit. e GSchG: [Restwasser]-Ausnahmen

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

e. wenn die notwendigen gewässerökologischen Funktionen mit einer geringeren Restwassermenge sichergestellt werden können.

Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen.

Begründung: Auch hier würde die offene Formulierung mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu grossen Vollzugsschwierigkeiten und zu Rechtsunsicherheit führen. Dies wird auch von der Kraftwerksseite immer wieder bemängelt. Die Bestimmung würde zudem den Grundsatz von Artikel 31 Absatz 1 GSchG teilweise aufheben. Wozu derart vage Bestimmungen führen können, zeigt die Umsetzung der Restwasserbestimmungen von Artikel 25 des alten Fischereigesetzes, welche vom 1.1.1976 bis 31.12.1993 galten (danach wurden sie von den genaueren Bestimmungen des GSchG abgelöst). Sie verlangten aufgrund des damals neuen Verfassungsartikels zu den angemessenen Restwassermengen (Art. 24^{bis} Abs. 2 Bst. a aBV; heute Art. 76 BV) Restwasser für die Bildung günstiger Lebensbedingungen für die Fische. Diese Bestimmung ist aber kaum je korrekt vollzogen worden. In jener Zeitspanne wurden die allermeisten Fassungen noch *ohne Restwasserauflagen* bewilligt. Der Begriff der „notwendigen gewässerökologischen Funktionen“ ist völlig unklar. Mit einem solchen Gummiartikel sind **zahlreiche Gutachter- und Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert**, was den Vollzug zudem verteuert. Dies kann aber weder im Interesse der öffentlichen Hand noch

² Schreiben der 16 Staatsrechtsprofessoren an National- und Ständerat im Frühjahr 1995; La Greina und Fliessgewässer im Wallis, 3. Auflage 2004, S. 218/219 vgl. BGE 132 I 49, E. 7.2 (mit Hinweisen auf BGE 130 I 65 E. 3.5.1 S. 69; BGE 129 I 12 E. 9.1 S. 24; vgl. auch Ziff. 7 ff und FN 69.

der Kraftwerkbauer und (oder) der Umwelt liegen. Im Übrigen wird auf die oben erwähnte Begründung von Artikel 32 lit. a GSchG verwiesen.

e) Ergänzung Artikel 37 GSchG und Artikel 4 Wasserbaugesetz (WBG)

Inhalt: Der Raumbedarf gemäss Art. 38a GSchG (im Titel wird aber von Art. 37 gesprochen) ist bei allen wasserbaulichen Eingriffen einzuhalten (bei Berücksichtigung der definierten Ausnahmen).

f) Artikel 37 GSchG: Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 5 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
- c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

g) Artikel 4 WBG: Anforderungen

¹ Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

² Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer und die Wiederinstandstellung bestehender Verbauungen nach Schadenereignissen gilt Absatz 2 sinngemäss.

Antrag: Bei allen Eingriffen in Gewässer soll der Raumbedarf gemäss Art 38a GSchG zum Tragen kommen. Artikel 37 GSchG und Art. 4 WBG sind in diesem Sinne zu ergänzen. Der Begriff Raumbedarf ist in Art 4 GSchG zu präzisieren.

Begründung: Mit dieser Präzisierung soll sichergestellt werden, dass bei allen baulichen Eingriffen in ein Gewässer der notwendige Raumbedarf - welcher gemäss obigem Antrag in Gewässerraumzonen ausgedehnt wird – in jedem Fall eingehalten wird.

h) Artikel 38a GSchG: Revitalisierung von Gewässern

¹ Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern, die durch wasserbauliche Eingriffe in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt sind, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Sie legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie möglichst naturnah gestaltet und bewirtschaftet wird.

Antrag zu Abs. 2 (Ergänzungen kursiv):

² Sie [Die Kantone] legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) und den *Revitalisierungsbedarf* fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum und der *Revitalisierungsbedarf* bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. *Die Richtpläne sind innert vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen. Die Kantone erstellen für die prioritären Gewässer Revitalisierungsprogramme mit zeitlichen Vorgaben und sorgen für deren Realisierung.*

Begründung: Wir unterstützen die Bestimmungen, schlagen jedoch eine befristete Planungsvorgabe für die Revitalisierungen vor sowie eine Verstärkung derselben gemäss unserem allgemeinen Teil (s.o.).

Im EB ist u. E. festzuhalten, dass nicht nur einzelne, sondern alle Kantone bereits aufgrund des geltenden Rechts handeln müssen. Es soll somit vermieden werden, dass Verzögerungen bei der raumplanerischen Umsetzung des Gewässerraums gem. Absatz 2 die Revitalisierungen entstehen. Denn dies würde gegen Sinn und Geist der Bestimmung verstossen.

i) Artikel 39a GSchG: Schwall und Sunk

¹ Die Inhaber von Wasserkraftwerken treffen die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk).

² Der Umfang der Massnahmen richtet sich nach:

- a. dem Grad der Beeinträchtigung und dem ökologischen Potenzial des Gewässers;
- b. der Verhältnismässigkeit des Aufwandes;
- c. den Interessen des Hochwasserschutzes;
- d. den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien.

³ Im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sind die Massnahmen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen.

j) Art. 43a GSchG: Geschiebehaushalt

¹ Die Inhaber von Anlagen an Gewässern treffen die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Geschiebehaushalts im Gewässer, so dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und die Hochwassersicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

² Der Umfang der Massnahmen richtet sich nach:

- a. dem Grad der Beeinträchtigungen und dem ökologischen Potenzial des Gewässers;
- b. der Verhältnismässigkeit des Aufwandes;
- c. den Interessen des Hochwasserschutzes;
- d. den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien.

³ Im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sind die Massnahmen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen.

Kommentar: Wir unterstützen die Bestimmungen: vgl. Allgemeiner Teil.

k) Artikel 62b GSchG: Revitalisierung von Gewässern

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

² Für besonders aufwendige Projekte zur Revitalisierung von Gewässern können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Antrag zu Abs. 1 (Ergänzung kursiv): „Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die *fristgemässe* Planung und Durchführung von Massnahmen...

Begründung: Wir begrüssen die Einbindung ins allgemeine System der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Wir erachten die im EB erwähnten Bundesbeiträge anteilmässig (2/3) als angemessen, in ihrer absoluten Höhe aber eher als zu knapp bemessen. Insgesamt sollten die Finanzressourcen von Bund und Kantonen für Renaturierungen erhöht werden, wobei auch zweckgebundene Finanzierungsquellen erschlossen werden sollen.

Selbst für die in Aussicht gestellten Mittel besteht jedoch die Gefahr von Streichungen im Rahmen späterer Sparmassnahmen. Es muss nach unserer Auffassung deshalb sichergestellt werden, dass die Mittel bereitgestellt werden, ohne andere Umweltschutzaufgaben beschneiden zu müssen. Wir möchten deshalb anregen, dass die Renaturierungsbeiträge zu langjährigen Verpflichtungskrediten gebündelt werden, damit eine entsprechende Sicherheit für die Renaturierungsprogramme der Kantone gewährt werden kann.

l) Artikel 68 Abs. 4 GSchG: Enteignung und Landumlegung

⁴ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können die Kantone in einem kantonalen Landumlegungsverfahren Landumlegungen anordnen. Sie können dieses Recht Dritten übertragen.

Kommentar: Wir begrüssen diese Bestimmungen sehr.

m) Artikel 80 Abs. 3 GSchG: Sanierung

³ Bei Kleinwasserkraftwerken oder anderen Anlagen an Fliessgewässern, die unter Denkmalschutz stehen oder einen entsprechenden Wert aufweisen, ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen in inventarisierten Gebieten nach Absatz 2 auf Grund einer Abwägung zwischen den Interessen des Denkmal- und des Inventarschutzes an.

Antrag: Bei Kleinkraftwerken können und müssen die Mittel vor allem für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude eingesetzt werden.

Begründung: Der Kern des Denkmalschutzes hängt keinesfalls von der genutzten Wassermenge, sondern vielmehr von der baulichen Substanz der Anlage ab. Wenn aus wirtschaftlichen Interessen der Denkmalschutz vorgeschoben wird, ginge diese Ausnahmeregelung voll zulasten der Natur. Dies ist inakzeptabel. Auch Kleinwasserkraftwerke haben sich an Art. 76 Abs. 3 BV mit „angemessenen Restwassermengen“ zu halten. Deshalb sollen die Mittel für denkmalgeschützte Gebäude verwendet werden.

Kommentar: Art. 76 Abs. 3 BV sieht keine besonderen Ausnahmen für „denkmalgeschützte Kleinwasserkraftwerke“ vor. Da vom Grundsatz der Gleichrangigkeit des Verfassungsrechts auszugehen ist, ist eine Formulierung, welche die Zurückstufung des Gewässerschutzes impliziert, klar abzulehnen. Der Grundsatz schliesst den Vorrang einer Bestimmung vor der anderen im Einzelfall nicht aus.

Die Regelung bezieht sich ausschliesslich auf den Sanierungstatbestand. Stillgelegte Altkraftwerke, die wieder in Betrieb genommen werden, fallen somit nicht darunter, da sie neu konzessioniert werden müssen. Dies gilt auch für Anlagen, die ursprünglich „ehehafte“ Wasserechte genossen, deren Ausübung jedoch unterbrochen wurde. Wir schlagen vor, solche Hinweise im EB ausdrücklich zu verankern.

n) Artikel 83a GSchG: Sanierung bei Schwall und Sunk

¹ Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber des Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit baulichen Massnahmen sanieren.

² Die Behörde kann auf Antrag des Inhabers an Stelle von baulichen Massnahmen betriebliche bewilligen, wenn der Inhaber nachweist, dass dadurch ein gleichwertiger Schutz des Gewässers erreicht wird.

³ Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest und sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung umgesetzt sind.

⁴ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.

Anträge (Ergänzungen kursiv):

¹ Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es vom Inhaber des Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit baulichen *oder anderen ebenso geeigneten* Massnahmen saniert werden.

~~² Die Behörde kann auf Antrag des Inhabers an Stelle von baulichen Massnahmen betriebliche bewilligen, wenn der Inhaber nachweist, dass dadurch ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erreicht wird.~~

³ Die Kantone sorgen für die Sanierungen bis zum Jahr **2012**.

Begründung: Das Gesetz soll das Sanierungsziel vorgeben, aber keinesfalls die Art der Massnahmen einschränken. Die einseitige Fixierung auf Baumassnahmen darf nicht dazu führen, dass auf das Ziel der Schwallmilderung verzichtet wird, nur weil sich entsprechende Massnahmen nicht anbieten. Da die baulichen Massnahmen normalerweise kostengünstiger sind, werden sie sich in den allermeisten Fällen ohnehin durchsetzen. Von einer Unterscheidung der Massnahmen sollte auch deshalb abgesehen werden, weil diese in nahezu allen denkbaren Ausgestaltungen gemischter Natur sind. Beispielsweise sollen die Schwallbecken in jedem Fall betrieblich optimiert werden, indem Füllung und Entleerung unter Berücksichtigung nicht nur der momentanen, sondern ebenso der erwarteten Stromproduktion gesteuert werden. Selbst beim Einsatz baulicher Massnahmen, also zur Hauptsache von Schwallbecken, oder ökologischen Pumpspeicherkraftwerken, lassen sich die besten Ergebnisse nur in Zusammenhang mit der Optimierung ihrer betrieblichen Steuerung erzielen. Die Sanierungsfrist von 20 Jahren ist viel zu lange und steht der Verfassung und den Forderungen der Initiative „Lebendiges Wasser“ diametral entgegen. Obwohl die Schwallproblematik aufgrund verschiedener Faktoren erst in den letzten Jahren in ersten Fällen angepackt wurde, ist das Problem an sich schon lange bekannt. Die Möglichkeiten zur Milderung bestehen zweifellos. Daher ist keinesfalls zulässig, die Frist für die Sanierung der gewässerökologisch starken Beeinträchtigungen durch einen übermässigen Schwallbetrieb nochmals um 20 Jahre zu verlängern. Die Frist 2012 gilt ebenso für die Sanierung der Restwassermengen wie für Schwall und Sunk.

o) Artikel 83b GSchG: Sanierung des Geschiebehaushaltes

¹ Wird ein Gewässer durch einen unausgeglichene Geschiebehaushalt wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber der Anlage nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 43a sanieren.

² Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest und sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung umgesetzt sind.

³ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.

Anträge: Wir schlagen, wie bei der Schwallisanierung, eine Planungs- und Umsetzungsregelung bis 2012 vor.

p) Artikel 15a^{bis} EnG: Beiträge bei Wasserkraftanlagen

¹ Die nationale Netzgesellschaft gewährt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und nach Anhörung des betroffenen Kantons Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen, die Massnahmen nach den Artikeln 83a oder 83b des GSchG vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei getroffen haben.

² Die Höhe der Beiträge wird so festgelegt, dass wohlerworbenen Rechte respektiert werden. Sie richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, nach der Wirksamkeit und nach den Kosten der Massnahmen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag (Ergänzungen kursiv):

Die nationale Netzgesellschaft gewährt... Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen... *sowie an die Kantone für die fristgemässe Planungen und Umsetzungen nach den Artikeln 80 Absatz 2, 83a, Absatz 3 und 83b, Absatz 2.*

Begründung: Es sollen nicht nur die Massnahmen, sondern auch deren Planung zweckgebunden finanziert und dadurch die Kantone entlastet werden. Die Finanzierung der Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ist heute mehr denn je gerechtfertigt. Nach geltendem Recht müssten die z.T. finanzschwachen Gemeinwesen die Sanierung der Gewässer nach Art. 80 Abs. 2 GSchG tragen. Dabei ist der Wasserzins für sämtliche Wasserzinsgemeinwesen zusammen heute mit 450 Mio. CHF/Jahr noch gleich hoch wie vor 10 Jahren (1996). Der Reingewinn der Hauptverursacher der Sanierungen, d.h. der Kraftwerkgesellschaften stieg um 377% von 634 (1996) auf 3027 Mio. CHF im Jahr 2006! Dass die Verursacher die Kosten der Sanierungen tragen, schreibt im Übrigen auch Art. 74 Abs. 2 BV vor.

q) Artikel 15b EnG, Abs. 1 und 4: Zweckgebundene Massnahmenfinanzierung

¹ Die Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung:

d. der Beiträge an Wasserkraftanlagen nach Artikel 15a^{bis}.

⁴ Die Summe der Zuschläge darf 0,7 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht überschreiten; davon sind mindestens 0,5 Rappen für die Einspeisevergütung nach Artikel 7a und höchstens 0,1 Rappen für Beiträge an Wasserkraftanlagen nach Artikel 15a^{bis} reserviert. ...

Antrag: Der Abgabesatz soll von maximal 0.1 auf 0.2 Rp/kWh angehoben werden.

Begründung: Wir unterstützen die vorgeschlagene zweckgebundene Finanzierung. Allerdings ergeben sich aus unseren Kostenschätzungen (siehe unter A., Allgemeiner Teil), aufgrund der Ausdehnung auf Artikel 8o Absatz 2 GSchG und der vorgeschlagenen Straffung der Fristen, Jahreskosten von rund 100 Mio. CHF statt nur 50 Mio. CHF.

r) Fehlende Definition von Renaturierung und Revitalisierung

Es werden sowohl die Begriffe Renaturierung (im Titel) als auch Revitalisierung (Art. 38a und 62b GSchG) verwendet. Wir erachten es als sinnvoll, diese Begriffe in Artikel 4 GSchG zu definieren, insbesondere auch, weil sich die Begriffe in den drei Landessprachen mit Nuancen unterscheiden. Ebenso soll mit dieser Definition sichergestellt werden, dass unter dem formulierten Auftrag zur Revitalisierung und Renaturierung auch die Wiederherstellung der Vernetzung zur Erreichung der freien Fischwanderung erreicht werden muss.

5. Der Gegenvorschlag im Nationalrat

Die UREK des Nationalrats unterstützt den Gegenvorschlag zur Initiative „Lebendiges Wasser“. Sie zeigt damit Respekt gegenüber dem Volk, welches sich seit 1975 und insbesondere 1992 für einen starken Gewässerschutz ausgesprochen hat.

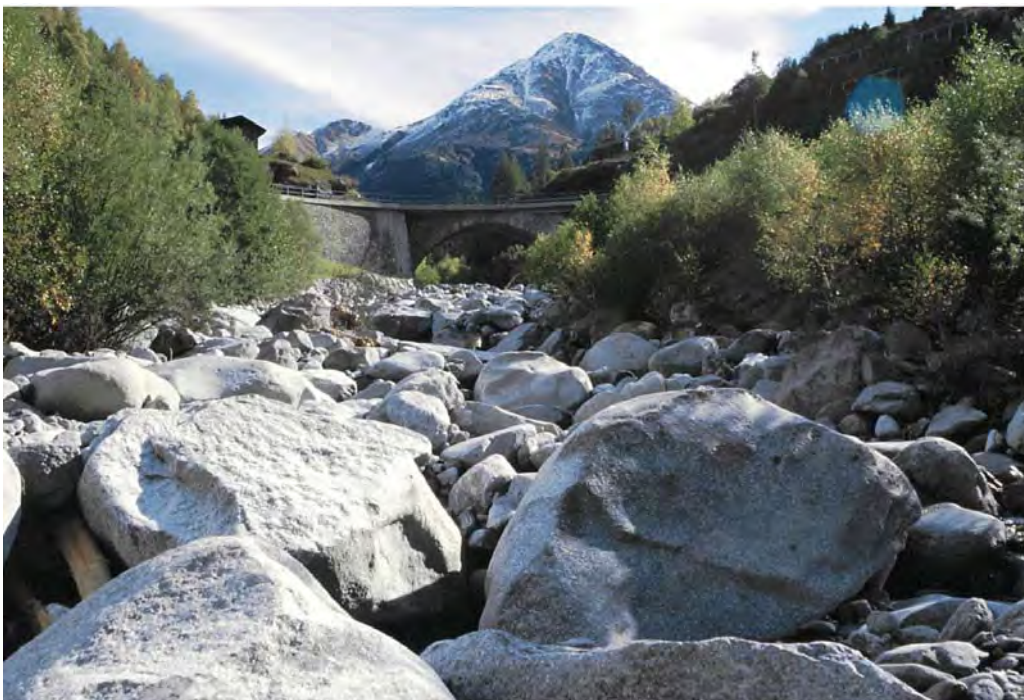


Abb. 2: Medelser Rhein, Rein de Plattas/GR von den Kraftwerken Vorderrhein (KVR)/NOK/AXPO trockengelegt (Bild SGS Okt 2008)

B. Einsatz im öffentlichen – in Ihrem Interesse

1. Bundesrat: 10'600 km stark beeinträchtigte Fliessgewässer

Im Jahr 2008 sind acht Ausgaben der Greina-News erschienen. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit betreffend der schleppenden Umsetzung der „Sicherung angemessener Restwassermengen“, welche das Schweizer Volk bereits vor 33 Jahren mit 71% der Stimmen gutgeheissen hat, steht neben dem Kampf für die verursachergerechte Finanzierung der Gewässersanierung im Mittelpunkt. Auch der **Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 27. Juni 2007 (S. 5517)** zehn Fakten genannt, die griffige Massnahmen für die Fliessgewässer erfordern:

- 1. 10'600 km sind stark beeinträchtigt und 5'200 km sind eingedolt.**
- 2. Ökologisch besonders wertvolle Gewässer sind am stärksten betroffen. 50% davon sind zugedeckt oder stark verbaut.**
- 3. Im Berggebiet sind die ökologisch wertvollen Hauptgewässer teilweise durchgehend verbaut und deutlich beeinträchtigt.**
- 4. 88'000 künstliche Abstürze von mehr als 0.5 Meter verhindern die freie Fischwanderung.**
- 5. 47% der Ufer am Bodensee und 80% am Zürichsee sind stark beeinträchtigt.**
- 6. 25% der 500 Wasserkraftwerke mit mehr als 300 kW arbeiten im Schwall-Sunk-Betrieb und verunmöglichen durch schnelles Anschwellen und Absinken der Flüsse die Fortpflanzung der Fische.**
- 7. Der Geschiebehaushalt ist bei 41% der Schweizer Fliessgewässer stark reduziert.**
- 8. Das Grundwasser ist durch die Wasserabsenkung stark beeinträchtigt. Dadurch sind auch unsere Bauten stark gefährdet.**
- 9. Von 1'500 Wasserentnahmen waren 80% der Fliessgewässer teilweise oder das ganze Jahr über trockengelegt.**
- 10. Die Schweiz verzeichnet einen starken Rückgang der Bachforellen.**

2. Kleinkraftwerke: Die subventionierte Flusszerstörung

Zum Schwall-Sunk-Problem und mangelnden Restwassermengen kommt eine neue Gefahr für die Fliessgewässer: Die Kleinwasserkraftwerke (KWKW). Diese verfügen meist kaum über angemessene Restwassermengen. Oft sind Flüsse unterhalb von KWKW völlig trockengelegt, sodass weder die Fortpflanzung noch die freie Fischwanderung möglich ist. Nicht genug damit, dass diese KWKW viele Fliessgewässer wegen eines bescheidenen Strombeitrags unverhältnismässig beeinträchtigen oder gar zerstören: aufgrund des Stromversorgungsgesetzes erhalten die KWKW bis 10 MW am meisten Bundessubventionen. Von den insgesamt 320 Mio. CHF pro Jahr für erneuerbare Energien erhalten die KWKW alleine 50% oder 160 Mio. CHF - auch um die letzten natürlichen Flüsse und Bäche zu zerstören. Tausende von Mitbürger/innen hingegen, welche ihre Bauten sanieren oder Solaranlagen bauen wollen, gehen leer aus. Dabei zeigt sich, dass bei neun von

zehn Schweizer Bauten mit Gebäudesanierungen 80-90% des Energiebedarfs effizienter substituiert werden könnte.

C. Parlamentarische Initiative „angemessene Wasserzinse“

Am 23. Juni 2008 reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eine parlamentarische Initiative ein, welche eine Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz; WRG) verlangt.

Hintergrund der parlamentarischen Initiative sind eine Anzahl von parlamentarischen Vorstössen zum selben Thema. Ziel der Kommissionsinitiative ist es, die Obergrenze für die Wasserzinse, das so genannte Wasserzinsmaximum, angemessen zu erhöhen.

Das Anliegen der Kommissionsinitiative wird durch Änderung des Art. 49 WRG umgesetzt. Seit 1997 beträgt der Wasserzins jährlich 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Die auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) basierende Teuerung beträgt, für den Zeitraum von Mai 1997 bis Juni 2008 12.5 Prozent. Die Kommission beantragt die Teuerung beim Wasserzins auszugleichen und gleichzeitig dem Wertzuwachs der Ressource Wasser Rechnung zu tragen. Der Vorentwurf sieht eine angemessene Erhöhung des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums vor, und zwar in zwei Schritten: Ab 2010 soll der Wasserzins jährlich maximal 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung betragen, von 2015 bis Ende 2019 maximal 110 Franken. Das Wasserzinsmaximum für den Zeitraum ab 2020 soll das Parlament zu gegebener Zeit festlegen.

1. Vorgeschlagene Änderung des Art. 49 WRG

Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

Absatz 1: Der Wasserzins darf bis Ende 2009 jährlich 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3-5 beziehen. Im internationalen Verhältnis sorgt der Bund bei jeder Änderung des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung.

Absatz 1^{bis}: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach 2020.

Die SGS wurde zur Vernehmlassung eingeladen und hat wie folgt Stellung bezogen:

2. Wasserzinsanpassung – neu als Ressourcenabgeltung

Die von der UREK-S vorgeschlagene Wasserzinsanpassung auf 100 CHF/kW ist mehr als gerechtfertigt – vorausgesetzt, dass die seit 1975 in der BV verlangten „angemessenen Restwassermengen“ (Art. 76 Abs. 3 BV) auch überall umgesetzt

werden. Auch eine Anpassung auf 120 CHF/KW ist mehrfach ausgewiesen. Dazu ist auch eine Anpassung der Ausgleichsbeträge für die Gemeinwesen von 1CHF/kW auf 3 CHF/kW mehr als gerechtfertigt, denn hier hat der Bund im Jahr 2000 noch die Leistungen (Referenzwerte) um 40% gekürzt.³ Mindestens 1CHF/kW davon soll für die kommunale und interkommunale Regionalentwicklung (Infrastruktur, Wirtschaft, Ökologie usw.) eingesetzt werden.

3. Abgeltung der Spitzenenergie: 400% unter dem Marktwert?

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf 100 CHF/kW werden die Einnahmen bloss um 100 Mio. CHF/a oder um 22% steigen. Die **Strompreise für Spitzenenergie** (11-12h) stiegen aber seit 1999 mit 2.8 Rp./kWh auf 14.5 Rp./kWh (2006), d.h. um **418% an**.⁴ Mit 100 bis 120 CHF/kW ist die Speicherenergie in keiner Art und Weise fair abgegolten. Auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) fordert die „Einführung eines Speicherzuschlages“ und verweist auf die „steigende Werthaltigkeit der Spitzenenergie aus der Wasserkraft.“⁵ Mit einer Indexierung auf unterstem Niveau wäre eine massive „Ausbeutung der wertvollsten alpinen Ressource“ für Jahre besiegelt. Sachgerecht ist ein fairer Vergleich mit den übrigen Energiepreisen wie z.B. Erdöl oder Erdgas für die Speicherenergie, weil auch Erdgas Spitzenenergie erzeugen kann.

4. Faire Spitzenenergieabgeltung und Entlastung von Transferleistungen

SWEP-Zahlen⁶ belegen, dass Strompreiserhöhungen für Spitzenenergie von 418% eine erhebliche Speicherabgeltung klar rechtfertigen. Marktgerecht ist eine stufenweise Speicherausgleichsleistung z.B. von 5 Rp./kWh⁷ (ca. 850 Mio. CHF/a). Die Hälfte davon (ca. **425 Mio. CHF/a**) ist die **alpine Ressourcenabgeltung**. Die andere Hälfte (ca. **425 Mio. CHF/a**) kann als **Verrechnung mit Transferleistungen** des Bundes in den entsprechenden Kantonen verwendet werden. Mit den erwähnten Mitteln können z.B. Infrastrukturinvestitionen oder die von der Volkswirtschaftsministerin Doris Leuthard vorgeschlagenen alpinen Konjunkturinvestitionen⁸ ohne Belastung der Bundeskasse finanziert werden. Eine Preis-anpassung würde zur Verbesserung der Energieeffizienz und Reduktion der riesigen Energieverluste im Gebäudebereich beitragen.

5. Alpine Spitzenenergie sichert Spitzenpreise: 2 Mrd. CHF sind genug

Ein faireres Wasserzins-Reingewinn-Verhältnis wie zwischen 1990 und 1997 mit 1 zu 1,5 würde z.B. heute noch einen Reingewinn von 2'099 Mio. CHF⁹ – gleich wie im Jahre 2004 - bedeuten: Eine Milliarde Reingewinn zum Verteilen für die EWs.

³ Vgl. Postulat NR Roberto Schmidt, o8.3699 vom 3.10.2008 und R. Schmidt Anfrage vom 9.6.2008.

⁴ Differenz ist auf der SWEP-Statistik, Abb. 8 ersichtlich.

⁵ RKGK, Schreiben vom 28.11.2008 an die UREK des Ständerates, S. 2. Die RKGK weist darauf hin, dass die Gewährleistung der vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen (Synallagma) „völlig ausser Acht gelassen“ werde. (S.3)

⁶ Swiss Electricity Price Index (SWEP) veröffentlicht die Elektrizitätspreise für die Schweiz; die EEX-Strombörse vermitteln die Strompreise der EU-Strombörse in Leipzig.

⁷ Vgl. Gewinnverteilung 1997 bis 2006 in Abb. 1 und 2; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002 Tab. 39 und 2007 Tab. 39.

⁸ Bundesrätin Doris Leuthard, Die Südostschweiz vom 17.1.2009.

⁹ Schweiz. Elektrizitätsstatistiken 2007, S. 45.

Mit der Speicherausgleichsleistung von 5 Rp./kWh¹⁰ werden 425 Mio. CHF/a für einen fairen Ausgleich im Interesse der Bergregionen garantiert. Die andere Hälfte davon bzw. CHF 425 Mio. wird als Transferleistung zu Gunsten der Schweizer Steuerzahler/innen anerkannt. Ökologische Pumpspeicherkraftwerke hätten bloss die Hälfte der Speicherleistung (rund CHF 210 Mio./a) zu entrichten¹¹ - ein Pappenstiel im Vergleich zum Reingewinn 2006 mit der exportierten Spitzenenergie von 1,331 Mrd. CHF.¹² Denn der Spitzenenergie-Reingewinn ist im Inland noch viel höher; wie der verteilte Reingewinn von 3'027 Mio. CHF (2006) und 3'483 Mio. CHF (2007) belegen.¹³ Der Grund liegt bei den überall geltenden Hochtarif-Preisen, welche nur die Spitzenenergie der Wasserkraft garantiert: Der Produktionsverlauf der Speicherkraftwerke garantiert seit Jahrzehnten den Schweizer-Inlandbedarf an Strom ab 06.00 bis ca. 20.00 Uhr. Dazu erzeugt die Speicherkraft auch noch die lukrativsten, täglichen Stromexporte von ca. 08.00 bis 19.00 Uhr. Die Leistung steigt jeweils ab 06.00 Uhr von ca. 6'000 MW bis auf 12'000 MW und sinkt dann abends jeweils bis auf 6'000 MW.¹⁴ Praktisch dasselbe Bild, nur auf niedrigerem Leistungsniveau von etwa 4000 MW bis 9'000 MW, ergibt ein Vergleich mit Schweiz. Elektrizitätsstatistiken der letzten 25 Jahre.¹⁵ Etwas weniger Geld würde dann für neue Kohle-, Gas- und Nuklearkraftwerke zur Verfügung stehen.

Ausnahmen sind einerseits für alle energieintensiven Betriebe vorzusehen, die etwa 1% der Schweizer Unternehmungen ausmachen. Addiert man die eine Milliarde CHF für die EWs, 425 Mio. CHF für die Wasserherkunftsgebiete und 425 Mio. CHF für Transferleistungen (1'850 Mio. CHF), verbleiben noch 250 Mio. CHF für Preismässigungen für energieintensive Betriebe. Gesamttotal: 2'100 Mio. CHF Reingewinn pro Jahr reicht für die Strombranche, wie der Reingewinn von 2004.¹⁶

6. Speicherausgleichsleistung mit Strompreis-Senkung von 10%

Zur faireren Ressourcenabgeltung für die Spitzenenergie (425 Mio. CHF $\approx$ 0.75 Rp./kWh) inkl. Transferleistungen (425 Mio. CHF) und 1000 Mio. CHF Reingewinn für EW's können noch 250 Mio. CHF als Preismässigung für energieintensive Betriebe gewährt werden $\approx$ 2.1 Mrd. CHF. Zusammen ergeben sich total 2.1 Mrd. CHF pro Jahr. Damit kann der Strompreis von 2007 mit einem Reingewinn von 3,027 Mrd. CHF ($\approx$ 5.26 Rp./kWh) noch um rund **1 Mrd. CHF pro Jahr** (von 3'027 Mio. auf 2'000 Mio. CHF gesenkt werden. Dieser Betrag entspricht etwa dem Reingewinn von 2004 (2'099 Mio. CHF) bzw. der Belastung der Stromkonsumenten im Jahr 2004 – mit dem verteilten Reingewinn von 2002 (1'177 Mio. CHF).¹⁷

¹⁰ Vgl. Gewinnverteilung 1997 bis 2006 in Abb. 1 und 2; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002 Tab. 39 und 2007 Tab. 39.

¹¹ Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen und Nutzen, EAWAG/KWZ/SIG/SGS, Zürich November 2008, S. 122ff., vgl. Postulat von S. Cathomas Nr. 08.3204 vom 20.3.08. Ökologische Pumpspeicherkraftwerke verwenden erneuerbare Energien, insb. Win- und Solarenergie zum Pumpen.

¹² Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 47.

¹³ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2008, S. 45.

¹⁴ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 30.

¹⁵ Vergleich mit früheren Statistiken bis zur Schweiz. Elektrizitätsstatistik von 1984, S. 34.

¹⁶ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 45.

¹⁷ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2006, S.45.

gesenkt werden. Für die Schweizer Stromkonsumenten bedeutet eine Strompreissenkung von 1 Mrd. CHF $\approx$ -1.75 Rp./kWh weniger bezahlen. Für den grössten Teil der Stromkonsumenten würde dies eine **Strompreisreduktion von ca. 10%** bedeuten, während dem die 183 grössten Elektrizitätswerke immer noch über 1 Mrd. CHF jährlich unter sich aufteilen könnten, wie im Jahr 2002.¹⁸

7. Wasserzinserhöhung und Speicherzuschlag sind markt begründet

Zur Begründung der Wasserzinserhöhung möchten wir auf die finanz-, staats- und verfassungsrechtlichen Feststellungen der letzten Wasserzinsanpassung im März 1996 im Ständerat verweisen. Entgegen der damals geäusserten Kritik an die Gebirgsvertreter zeigen die Zahlen und Ergebnisse heute, dass die Forderungen von 1996 der damaligen Befürworter/innen der Wasserzinserhöhung mitnichten zu hoch waren. Im Gegenteil: Sie erwiesen sich im Nachhinein als (zu) bescheiden. 1996 wurde die Erhöhung aufgrund der Teuerung und einer Gewinnsteigerung (1990-1996) von 34% begründet. Seit 1997 bis 2006 stieg der Reingewinn von **704 Mio. CHF sogar auf 3,027 Mrd. CHF** oder um **330%**.¹⁹ Die Erhöhung der Ressourcenabgeltung ist also nochmals um den Faktor 10 berechtigter, als bei der letzten Erhöhung im Jahr 1996.

D. Strompreisdebatte – Die Reingewinn-Milliarden übersehen

Einzelne Vertreter der Wirtschaft beklagen die Strompreiserhöhungen und versuchen, verschiedene, vom Volk genehmigte Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen dafür verantwortlich zu machen. Dazu behaupten sie, die „Schweizer **Strompreise** werden in den nächsten fünf Jahren um **50 bis 100%** und ab 2014 nochmals steigen.“²⁰ Die Hauptgründe für die Strompreiserhöhungen *sind aber andere*:

1. Alle zwei Jahre: 1 Milliarde CHF mehr Gewinn

Bei der letzten Wasserzinserhöhung **1997** betrug der verteilbare **Reingewinn** der grössten Elektrizitätsgesellschaften **704 Mio. CHF**. **2002** betrug dieser Reingewinn **1'177 Mio. CHF**; **2004** waren es bereits **2'099 Mio. CHF** und **2006 sogar 3'027 Mio. CHF**.

¹⁸ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2008, S. 11 ($\approx$ 57.5 TWh/a für 2007) und Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2006, S. 45.

¹⁹ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002, S. 45 und Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 45.

²⁰ Hans E. Schweickardt, Präsident Swissgrid; G. Bühner, Präs. Economiesuisse, NZZ, 22.9.2008.

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 182 Entreprises électriques recensées: 182		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 65,5% Quote-part de la consommation finale nationale: 65,5%	
		1997	1998	1999	2000	2001	Anteile 2001 in % Quotes-parts 2001 en %	
Reingewinn		634	718	687	652	+ 1 057	–	Bénéfice net
Reinverlust		– 7	– 1	– 8	– 2	– 2	–	Perte nette
Saldo Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr		+ 77	– 20	– 9	+ 126	+ 128	–	Solde bénéfice/perte reporté de l'année précédente
Verteilbarer Gewinn		704	697	670	776	1 183	100,0	Bénéfice à répartir
Dividenden, Tantiemen		345	340	297	336	352	29,8	Dividendes, tantièmes
Ablieferung an Staat, Gemeinde		240	248	230	181	196	16,6	Versement à l'Etat, à la commune
Zuweisungen an Reserven		139	95	88	102	457	38,6	Attributions aux réserves
Übrige ¹		– 20	14	55	157	178	15,0	Autres ¹

¹ Gratifikationen, Gewinnbeteiligung des Personals, Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds; Gewinnvortrag auf neue Rechnung; Verlustvortrag (–) auf neue Rechnung, Defizitdeckung (–) durch Staat, Gemeinde

¹ Gratifications, participation du personnel aux bénéfices, versements au fonds de prévoyance; bénéfice à reporter, perte (–) à reporter, couverture du déficit (–) par l'Etat, par la commune

Abb. 3: Die Gewinnverteilung der grössten 182 Elektrizitätsunternehmen stieg von 704 Mio. CHF (1997) auf 1'183 Mrd. CHF im Jahr 2001, wie die amtliche Schweizerische Elektrizitätsstatistik zeigt.

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 183 Entreprises électriques recensées: 183		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 62,8% Quote-part de la consommation finale nationale: 62,8%	
		2002	2003	2004	2005	2006	Anteile 2006 in % Quotes-parts 2006 en %	
Reingewinn		+ 1 033	+ 1 309	+ 1 642	+ 1 655	+ 2 290	–	Bénéfice net
Reinverlust		– 1	– 41	– 1	– 2	0	–	Perte nette
Saldo Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr		+ 145	+ 342	+ 458	+ 593	+ 737	–	Solde bénéfice/perte reporté de l'année précédente
Verteilbarer Gewinn		1 177	1 610	2 099	2 246	3 027	100,0	Bénéfice à répartir
Dividenden, Tantiemen		470	991	637	614	740	24,5	Dividendes, tantièmes
Ablieferung an Staat, Gemeinde		198	215	224	213	204	6,7	Versement à l'Etat, à la commune
Zuweisungen an Reserven		163	– 55	565	672	983	32,5	Attributions aux réserves
Übrige ¹		346	459	673	747	1 100	36,3	Autres ¹

¹ Gratifikationen, Gewinnbeteiligung des Personals, Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds; Gewinnvortrag auf neue Rechnung; Verlustvortrag (–) auf neue Rechnung, Defizitdeckung (–) durch Staat, Gemeinde

¹ Gratifications, participation du personnel aux bénéfices, versements au fonds de prévoyance; bénéfice à reporter, perte (–) à reporter, couverture du déficit (–) par l'Etat, par la commune

Abb. 4 Die Gewinnverteilung stieg von 2002 bis 2006 noch viel extremer an, nämlich von 1'177 Mrd. CHF (2002 $\approx$ 2.0 Rp./kWh) auf 3.027 Mrd. CHF (2006 $\approx$ 5.3 Rp./kWh). Die amtliche Statistik bestätigt: ab 2002 bis 2006 konnte alle 2 Jahre eine Milliarde Franken mehr Reingewinn ($\approx$ 1.75 Rp./kWh) abgeschöpft und verteilt werden. Die Gebirgskantone mit ihren Speicherkraftwerken erhielten davon keinen zusätzlichen Wasserzinsfranken mehr. All die Milliarden Gewinne flossen in die Konzernzentren der AXPO/NOK (ca. 1.4 Mrd. CHF), ATEL (0.8 Mrd. CHF), BKW (0.25 Mrd. CHF) usw., um damit in neue Kohle-, Gas- oder Nuklearkraftwerke, statt in die Energieeffizienz von z.B. Gebäuden, zu investieren.

2. Preistreibende Liberalisierung: Strompreiserhöhung +274%

Dass die Stromliberalisierung ab 2001 in den USA und insb. in Kalifornien Chaos, Blackouts und willkürliche Preiserhöhungen von über 1000% in einem Jahr gebracht hat (künstliche Verknappung durch Privatmonopole, Enron-Skandal etc.), scheinen vor allem die „Strom-Liberalisierer“ vergessen zu wollen. Im Jahr 2004 fand in Deutschland – dank dem 1998 voll liberalisierten Strommarkt – eine Strompreiserhöhung von 274% statt.²¹ 2006 schrieb die FAZ: Die Strompreise in Deutschland gehören zu den höchsten in Europa. In der Schweiz kostete der Strom durchschnittlich 12,12 Cent je Kilowattstunde.²² Auch der Bundesrat bestätigt: „Die Liberalisierung des Strommarkts ist nach Ansicht des Bundesrats ein preistreibender Faktor.“²³

3. Die alpine Milliarden-Verschiebung in die Atom-Zentralen

a) Die alpine Generierung der Milliarden Gewinne

Der 2006 verteilte Reingewinn von 3.027 Mrd. CHF wurde vor allem dank Hochstrompreisen für die Spitzenenergie generiert (vgl. untenstehende Abbildung). Der Kausalzusammenhang ist offensichtlich: 1999 als der durchschnittliche Spitzenenergiepreis noch bei 2.8 Rp./kWh lag, erzielten die Elektrizitätskonzerne noch rund 700 Mio. CHF Reingewinn. Vor allem dank der 418% Preissteigerung für Spitzenenergie bis 2008 (von 2.8 Rp./kWh auf 14.5 Rp./kWh) wurden 2006 total 3.027 Milliarden CHF-Gewinne erzielt. Die gesamte Gewinnzunahme von 2,3 Milliarden CHF seit 1999 floss in die AXPO/NOK-, BKW-Zentralen usw. mit entsprechenden daran beteiligten EU-Stromkonzernen, wie z.B. EDF, EnBW. Es sind dieselben Gesellschaften, welche sich nun anschicken, mit den aus den Alpen geplünderten Milliarden neue Kohle-, Gas- und Atomkraftwerke zu bauen. Die Alpen erhielten von den zusätzlichen 2,3 Mrd. CHF Gewinn seit 1997 keinen zusätzlichen Franken mehr.

²¹ Vgl. ZDF-Bericht "Frontal" vom 6. Dezember 2005.

²² Die Strompreise in Deutschland gehören zu den höchsten in Europa. Nach einer Vergleichsstudie des Hamburger Energie Informationsdienstes (EID) zahlte ein durchschnittlicher Privathaushalt in Deutschland im Juli 19,83 Euro-Cent bzw. 30 Rp./kWh Strom. In Frankreich kostete der Strom durchschnittlich 12,2 €-Cent je Kilowattstunde und in der Schweiz 12,12 €-Cent; Frankfurter Allgemeine, 22. August 2006.

²³ Vgl. NZZ, 27.9.2008.

Reingewinn 2006: 3.027 Mrd. Franken $\approx$ 5.3 Rp./kWh

Durchschnittspreis für Spitzenenergie 1998-2009 an Werktagen von 11-12h.

Daten 1998: 11.3.-31.12, 1999-2008 Daten ganzjährig.

Quelle: Swiss Electricity Price Index (SWEP)-Statistik [5.6.09].

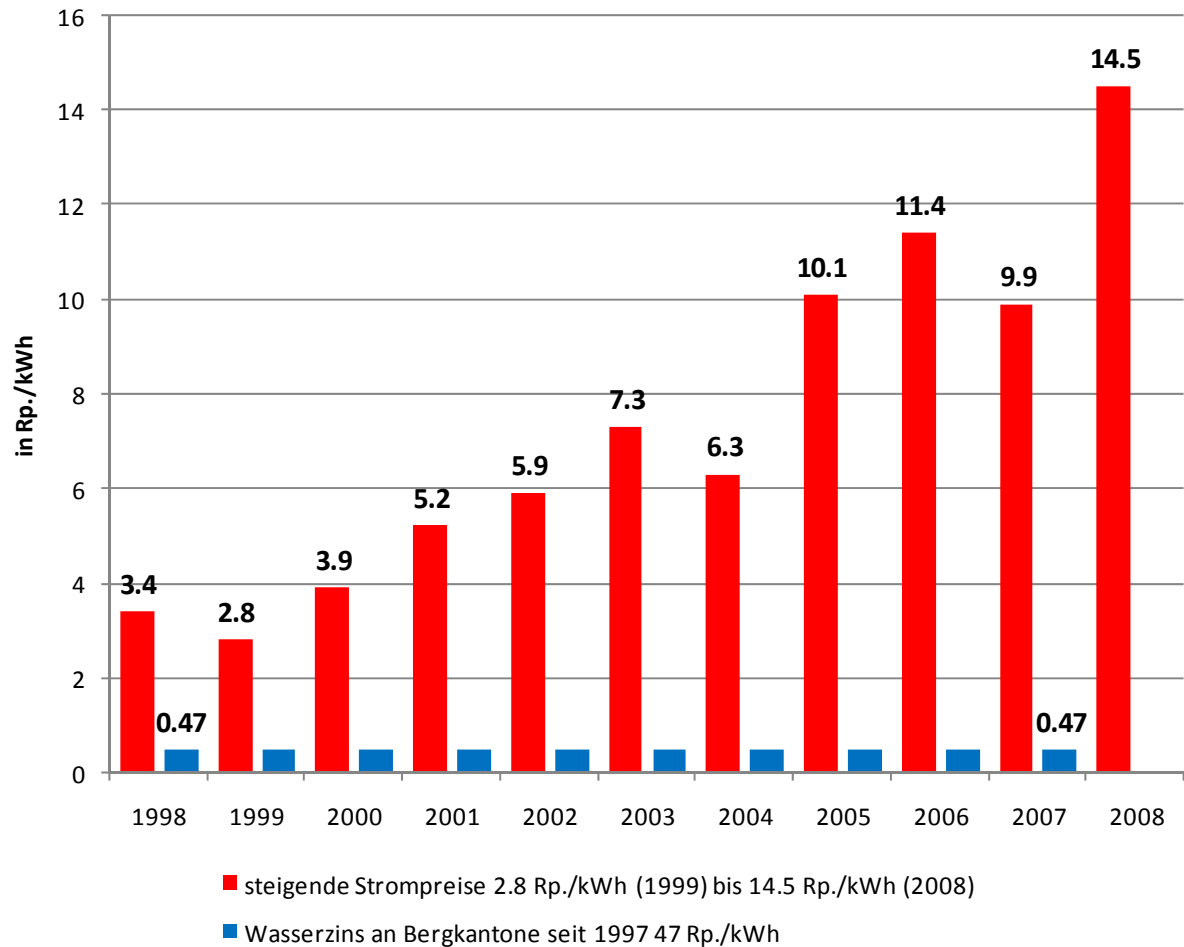


Abb. 5: Durchschnittspreise für Spitzenenergie für 1998-2008 mit klar steigender Tendenz: 2008 lag der durchschnittliche Spitzenenergiepreis um 418% über dem Preis von 1999 - bei gleichbleibenden Wasserzinsen von 80 Fr/kW. Die Belastung pro kWh macht seit 1997 bis heute gesamtschweizerisch 1.1 Rp./kWh aus bei einem Durchschnittspreis von ca. 15 Rp./kWh. Die nukleare Bandenergie ist etwa 4 Rp./kWh wert. Hingegen erzielte die (alpine) Spitzenenergie an den Strombörsen Strompreise von 20-77.5 Rp./kWh. Mit bloss 270 Mio. CHF für den Wasserzins erhält das Berggebiet jedes Jahr bloss 0.47 Rp./kWh – gleichviel wie 1997! Der Erdölpreis betrug 1999 noch 12\$/Barrel. Im Juni 2008 lag er bei 147\$/Barrel oder gut 1200% höher. Im Januar 2009 sank er auf ca. 40\$/Barrel und lag im Juni 2009 (bis zur SGS-STR-VS) bei 70\$/Barrel. Laut OPEC-Konferenz vom 17.12.2008 in Wien wird ein Preis von 85\$/Barrel angestrebt ($\approx$ 708% über dem Preis von 1999). Warum soll Strom nicht mit anderen Energieträgern vergleichbar sein? Und wenn die Strompreise so markant steigen, warum sollen die Wasserherkunftsgebiete am Ertrag nicht auch fair beteiligt sein?

b) Die alpine Milliarden-Gewinn-Verschiebung in die Atomzentralen

Bereits im Juni 1996 wiesen im Nationalrat Simon Epiney (CVP/VS), Peter Bodenmann (SP/VS) und andere erneut auf die, von der SGS bereits 1986 erwähnte, massive Gewinnverschiebung von den Alpen zu den Zentren hin.²⁴ Seither ist die Gewinnverschiebung nochmals massiv gestiegen, wie nachstehende Abbildung zeigt:

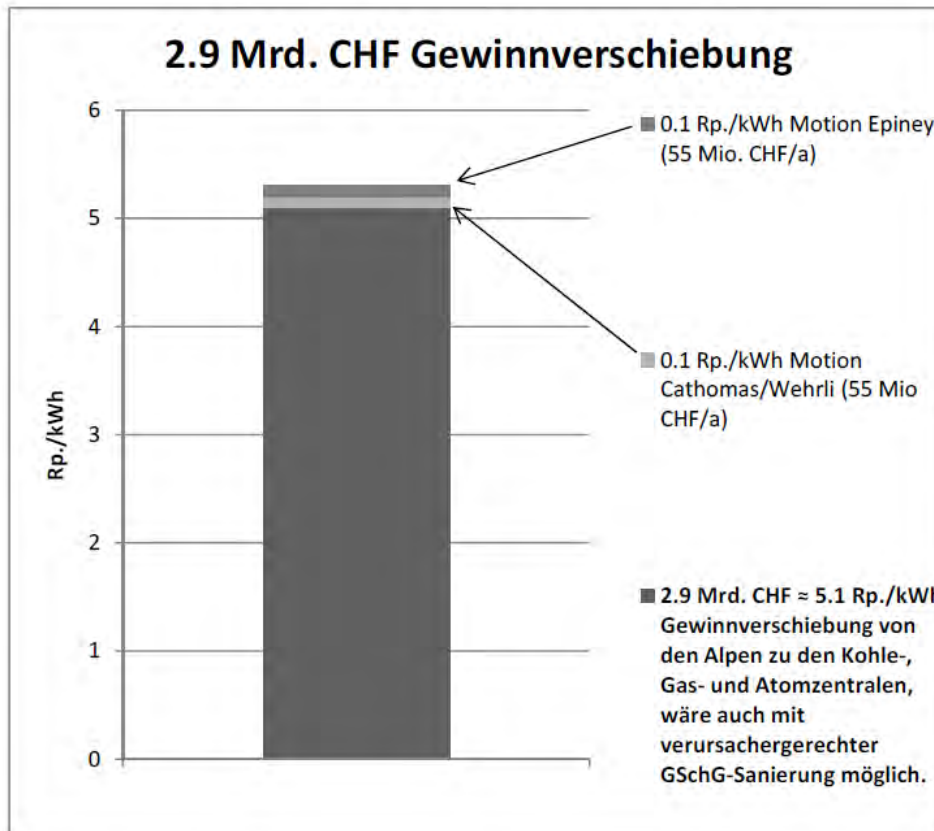


Abb. 6: 2006 verteilten die grössten 183 Schweizer Elektrizitätswerke insgesamt 3.027 Milliarden CHF unter sich auf. Bei einem Endverbrauch von 57.5 TWh ergibt dies 5.3 Rp./kWh (Abgaben, Personalaufwand, Energiebeschaffung, Wasserzinse, Abgaben, Rückstellungen, Abschreibungen von rund 33 Milliarden CHF²⁵ berücksichtigt). Mit der Motion Epiney/Parl. Initiative-SR-Revision GSchG (2008) mit 0.1 Rp./kWh ($\approx$ 55 Mio. CHF/a) und Antrag Cathomas/Wehrli (2009) von 0.1 Rp./kWh für GSchG-Sanierungen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ($\approx$ 55 Mio. CHF/a) können statt 3.027 Mio. CHF immer noch 2.917 Mrd. CHF Reingewinn jährlich von den Alpen in die Gas-, Kohle- und Atomzentralen verschoben werden.

²⁴ vgl. NR Simon Epiney (CVP/VS), Amtl. Bull., 19.6.1996. SGS und der Landschaftsrappen, Zürich Sept. 1986.

²⁵ Bei dieser Berechnung mit 5.3 Rp./kWh Reingewinn sind sämtliche Abgaben, Aufwände etc. im Betrag von 33 Mrd. CHF bereits berücksichtigt (vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 45).

4. Die erfolgreiche Täuschung von Volk, Medien und Parlament

Im Jahr 2008 kritisierten viele – auch im Parlament – die geplanten Strompreiserhöhungen von 50-100%. Politiker, Volk und Medien suchten und „fanden“ den angeblichen „Sündenbock“ bei der Strompreiserhöhung für die erneuerbaren Energien mit 0.45 Rp./kWh. Dass der 2006 verteilte Reingewinn von 3.027 Milliarden CHF mit 5.3 Rp./kWh²⁶ sogar 11 mal stärker zum Strompreisanstieg beitrug, merkten offenbar weder die Parlamentsmehrheit noch die Medien! Allein die Gewinnsteigerung von 2002 (1.17 Mrd. CHF = 2.0 Rp./kWh) auf 3.027 Mrd. CHF 2006 (5.3 Rp./kWh) – also um 3.3 Rp./kWh hat niemand bemerkt, obwohl die Steigerung aber 600% höher liegt als der Beitrag von 0.45 Rp./kWh für die erneuerbaren Energien 2008. Berücksichtigt man den 2007 verteilten Reingewinn von 3'483 Mio. CHF, bedeutet diese Reingewinnaufteilung 6.0 Rp./kWh! Und ein Grossteil der Parlamentarier/innen (von SVP + FDP) glaubt immer noch, dass +0.45 Rp./kWh für die einheimischen, erneuerbaren Energien preistreibend sei – aber die +6 Rp./kWh oder 13 Mal höhere Reingewinnverteilung damit nichts zu tun hätte...

5. Über 20 Milliarden CHF für neue Grosskraftwerke

Axpo und BKW planen mit zwei 2008 eingereichten Rahmenbewilligungsgesuchen zwei identische **Nuklearkraftwerke** mit einer Leistung von je bis zu **1'600 MW**. Als Standorte sind Beznau und Mühleberg vorgesehen. Am 9.6.2008 reichte auch die Atel ein Rahmenbewilligungsgesuch beim Bundesamt für Energie ein. Dem Gesuch liegen zwei Leistungsklassen (1100 MW und 1600 MW) zu Grunde. Die BKW wollen ausserdem rund 1.6 Mrd. CHF in Dörpen/Niedersachsen in ein **grosses Kohlekraftwerk** mit massivem CO₂-Ausstoss investieren. Die Rätia Energie will in **Kalabrien** (Saline Joniche) ein „grosses Kohlekraftwerk von 1320 MW“ erstellen.²⁷ Diese (Fehl-) Investitionen in nicht erneuerbare Energieanlagen werden mehr als 20 Mrd. CHF kosten. Dafür wurden allein in den letzten fünf Jahren (2002-2006) über **22,8 Mrd. CHF an Abschreibungen und „Übriger Aufwand“**²⁸ ausgewiesen usw. Wurden diese über 20 Mrd. CHF je als **Grund für die Strompreiserhöhungen** genannt? Hinzu kommt, dass bei fossil-nuklearen Kraftwerken die Stromkosten massiv steigen. Bei Solar-, Biomasse- und Windanlagen sinken die Gestehungskosten bis zu 10% pro Jahr, wie das „Erneuerbare Energien Gesetz“ (EEG) in Deutschland zeigt. Wann werden die AXPO-BKW Manager dies realisieren?

6. Dank SR Schmid/SR Sommaruga: Missbrauch verhindert

Erst im Ständerat gelang es insbesondere den Ständeräten Carlo Schmid und Simonetta Sommaruga 2006, das Stromversorgungsgesetz (StromVG) der vorgesehenen Herrschaft der Managerpreiswillkür zu entreissen und einer demokratischen Kontrolle zuzuführen.²⁹ Dank der **UREK-SR** und anschliessend dem Stände-

²⁶ Im 2006 wurden 3.027 Mrd. CHF als Reingewinn verteilt. Dieser belastet den Energiebedarf von 57.5 TWh/a mit 5.3 Rp./kWh (vgl. Schweiz. El. Statistik 2007, S. 11 und S. 45).

²⁷ Die Südschweiz, 23.9.2008.

²⁸ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 44.

²⁹ Nach Art. 18 Abs. 2 des heutigen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) „muss die Netzgesellschaft sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.“ Die Liberalisierer lehnten entsprechende Vorstösse noch am 20.9.2005 im Nationalrat mit 111 zu 71 Stimmen ab; vgl. Amtl. Bulletin, NR, 20.9.2005.

rat erhielten die Kantone und Gemeinden nicht nur zwei von 7 Sitzen - sondern die **Mehrheit im Swissgrid-VR**. Auch dank diesen Massnahmen sind unsere **Strompreise tiefer**. Preisexzesse wie in Deutschland und den USA konnten dank UREK-SR und dem Ständerat verhindert werden. Wollen die Brandstifter von gestern heute „Sapeurs-Pompriers“ spielen, um ihre Taten von gestern zu vertuschen?

7. Stromliberalisierer als grösste Strompreistreiber

Erstaunlich ist auch, dass neben den erwähnten Leuten auch jene wie alt NR Gerold Bührer usw. heute die Preiserhöhungen anmahnen. Die *Bewilligungspflicht für Strompreiserhöhungen* wurde „in einem Sturm der Entrüstung von Economicsuisse und Branchenverbänden zurückgewiesen.“³⁰ G. Bührer und Co. gehörten 2005 zu den preistreibenden Liberalisierern, die auch eine demokratische Kontrolle des Swissgrid-Verwaltungsrats durch die öffentliche Hand ablehnten, obwohl die Strompreisexzesse in den USA und durch die Deutschen Strom-Monopole (E.on, Vattenfall, EnBW und RBW) bekannt waren.³¹ Nach der Devise „Mehr Freiheit, weniger Staat“ erlaubte die **Liberalisierung den Managern massive Preiserhöhungen**, da sie keine demokratische Kontrolle zu befürchten hatten.

8. Stromliberalisierer: Probleme mit der Demokratie?

Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) verlangt eine... „sichere, wirtschaftliche und *umweltverträgliche* Energieversorgung, sowie einen sparsamen, rationellen Energieverbrauch.“ Diesen Volksauftrag setzte das Bundesparlament mit dem StromVG 2007 um, indem es auch die erneuerbaren Energien mit einem Zuschlag auf das Übertragungsnetz von 0,6 Rp/kWh oder insgesamt höchstens 320 Mio. CHF belastet. Der Bundesrat hat bisher aber nur eine Belastung von höchstens 0,45 Rp/kWh oder 240 Mio. CHF erlaubt. Diese 240 Mio. CHF entsprechen **0,6% des Gesamtumsatzes** der 183 grössten Elektrizitätsunternehmen (EWs) von **36,592 Mrd. CHF**.³² Die UREK-SR setzt mit der Motion Epiney endlich den Volksauftrag von 1975 (Art. 76 Abs. 3 BV: „Sicherung angemessener Restwassermengen.“) um und erhebt dafür 0,1 Rp/kWh oder knapp 60 Mio. CHF/a. Das Schweizer Volk hat die erwähnten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen jeweils mit 66-77% Mehrheiten beschlossen. Haben die Stromliberalisierer Mühe mit der Demokratie oder wollen sie behaupten, die jetzigen 240 Mio. CHF (0.6%) oder bei voller Ausschöpfung der Förderung **0,8%** bzw. die 320 Mio. CHF [von 36,592 Mrd. CHF für 2006] seien für die Strompreiserhöhungen kausal? Dagegen sollten die erwähnten 3 Mrd. CHF Reingewinn und die geplanten 20 Mrd. CHF für neue Nuklear-, Kohle- und Gaskraftwerke plötzlich keine Rolle mehr spielen?

³⁰ vgl. NZZ, 24.9.2008, BR M. Leuenberger.

³¹ Die vier grössten Stromkonzerne Deutschlands (E.on, Vattenfall, EnBW und RBW) verzeichneten 2004 einen Reingewinn von 11,7 Mrd. CHF; die Aufwendungen für die Netzeinspeisung betrugen damals 2,5 Mrd. €; vgl. ZDF-Bericht Frontal, 6.12.2005. In den ersten 9 Monaten 2007 verzeichneten E.on 7.1 Mrd. € und RWE 5.8 Mrd. € Gewinn vor Steuerabzug – also fast 13 Mrd. € oder über 20 Mrd. CHF in 9 Mt. für 2 deutsche Stromkonzerne die - dank Leipziger Strombörse - auch von unserer Spitzenenergie profitieren!

³² Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 44 (240 Mio. CHF von 36,592 Mrd. CHF (2006)).

9. Strompreiserhöhung unbegründet?

Die vom Volk beschlossenen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen inkl. geplante **Gewässerschutzsanierung** gemäss Antrag UREK-SR belasten die Strompreise insgesamt mit knapp 0,6 Rp./kWh oder ca. 320 Mio. CHF. Dies entspricht (bei voller Ausschöpfung des 0,6 Rp./kWh-Betrages) 0,8% des Gesamtumsatzes der Schweizer Elektrizitätsunternehmen (0,45 Rp./kWh $\approx$ 0,6% des Gesamtumsatzes von 36,5 Mrd. CHF). Diese gesetzlichen Massnahmen sind verursachergerecht – und würden sonst auf die Kantone und finanzschwachen Gemeinden überwältigt werden – währenddessen man Gewinne von über 3'000 Mio. CHF auf Elektrizitätsgesellschaften aufteilte, welche im letzten Jahr 250 Mio. CHF (BKW) bis 1'400 Mio. CHF (AXPO) Reingewinn auswiesen. Die verursachergerechte Gewässerschutzfinanzierung aufgrund der Motion Epiney bedeutet 0,1 Rp./kWh jährlich oder insgesamt etwa 55 Mio. CHF. Dies entspricht 0,15% des Gesamtumsatzes oder 1,8% des Reingewinns der grossen 183 Schweiz. Elektrizitätswerken (2006).³³

E. Wasserkraftwerk-Boom in der Schweiz

1. Kraftwerkprojekt Grimsel – „KWOpus“

Im Jahr 2005 hat die Kraftwerke Oberhasli (KWO) AG beim Wasserwirtschaftsamt ein Baugesuch für die Vergrösserung des Grimselsees eingereicht und dafür eine Baubewilligung erhalten. Umweltverbände, unter anderem die SGS, haben diese Baubewilligung vor dem Berner Verwaltungsgericht angefochten. Dieser Gang vor das Verwaltungsgericht war für die Umweltorganisationen ein Erfolg. Das KWO-Baugesuch wurde 2008 vom Berner Verwaltungsgericht mit folgender Begründung aufgehoben: Falsches Verfahren und falsche Instanz. Für das Projekt ist eine Änderung der **Konzession** durch den **Berner Grossen Rat** erforderlich und **kein Baugesuch** bei der **Berner Regierung**. Im Rahmen eines Konzessionsverfahrens käme das Gewässerschutzgesetz zum Tragen und die KWO müsste in den Flüssen wesentlich mehr Wasser laufen lassen, als sie dies heute tut. Gegen diesen Entscheid erhob die KWO Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und betonte, dass durch den Entscheid keine wohlerworbenen Rechte der KWO verletzt würden. Entgegen den Ansichten der KWO vertritt das Bundesgericht die Meinung, dass die Konzession, die der KWO 1962 verliehen wurde, nicht das Recht zur beliebigen Nutzung der gesamten Gewässerstrecke der Aare von ihrem Ursprung bis nach Innertkirchen erlaube. Die SGS wurde in der Zwischenzeit von der KWO (wie WWF, SL, Pro Natura etc. auch) zu Gesprächen eingeladen und schlug stattdessen ein ökologisches Pumpspeicherkraftwerk vor (Brienzersee – Grimselsee – ohne Erhöhung der Grimsel-Staumauer).

2. Kraftwerkprojekt Nant de Drance

Im August 2008 wurde der ATEL und der SBB die Konzession und die Baubewilligung für das 990 Millionen CHF teure Pumpspeicherkraftwerk (PSKW) erteilt.

³³ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 11, S. 44 und S.45.

Dieses moderne PSKW weist eine Leistung von 600 MW aus und erzeugt voraussichtlich 1'500 GWh pro Jahr.³⁴ Dieses PSKW erfüllt drei der vier Leitplanken für ein ökologisches PSKW, nämlich

1. Massnahmen zur Reduktion von Schwall-Sunk, Geschiebemanagement und Hochwasserschutz im Einzugsgebiet gesamtheitlich umsetzen.
2. Zu den ökologisch ausreichenden Dotierwassermengen auch ihre Dynamisierung und saisonale Abstufung sowie die Hochwasserereignisse berücksichtigen.
3. Bestehende Anlagen in den Alpen nutzen und optimieren, ohne weitere Fliessgewässer und geschützte Landschaftsräume zu beeinträchtigen. Wasser in einem möglichst geschlossenen Kreislauf nutzen, um erneuerbare Energien in Spitzenenergien umzuwandeln.

Zusätzlich notwendig wäre ein verstärkter Einsatz von ökologisch verträglicher Pumpenergie, wie Wind- und Sonnenenergie.

³⁴ Für weitere Informationen siehe www.nant-de-drance.ch

II. RESTWASSERBILDER NACH KANTONEN

A. Einführung und vorbildliche Sanierungen



Abb. 7: Vorbildliche Sanierung der Cavaglia durch die Rätia Energie AG/GR (Bild SGS)



Abb. 8: Vorbildliche Flussanierung des KW Ruppoldingen bei Olten mit angemessener Restwassermenge (Bild Atel); vgl. auch Abb. 9 und 10.



Abb. 9: Dank minimalen Anpassungen des KW Ruppoldingen konnten hier die Lebensräume für Fische und andere Wassertiere erheblich verbessert werden.



Abb. 10: Das mäandrierende Umgebungsgewässer des KW Ruppoldingen der Atel bei Olten

Neben den wenigen, beispielhaften Flusssanierungen einiger fortschrittlichen Kraftwerksbetreiber gibt es eine Vielzahl von Kraftwerken, die sich nicht an die vom Volk bereits seit mehr als 34 Jahren geforderten „angemessenen Restwassermengen“ (Art. 76 Abs. 3 BV) halten, sondern unsere letzten Fließgewässer bis auf den letzten Tropfen ausbeuten, wie nachfolgende Abbildungen zeigen.

B. Kanton Graubünden



Abb. 11: Alte Steinbrücke am Lukmanierpass, Medelser Rhein von den Kraftwerken Vorderrhein (KVR/NOK/AXPO) trockengelegt/GR (Bild SGS Okt 2008)



Abb. 12: Sumvitger Rhein mit Blick auf Rabius von der KVR/NOK/AXPO trockengelegt/GR/Okt. 2008. Wettbewerbsverzerrung am Vorderrhein: Wer ohne verfassungskonforme „angemessene Restwassermengen“ (Art. 76 Abs. 3 BV) Strom erzeugt, kann günstiger produzieren als der Konkurrent, der angemessene Restwassermengen im Fluss laufen lässt. (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 13: Medelser Rhein von der KVR/NOK/AXPO trockengelegt, bei Medels/GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 14: Seitenbach der Moesa südlich des San Bernardinopasses von den Misoxer Kraftwerken/Officine Idroelettriche di Mesolcina trockengelegt/GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 15: Val Russein bei Sumvitg/GR von der Patvag AG, heute KVR/NOK/AXPO, trockengelegt. (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 16: Hinterrhein am San Bernardino von den Kraftwerken Hinterrhein (KHR) bzw. von der NOK/AKPO betrieben und fast trockengelegt GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 17: Val Calanca, der praktisch vollständig trockengelegte Talfluss Calanca/GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 18: Hinterrhein bei Andeer/GR von den Kraftwerken Hinterrhein (KHR/NOK/AXPO) fast trockengelegt. (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 19: Surettabach oberhalb Andeer von den KHR/NOK/AXPO trockengelegt/GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 20: Schmuier bei Panix/GR/Okt. 2008, von den Kraftwerken Ilanz (KVH/NOK/AXPO) ab Staumauer vollständig trockengelegt: Restwasser o.o l/s! Das Rinnsal wird erst weiter unten durch einige Seitenbächlein gespiesen. (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 21: Sumvitgerrhein von den KVR/NOK/AKPO seit Jahrzehnten vollständig trockengelegt/GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 22: Vorderrhein bei Tavanasa/GR/Okt. 2008 von den KVR/NOK/AXPO – nach 13 Bundesgerichtsverfahren (1978-1985) mit minimalen Restwassermengen ausgestattet. Der Rhein? Ein Rinnsal! (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 23: Surettabach, mit Blick zur Autostrasse von Andeer nach Hinterrhein, Seitenfluss zum Hinterrhein, von der KHR/NOK/AXPO trockengelegt, GR (Bild SGS, Okt 2008)



Abb. 24: Einzugsgebiet Oberalp an der Wiege des Vorderrheins, von der KVR/NOK/AXPO trockengelegt. (Bild SGS, Okt 2008)

C. Kanton Bern



Abb. 25: Engstlenbach Oberland Ost Kt Bern, praktisch trockengelegt von den Kraftwerken Oberhasli AG (Bild Roth/ BE)

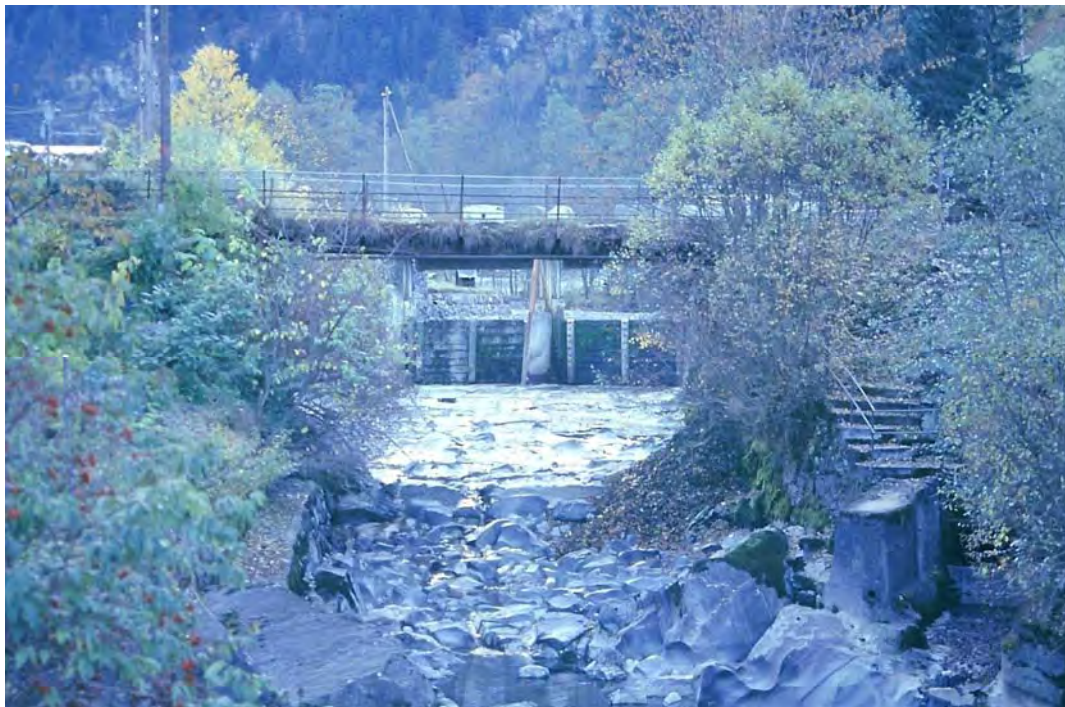


Abb. 26: Schwarze Lütchine Oberland Ost Kt Bern, von den Jungfraubahnen AG praktisch trockengelegt (Bild Roth/ BE)



Abb. 27: Ein Bergbach im Oberland Ost Kt Bern praktisch trockengelegt (Bild Roth/BE)



Abb. 28: Gentalwasser Oberland Ost Kt Bern durch die KWO trockengelegt (Bild Roth/ BE)



Abb. 29: Gadmerwasser Steinwasser Oberland Ost Kt Bern praktisch trockengelegt durch die KWO (Bild Roth/ BE)

D. Kanton Wallis



Abb. 30: Rotten bei Mörel/VS von den Rhonekraftwerken sehr stark genutzt (Bild SGS, Sommer 2008)



Abb. 31: Rotten bei Leuk/VS von den Rhonekraftwerken sehr stark genutzt (Bild SGS, Sommer 2008)



Abb. 32: Nach der Staumauer des Massastausees/VS lassen die Electra Massa SA praktisch kein Restwasser fließen. (Bild SGS, Sommer 2009)

E. Kanton Tessin

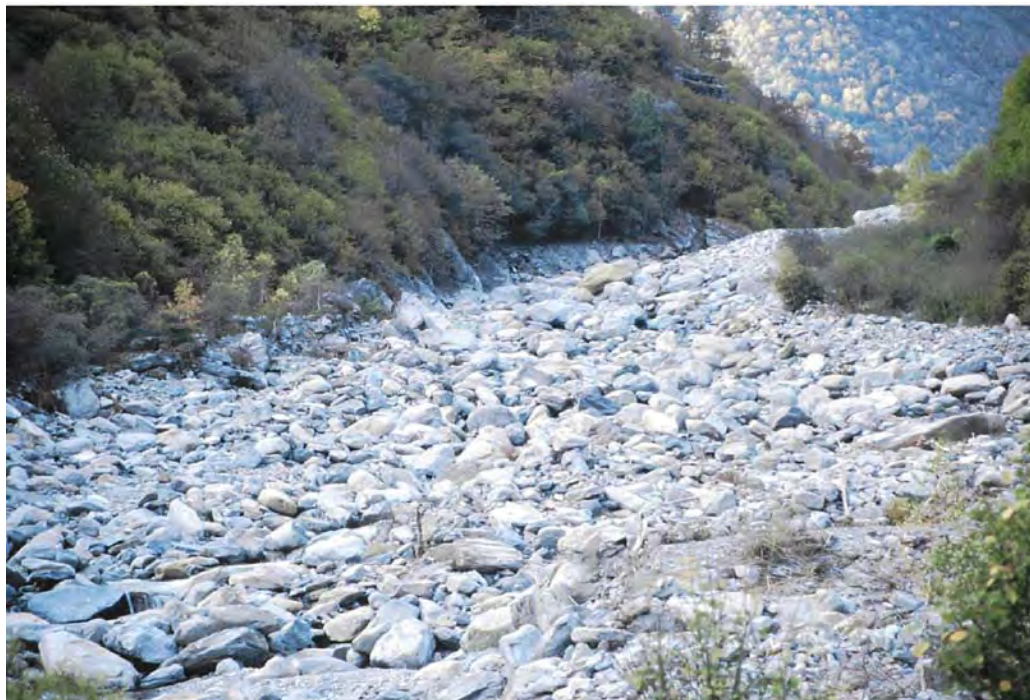


Abb. 33: Brenno oberhalb Olivone/TI. Die Nutzung des Brenno oberhalb Olivone ist an ein Partnerwerk namens Officine idroelettriche Blenio SA (OFIBLE) konzidiert. Daran beteiligt sind der Kanton Tessin (1/5); ATEL, NOK, Stadt Zürich (je 1/6), Kanton Basel Stadt und BKW (je 1/8) und die Städtischen Werke Bern (1/20). (Bild SGS Okt. 2008)



Abb. 34: Restwasserstrecke Ticino oberhalb Biasca/ TI. Genutzt vom Wasserkraftwerk Nuovo Biaschina Azienda Elettrica Ticinese im Winter unter 1 m^3 Restwasser. Unterhalb der Zentrale steigt die Wassermenge kurzfristig bis über $50 \text{ m}^3/\text{s}$ (Bild SGS Okt. 2008).



Abb. 35: Verzasca/TI, praktisch trockengelegt durch die Verzasca SA. (Bild SGS Okt. 2008).

III. WAS- SER- KRAFT UND REST- WAS- SER- MEN- GEN

A. Projekt Wasserkraftnutzung und Restwasser

1. Einleitung und Dank

Das Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ konnte dank der Unterstützung durch die MAVIA-Stiftung durchgeführt werden. Dafür ist die SGS sehr dankbar. Der Ablauf und die Fortschritte im Bereich Wasserkraft und Restwassermengen waren stark geprägt von den politischen Umwälzungen im Gewässerschutzrecht. Die Revision des Gewässerschutzgesetzes bewirkte bei uns einen erheblichen Arbeitsaufwand. Wir intensivierten die Anstrengungen, um dem Verfassungsauftrag von 1975 zu Gunsten natürlicher Gewässer im Gesetzgebungsprozess zum Durchbruch zu verhelfen. In den eidgenössischen Räten konnte im Gewässerschutzsektor 2007 und 2008 Entscheidendes geändert werden. Der verfassungskonforme „Druck“ auf die GSchG-Revision erfolgte einerseits durch die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Andererseits wirkte die institutionelle Verpflichtung auf die GSchG-Revision dank der von uns inspirierten Motion Epiney, die wir in beiden Parlamentskammern erfolgreich durchsetzen konnten. Die politischen Prozesse im Gewässerschutzrecht führten bei uns zu einer Bündelung der Kräfte. In diesem Bereich konnten viele unserer Teilprojekte vorangetrieben werden.

Unser Engagement im Rahmen der GSchG-Revision betrifft zum einen die Vollzugsmängel, zum anderen die Finanzierungsfragen. Sie können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Ohne Finanzierungsmöglichkeiten wird es schwierig sein, in den Kantonen und Gemeinden angemessenen Restwassermengen durchzusetzen.

2. Vollzugsmängel im Gewässerschutz, Schwall-Sunk-/Geschiebeprobleme

Der Arbeitsaufwand im Rahmen des „Vollzugsmangels“ diente seit Mitte 2007 bis heute und in den kommenden Monaten vor allem einer „gewässerschutzfreundlichen Information“ für den Gesetzgebungsprozess bei der GSchG-Revision. Dazu gehörten auch die Untersuchungen durch die Eawag.

Es war nicht unsere Entscheidung, sondern das aktuelle parlamentarische Verfahren im National- und Ständerat, welches unser Handeln bestimmte. Die entscheidenden Schritte in Richtung Beseitigung eines Teils der Vollzugsmängel bei den Restwasser- und anderen Gewässerschutzbestimmungen erfolgten mit der Zustimmung der eidgenössischen Räte zur Motion Epiney im Herbst 2007. Dank deren Finanzierungsmodell für Gewässersanierungen kann den Gewässerschutzbestimmungen endlich und wenigstens teilweise zum Durchbruch verholfen werden. Auf der anderen Seite konnte die Motion Speck, welche eine erhebliche Reduzierung der Restwassermengen vorsah, erfolgreich bekämpft werden.

Die gesetzliche Verankerung der Gewässersanierung und des Gewässerschutzes konnte dank der Initiative „Lebendiges Wasser“ sowie der Motion Epiney in der laufenden GSchG-Revision starke Akzente im Bereich Renaturierung, Schwall-Sunk, Geschiebe und Restwasser setzen. Der Gegenentwurf der UREK-S, welcher viele Aspekte der Initiative teilweise und die Motion Epiney vollständig übernommen hat, wurde am 1. Oktober 2008 im Ständerat einstimmig genehmigt. Zur Zeit ist die GSchG-Revision im NR hängig. Indessen: Im Nationalrat war die SGS mit fünf entscheidenden Anträgen über verschiedene Kanäle wieder sehr

aktiv; vier Verbesserungsanträge davon wurden bereits in der Kommission gestellt und teilweise von der UREK-NR gutgeheissen.

3. Vollzugsnotstand in mehreren Kantonen

Nachdem die Bestimmungen zu den Mindestrestwassermengen zwar seit 1992 im Gesetz verankert sind, jedoch nicht umgesetzt wurden, legten wir den Fokus auf die Finanzierung der Sanierungen. Hiermit können die notwendigen Anreize geschaffen werden. Das Teilprojekt Vollzugsmängel weist somit enge Berührungspunkte mit dem Teilprojekt Entschädigungsfragen auf.

Wir sind bestrebt, angemessene Restwassermengen möglichst überall flächendeckend durchzusetzen. Dazu ist der intensive Kontakt zu den Parlamentarier/innen und insbesondere den UREK-Mitgliedern sehr wichtig. Die intensive Begleitung der GSchG-Bundesgesetzgebung im National- und Ständerat war bisher erfolgreich und ist nach wie vor dringend notwendig. Es wäre u.E. fatal, diese einmalige Chance nicht zu nutzen. Zusätzlich gilt es, die übrigen Vollzugsdefizite bei der GSchG-Umsetzung aufzuarbeiten, wie z.B. Art. 80 Abs. 2 GSchG (weitergehende Sanierungsmassnahmen).

Vorbehalte gegenüber der vom Ständerat am 1. Okt. 2008 angenommenen Fassung gibt es unsererseits bezüglich Restwasserbestimmungen, die noch weitere Ausnahmen im Gesetz vorsehen. Für Gewässer ab 1500 M.ü.M. (statt erst ab 1700 M.ü.M. wie bisher) und für Gewässer mit geringem ökologischem Potenzial möchte der Ständerat weitere Ausnahmen von den Restwasserbestimmungen ermöglichen. Angesichts des Vollzugsnotstandes und 15'800 km z.T. stark beeinträchtigter Fliessgewässer sind erweiterte Ausnahmen u.E. jedoch unverantwortlich. Im Rahmen der laufenden GSchG-Revision müssen wir unsere Aktivitäten dringend erhöhen. Im Rahmen des Teilprojekts Vollzugsmängel werden wir weiterhin versuchen, den Rechtssetzungsprozess im Interesse des Verfassungsauftrags und des Gewässerschutzes umzusetzen versuchen. Mit allen Mitteln muss darauf hingewirkt werden, dass die Restwasserbestimmungen endlich vollzogen und allenfalls verschärft, aber keineswegs aufgeweicht werden. Dies wird uns künftig stark beschäftigen.

Daneben sind noch die bestehenden Vollzugsmängel zu beheben, um die freie Fischwanderung zu garantieren. Auch hier ist wichtig, auf eine gewässergerechte Rechtssetzung hinzuwirken und für deren Umsetzung zu sorgen. In den Gebirgskantonen mit den grössten Vollzugsdefiziten und im Parlament ist weiterhin Überzeugungsarbeit zu leisten.

4. Umsetzung der Restwassermengen

Die Durchsetzung angemessener Restwassermengen im Vollzug wird – soweit unvermeidbar – auch mittels Einsprachen und Rechtsmitteln gegen Konzessionserteilungen an Wasserkraftwerkprojekte verfolgt, welche die Restwasserbestimmungen missachten. Da einige Kraftwerksbetreiber und Stromproduzenten sich für Umwelt- und Gewässerschutzanliegen dialogbereit zeigen – Öko-Strom wird bei den Verbrauchern immer populärer und kann teuer verkauft werden – konnten auch aussergerichtliche Verhandlungsgespräche eingeleitet werden. Das 2005/2006 von der SGS lancierte und am 15. Okt. 2007 in der Südostschweiz

erstmalig publizierte Modell eines „ökologischen Pumpspeicherkraftwerks“ wurde von der Rätia Energie AG einer seriösen Prüfung unterzogen. Im September 2008 rief die SGS erstmalig ein runder Tisch dazu ein. Derzeit und bis Ende Frühling 2009 ist die SGS gemeinsam mit Pro Natura und WWF an intensiven Verhandlungen mit der Rätia Energie AG beteiligt. Der einvernehmliche Weg erweist sich als sehr sinnvoll. Denn hier wird konstruktiv am Bernina-Wasserkraftwerkprojekt mitgewirkt. Auch auf diesem Weg kann den Kraftwerkbetreibern und weiteren Umweltorganisationen oder beteiligten Verwaltungsbehörden und Kantonsregierungen die ökologische Pumpspeicherung näher gebracht werden. Als Alternative zur herkömmlichen Wasserkraftnutzung mit erheblichen Schäden für Landschaften, Tier- und Pflanzenwelt kann die Pumpspeicherung mit ökologischer Perspektive (falls die Pumpenergie aus ökologischen Quellen bezogen wird) als Grundlage für den Interessenausgleich zwischen Umweltschutz und Kraftwerkbetreibern dienen.

5. An Entschädigungsfragen scheitert der Vollzug

Unser Engagement im Rahmen der GSchG-Revision ergab eine enge Verknüpfung zwischen Entschädigungsfragen und Vollzugsmängeln. Im Verlaufe der Arbeit stellte sich heraus, dass die Vollzugsmängel vor allem wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten für Gewässersanierungen bestehen. Mit Annahme der Motion Epiney bei der Revision des GSchG ist im Bereich Geschiebe- und Schwall-Sunk-Regelung der grösste Fortschritt seit der Nutzung der Wasserkraft in der Schweiz im 20. Jahrhundert erzielt worden.

Entschädigungen bzw. finanzielle Anreize haben uns auch in anderem Zusammenhang beschäftigt: Bei der Förderung der Solarenergie wurde die SGS aktiv, um die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV, Art. 7a EnG) auch auf kantonaler Ebene gesetzlich zu verankern. Die Vergütung ist dank kantonaler Finanzierung bzw. mittels Finanzierung durch die kantonalen Stromversorger im grösseren Rahmen zu ermöglichen, soweit es bundesrechtlich aufgrund des zu knappen Beitragsbudgets nicht möglich ist.

Auch unser Engagement im Rahmen der Verankerung einer flächendeckenden KEV auf kantonaler Ebene wird fortgesetzt. Bereits in Gang ist die Erarbeitung einer Volksinitiative im Kanton Thurgau. Ziel ist es, eine kantonale Finanzierungsgrundlage für eine KEV zu Gunsten privat auf Gebäuden betriebenen Solaranlagen zu schaffen. Diese greift, solange vom Bund wegen fehlender Mittel keine KEV erhältlich ist.

Entschädigungsfragen wird die SGS auch im Zusammenhang mit der GSchG-Revision zur Diskussion stellen. Hier ist dafür zu sorgen, dass die Abgabe auf dem Hochspannungsnetz zur Finanzierung von Gewässersanierungen, im Sinne der Motion Epiney auch für Art. 80 Abs. 2 GSchG, erfolgen kann. Hier herrscht zudem ein riesiges Informationsdefizit.

6. CO₂- und Energiefragen: CO₂-neutrale Bauten

Für CO₂- und Energiefragen war die Greina-Stiftung (bzw. die Solaragentur) engagiert. Es geht um die Entwicklung eines nachhaltigen, emissionsarmen und umweltfreundlichen Energiekonzepts.

Im Zentrum steht dabei die Förderung energieeffizienter Bauten, die dank geringem Energieverbrauch und mittels Solaranlagen ihren Eigenenergiebedarf möglichst vollständig decken und darüber hinaus noch Überproduktion ans Netz abgeben können. Bei solchen Gebäuden können die Emissionen auf Null reduziert werden. Diese Bauten und Sanierungen entsprechen dem heutigen Stand der Technik im Sinne von Art. 9 Abs. 2 EnG und Art. 4ff. LRV. Die konsequente Umsetzung dieses heutigen Standes der Technik im Baubereich müssen und wollen wir erreichen. Entsprechende Bemühungen werden uns auch in Zukunft beschäftigen.

7. Bauverfahren und Baustandards

Auf gesetzlicher Ebene gelang ein wichtiger Schritt zur Förderung der Solarenergie und Senkung der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich. Der von uns lancierte und am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Art. 18a des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) sorgt dafür. Art. 18a RPG gewährt seit 1.1.2008 die gesetzliche Grundlage zur Verkürzung und Vereinfachung der Verfahren zur Bewilligung von Solaranlagen. Grundsätzlich besteht heute ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung von Bundesrechts wegen. Es zeichnet sich jedoch deutlich ab, dass die Arbeit mit Inkrafttreten der Norm noch lange nicht getan ist.

Der neue Artikel wird in den Kantonen oft nicht im Sinne des Gesetzgebers angewendet: Die Behörden halten immer noch an der bisherigen, auf kantonalen Bestimmungen basierenden, Praxis fest. Deshalb ist der erhoffte Effekt der vermehrten Bewilligung von Anlagen zu Gunsten einer nachhaltigen, von fossilen Brennstoffen unabhängigen Energieversorgung im Gebäudebereich noch nicht im erwarteten Sinne eingetreten.

Hauseigentümer sind heute mit Forderungen der Mieter/innen nach energetischen Massnahmen konfrontiert. Letztere pochen, sensibilisiert durch die Medien (zu Recht), auf Steigerung von Energieeffizienz und Umstellung auf Solarstrom. Entsprechende Bemühungen der Eigentümer müssen jedoch scheitern, wenn die Bewilligungen nicht erteilt werden. Es ist weiterhin Engagement notwendig, um der neuen Bestimmung in der Rechtsanwendung zum Durchbruch zu verhelfen.

Wir unterstützen weiterhin Massnahmen für rasche Bewilligungsverfahren zu Gunsten von Mieter- und Vermieter/innen. Ausserdem müssen wir Stellungnahmen und Medienartikeln zur Rechtsanwendung des Art. 18a RPG und Richtlinien für die „sorgfältige Integration von Solaranlagen“ im Sinne des RPG erarbeiten. Eine Neuauflage der Broschüre „Integration Solaranlagen/Intégration des installations solaires“ ist in Arbeit, welche ein Kapitel über den neuen Art. 18a RPG und Leitlinien zur „sorgfältigen Integration“ enthalten soll.

8. Neues RPG-Recht gegen Bauverhinderer

Im Rahmen der RPG-Revision bzw. im Entwurf für ein neues Raumentwicklungsgesetz (E-REG) soll Art. 18a RPG in seinem Wortlaut bereits wieder abgeschwächt werden. Der Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung soll aufgehoben werden. Zudem droht der Norm die Zweckentleerung, indem sie im E-REG im Teil über Bauten in Kulturlandzonen (6. Abschnitt des 5. Kapitels) untergebracht wurde.

Für Bauzonen bestünde gemäss Systematik des E-REG keine Regelung über die Bewilligungserteilung für Solaranlagen. Die Änderungen an Formulierung und systematischer Einordnung öffnen Argumenten gegen die Anwendung der Norm – im Vergleich zum ursprünglichen Zweck – Tür und Tor. Die Kantonsbehörden werden sich umso mehr auf den Standpunkt stellen, die Norm habe keine eigenständige Bedeutung neben der kantonalen Rechtssetzung zu Raumplanung, Natur- und Heimatschutz. Dies muss unter allen Umständen verhindert werden. Wir werden eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des E-REG bis am 17. April 2009 einreichen.

Auch in Zukunft wird die SGS mittels Broschüren, Tagungen und Tagungsbeiträgen, Medienartikeln, Positionspapieren etc. über das energieeffiziente Bauen und die Eigenenergieversorgung mittels Solaranlagen informieren. Ziel ist es, die Baubranche schweizweit vom Minergie-P-Standard oder von vergleichbaren Baustandard als Stand der Technik (Art. 4 ff. LRV und Art. 9 EnG) zu überzeugen. Minergie-P-Standard soll von den Behörden endlich als Mindeststandard für sämtliche künftige Bauprojekte vorgeschrieben und durchgesetzt werden.

Im Gebäudebereich liegt das grösste Energiespar- und Emissionsreduktionspotenzial. Dieses Energiepotenzial macht ca. 120 Mrd. kWh/a aus - im Vergleich zur totalen Trockenlegung der Fliessgewässer zur Energienutzung, die etwa 2 Mrd. kWh erbringen könnten.

9. Rasches Bauverfahren für integrierte Solaranlagen

Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir uns weiterhin an Bewilligungsverfahren für Solaranlagen engagieren, wie z.B. im Fall des Schweizerischen Landesmuseums, mit Einsprachen für energieeffizientes Bauen und gegen energieverwenderische Bauprojekte des Staates (Bund und Kantone). Diese Massnahmen dienen im Einzelfall der verfassungsmässigen Anwendung von Bundesrecht (Art. 89 BV, Art. 4 ff. LRV, Art. 9 EnG, Art. 18a RPG). Dazu kann die Öffentlichkeit auf die Missstände im Vollzug aufmerksam gemacht werden. Auffallend ist, dass von Regierung und Politik medienwirksam und im Kampf um Wählerstimmen die nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen unablässig propagiert wird. Aber das staatliche Handeln beweist immer wieder, dass diese Grundsätze von amtlichen Stellen nicht beachtet werden.

Ab Sommer 2008 engagierte sich die SGS über die Solaragentur unter dem Titel „Arbeitsgemeinschaft Solar Agency Research“ (ARGE SAR). Im Rahmen des Resort-Projektes von Samih Sawiris in Andermatt (AADC) galt es, die Energieeffizienz und Möglichkeiten der Solarnutzung zu prüfen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Bauprojekte auszuarbeiten. Die Zusammenarbeit erwies sich als fruchtbar und hat bei der Bauherrschaft zu gewissen Einsichten geführt. Diese Arbeiten konnten durch eine ARGE kostendeckend und ohne Belastung der SGS ausgeführt werden. Ein ähnliches Projekt steht auch in Murgau, Sirnach (TG) zur Diskussion. Die ARGE SAR erarbeite Vorschläge zur Energieeffizienz und solaren Eigenenergieversorgung.

10. Wohlerworbene Rechte

Das Gutachten über die Änderung von Art. 43 WRG und die Streichung des Begriffs der „wohlerworbenen Rechte“ ist in Bearbeitung. Gemäss Art. 43 Abs.1 WRG verschafft eine „Konzession dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung der Gewässer“. Aufgrund von Art. 8 der Bundesverfassung (BV) müssen alle Rechtssubjekte in ihren Rechten und Pflichten gleich behandelt werden. Die BV erlaubt auch aus historischen Gründen keine Sonderprivilegien und spezielle Titel bzw. Rechte für Behördenmitglieder. Niemand ist somit befugt, Sonderrechte zu schaffen, zu erteilen oder jemandem zu „verschaffen“, wie Art. 43 Abs. 1 WRG vorzugeben scheint. Aus den erwähnten Gründen ist es unverständlich, wie ein demokratischer Gesetzgeber „wohlerworbene Rechte“ im WRG verankern konnte. Solche Rechte sind verfassungsrechtlich ohne Grundlage.³⁵ Angestrebt wird eine Gesetzesänderung des Art. 43 Abs. 1 WRG, die nicht mehr mit dem Begriff „wohlerworbene Rechte“ operiert.

B. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für grünen Strom

1. Kostendeckende Vergütung: 5'426 Gesuche 2008

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Jährlich sollen dafür rund 247 Millionen Franken für die Abgeltung der Differenz zwischen der Vergütung und dem Marktpreis zur Verfügung stehen. Bis Ende Oktober 2008 sind gemäss BFE rund 5'426 Anmeldungen für die kostendeckende Einspeisevergütung eingegangen.

2. Kostendeckel nur für einheimische Energien

Das Energiegesetz (EnG, Artikel 7a, Absatz 4) sieht für jede Technologie einen so genannten Kostendeckel vor. Das ist der prozentuale Anteil an der KEV-Gesamtsumme, der einer Technologie höchstens zusteht. Bei der Windenergie, der Biomasse und bei anderen erneuerbaren Energien beträgt dieser Teildeckel jeweils maximal 30% der KEV-Gesamtsumme, bei der **Wasserkraft 50%** und bei der **Photovoltaik 5%**. Die aktuelle Analyse der Anmeldungen bis Ende Oktober 2008 zeigt, (vgl. Anschlussbedingungen für Photovoltaik siehe nachstehend Ziffer 3) dass dieser gesetzlich festgelegte Kostendeckel auch bei der Windenergie bereits erreicht ist. Bei der Biomasse wird dies in Kürze auch der Fall sein. Insgesamt haben die Kosten für alle Anlagen mit positivem Bescheid bereits vor Ende

³⁵ vgl. Legende Greina der SGS 2007/2008, Enrico Riva, Wohlerworbene Rechte – Eigentum – Vertrauen, Dogmatische Grundlagen und Anwendung auf die Restwassersanierung nach Art. 80 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, Bern 2007, S. 70.

2008 die gesetzlich festgelegte KEV-Gesamtsumme erreicht. Damit zeichnet sich eine Blockierung des neuen Fördersystems ab. Es droht erneut ein Stopp für den Zubau an Produktionsanlagen für grünen Strom auf Basis der KEV.³⁶

3. Anschlussbedingungen für Photovoltaik: 82% der Gesuche

Bis zum 31. Juli 2008 hatten sich insgesamt 4'036 Photovoltaik (PV)-Anlagen für die kostendeckende Einspeisevergütung angemeldet. Dies entspricht 82% aller Gesuche.³⁷ Die Leistung aller angemeldeten Anlagen beträgt 89'042 kW. Bereits im August war das Jahreszubaukontingent 2008 für neue Photovoltaik-Anlagen ausgeschöpft. Im Jahr 2007 war das PV-Kontingent bereits nach wenigen Tagen erreicht. Das BFE musste in der Folge Swissgrid anweisen, für 2008 keine weiteren positiven Entscheide für Photovoltaik-Anlagen zu erteilen.³⁸ Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) fordert deshalb in einer Petition an die eidgenössischen Räte, die Mengenbeschränkung für erneuerbare Energien im EnG so rasch als möglich aufzuheben.

4. Grosszügige Bedingungen für Kleinwasserkraftwerke

Die kostendeckende Einspeisevergütung hat einen Bauboom bei Kleinwasserkraftwerken ausgelöst. Bis Ende 2008 wurden bereits 540 Projekte neuer Kleinwasserkraftwerke, Ausbauten oder Reaktivierungen stillgelegter Kraftwerke angemeldet. Wo sich diese Anlagen befinden, ist der Öffentlichkeit hingegen nicht bekannt. Klar ist, dass so unzählige intakte Gewässer bedroht sind.³⁹ Gefördert werden sollten nur Anlagen für die Trinkwassernutzung und bestehende Anlagen, sofern die Anlagen verfassungskonforme angemessene Restwassermengen garantieren.

³⁶ vgl. BFE, Medienmitteilung vom 28.11.08, online im Internet: <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=23425>.

³⁷ vgl. BFE, Medienmitteilung vom 18.8.08, S. 1.

³⁸ vgl. BFE, Medienmitteilung vom 28.11.08, online im Internet: <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=23425>.

³⁹ vgl. WWF, online im Internet: <http://www.wwf.ch/de/derwwf/themen/wasser/riverwatch/index.cfm>



Abb. 36: Zufluss Gentalbach Oberland Ost Kt Bern (Bild Roth/ BE)

C. ETH-Tagung „Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen/Risiken“

Am 18. November 2008 nahmen über 150 Interessierte und Expert/innen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Ökologie an der von der Eawag/ETH, der SIG, den Kraftwerken Zervreila und der SGS organisierten Tagung „Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen und Risiken“ teil. Ziel der Tagung war, die Vorteile der Wasserkraft als Energieerzeuger aufzuzeigen und Persönlichkeiten aus den Bereichen Umweltschutz, Kraftwerke, Wissenschaft und Politik zu diesem Thema zu Wort kommen zu lassen. Die Veranstaltung diente somit unmittelbar dem Bestreben, eine repräsentative Plattform für Umweltorganisationen und Kraftwerksbetreiber zu schaffen. Seitens der SGS schuf die Tagung die Gelegenheit, das Modell der ökologischen Pumpspeicherung einem breiteren, energiewirtschaftlich, wasserrechtlich und wissenschaftlich interessierten Publikum vorzustellen. Gleichzeitig konnte die Realisierbarkeit dieses neuen Energiemodells mit Experten aus dem In- und Ausland erörtert werden. Zur Tagung eingeladen wurden Kantonsvertreter, Umweltschutzverbände, Vertreter/innen der Privatwirtschaft, Parlamentarier/innen, Kraftwerksbetreiber, Wissenschaftler/innen, Studierende, Medienschaffende und weitere Fachinteressenten.

Als Referenten konnten namhafte Exponenten aus den beteiligten Branchen aus dem Inland sowie aus unseren Nachbarländern gewonnen werden, deren Referate in der Folge kurz vorgestellt werden sollen:

Eröffnet wurde die sehr gutbesuchte Tagung im Audimax der ETH durch die SGS-Präsidentin NR Hildegard Fässler und den ETH-Ratspräsidenten und SGS-Stiftungsrat Dr. Fritz Schiesser.

Dr. Armin Peter, Eawag: Fischbiologe Armin Peter rückt die ökologischen Themen ins Zentrum. Er verweist auf die Stellungnahme des Bundesrats vom Juni 2007, wonach 15'800 km der Schweizer Flüsse „stark beeinträchtigt sind“. Darunter fallen auch Schwall-Sunk-Probleme und ein beeinträchtigter Geschiebehaushalt. Die Sanierungen und Renaturierungen kommen laut Peter nur schleppend voran. „Gefährdet sind vor allem Jungfische“ betont er.

Dr. Walter Hauenstein, Direktor Schweizer Wasserwirtschaftsverband (SWV): Walter Hauenstein erläutert verschiedene bauliche Möglichkeiten zur Milderung der Schwall-Sunk-Auswirkungen in den Flüssen: Betriebliche Massnahmen seien angesichts der negativen Auswirkungen auf die energiewirtschaftlichen Ziele nicht verantwortlich, sagt er: „Sie sind rund dreimal kostenintensiver als bauliche Massnahmen“.

Clemens Hasler, Geschäftsleiter Kraftwerke Zervreila AG (KWZ): Clemens Hasler weist auf mögliche Optimierungen bei bestehenden Anlagen und Wirkungsgraderhöhungen hin. Er schätzt die Einbussen bei Erfüllung des Gewässerschutzgesetzes auf rund 10% ein. „Zur Wasserkraft muss Sorge getragen werden“ fordert er.

André Künzi, Leiter elektr. Produktion Service Industriels de Genève (SIG): André Künzi stellt die ausschliesslich „grüne“ Stromversorgung der SIG vor. Die SIG investiert nicht in neue Kohle- und Atomkraftwerke. 2009 wird die SIG bereits 180 GWh grünen Strom in Genf verkaufen. Gleichzeitig verhandelt sie bereits heute mit verschiedenen Gemeinden, um im Jura ein ökologisches Pumpspeicherkraftwerk zu erstellen, das durch erneuerbare Energien betrieben wird. Dadurch können Schwall-Sunk- und Restwasserprobleme reduziert werden. Die SIG kann zugleich ihren Spitzenstromanteil massiv erhöhen.

Prof. Dr. Rainer Bacher, Geschäftsleiter Bacherenergie: Prof. Rainer Bacher ist ein profunder Kenner der Energietransportkapazitäten in Mitteleuropa. Er betont die neuen Chancen der Schweiz im europäischen Strommarkt: Nebst Speicher mit genügend Kapazität müsse gleichzeitig ein „Supergrid“ – also ein potentes Netz für den Stromtransport, ev. mit Gleichstrom, in Erwägung gezogen werden.

Prof. Dr. iur. Michael Reinhardt, Universität Trier: Ausgehend vom ersten dokumentierten Wasserrechtserlass durch Friedrich I. Barbarossa 1158 erläutert Prof. Michael Reinhardt den Spitzenenergietransport im EU-Recht. Wichtig seien die Beseitigung von Diskriminierung und Handelshemmnissen sowie die Koordination von Energie- und Umweltpolitik. Er wies dabei insbesondere auf die Legaldefinition des Art. 2 Nr. 29 Richtlinie 2003/54/EG hin. Danach wird ein Konzept der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung verfolgt, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll. Dies kann erreicht werden, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder andere Massnahmen ergriffen werden, wie z.B. unterbrechbare Lieferverträge, die Vorrang haben vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazitäten. Ein geringerer Energieverbrauch wirkt sich positiv auf die Umwelt aus und führt zu einer grösseren

Versorgungssicherheit. Dies erscheint als die wirksamste und wirtschaftlichste Option im Interesse einer sicheren und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung.

Sylvia Pilarsky-Gorsch, Vizepräsidentin Windenergieverband Deutschland: Sylvia Pilarsky-Gorsch kann auf die weltweit führende deutsche Windenergieindustrie mit den grössten Windenergiezuwächsen hinweisen. Im Energieerzeugungs- und Arbeitsplatzbereich verzeichnet diese jährlich zweistellige Zuwachszahlen. Deutschland ist Exportweltmeister im Bereich Wind- und Solaranlagen und führt vor Spanien, den USA sowie Japan die Windenergieproduktion an. Allein der Produktionszuwachs im Jahr 2007 von 15 TWh/a erzeugt mehr als die Hälfte der Jahresproduktion aller Schweizer Atomkraftwerke zusammen (ca. 23 TWh/a). Die Windenergieerzeugung schwankt aber stark. Sie ist deshalb auf Regelenergie angewiesen, um eine noch höhere Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Sinne könne eine verstärkte Vernetzung von Wind- und Wasserkraftanlagen sehr interessant für die Zukunft werden.

Gallus Cadonau, Geschäftsleiter SGS: Gallus Cadonau ergänzt in seinem Referat: „Genau diese Regelenergie-Bedürfnisse können künftige ökologische Pumpspeicherkraftwerke, wie sie die SIG im Jura und die Atel mit Nant de Drance im Wallis planen, bestens decken“. Aufgrund der gemessenen Energiekennzahlen erzeugen Wohn- und Geschäftsbauten, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, 200% bis 400% ihres Gesamtenergiebedarfs. Um tadellos zu funktionieren, sind aber auch diese Gebäude auf Regelenergie angewiesen. Weil der Gebäudebereich heute noch 50% des Gesamtenergiebedarfs konsumiert, muss dringend in Null- und PlusEnergieBauten sowie in ökologische Pumpspeicherkraftwerke investiert werden statt in überholte Kohle- und Nuklearkraftwerke.

Diskussionsrunde Zukunft Wasserkraft: Unter der Leitung des NZZ am Sonntag-Inland-Redaktors Pascal Hollenstein diskutierten die Referenten zusammen mit Ständerat Filippo Lombardi, Präsident UREK-SR, und Nationalrat Sep Cathomas, UREK-NR, Chancen und Nutzen der Wasserkraft für Spitzenenergie sowie neue Wind-, Solar- und Wasserkraftstrategien im 21. Jahrhundert.

Fazit der Tagung: Im Zentrum der Diskussion standen die gegenwärtigen Sanierungsvorschläge des Parlaments, die Schwall-Sunk- und Geschiebefragen sowie die „angemessenen Restwassermengen“, die noch nicht überall umgesetzt sind. Niemand spricht sich gegen eine Weiterentwicklung und Realisierung unseres Vorschlages für ein internationales ökologisches Energieversorgungskonzepts aus. Dieses sieht energieeffiziente Bauten, eine ökologische Pumpspeicherung, Windenergie und andere erneuerbare Energien in einer flächendeckenden, emissionsarmen und gewässergerechten Energieversorgung vereint vor. Die Zusammenarbeit mit Personen, welche dieses Modell unterstützen, wird auch in Zukunft weitergeführt.

Die Beiträge und Folien der Referenten sowie weitere erläuternde Berichte zum Thema „ökologische Pumpspeicherkraftwerke“ wurden in einem Tagungsband publiziert. Interessierte Leser/innen können diesen Tagungsband beim Sekretariat der SGS unter 044 252 52 09 oder via Email sgs@greina-stiftung.ch für CHF 24 nach wie vor bestellen.

D. Engagement für ökologische Pumpspeicherkraftwerke

1. Lancierung der Idee „Ökologische Pumpspeicherkraftwerke“

a) Abstimmung bereits 2005

Bereits im Spätsommer 2005 erarbeitete die SGS als erste Umweltorganisation die nachstehenden ökologischen Kriterien für Pumpspeicherkraftwerke (PSKW): Pumpspeicherkraftwerke gelten als nachhaltig und ökologisch, wenn sie:

1. Massnahmen zur Reduktion von Schwall-Sunk, Geschiebemanagement und Hochwasserschutz im Einzugsgebiet gesamtheitlich umsetzen.
2. zu den ökologisch ausreichenden Dotierwassermengen auch ihre Dynamisierung und saisonale Abstufung sowie die regelmässig auftretenden Hochwasserereignisse berücksichtigen.
3. die erzeugte Energie grundsätzlich als Regelenergie für Wind-, Solarenergie oder andere erneuerbare Energien zur Verfügung stellen; zum Pumpen einsetzen und damit einen bedeutenden Beitrag an die Energieversorgung leisten.
4. bestehende Anlagen in den Alpen nutzen und optimieren, ohne weitere Fließgewässer und geschützte Landschaftsräume zu beeinträchtigen. Wasser in einem möglichst geschlossenen Kreislauf nutzen, um erneuerbare Energien in Spitzenenergien umzuwandeln.

b) SGS- Mitglieder/ Gönner/innen mit 96,6% dafür

Die SGS unterbreitete diese Kriterien 2005 ihren Mitgliedern und Gönner/innen zur Stellungnahme. 93.6% stimmten bereits 2005 für diese ökologischen Auflagen für Pumpspeicherkraftwerke.

2. SGS-Publikationen seit 2007

Die SGS hat sich in zahlreichen ihrer Publikationen für ökologische PSKW stark gemacht (vgl. z.B. Geschäftsbericht 2005, S. 10/11, Geschäftsbericht 2006, S. 47, Geschäftsbericht 2007, S. 43). In der 2007 erschienenen „Legende Greina“, im SGS/EAWAG/SIG/KWZ-Tagungsband „Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen und Risiken“ vom 18. Nov. 2008 (ETH-Veranstaltung) sowie zahlreichen Greina-News wurde die Funktionsweise eines ökologischen PSKW erläutert: Ökologische PSKW nutzen vor allem überschüssige und daher günstige Wind- und Solarenergie statt Atom- und Kohlestrom, um Wasser vom Tal in den Bergspeicher zu pumpen. Dadurch können bestehende Speicher besser bewirtschaftet und mehr Regelenergie erzeugt werden. Die Schwall-Sunk-Probleme werden so reduziert und verfassungskonforme „angemessene“ Restwassermengen garantiert.

E. Umsetzung des SGS-WKW-Modells am Bernina

1. Allgemeine Informationen

Auf Initiative der SGS wurde am 23. Sept. 2008 im Hauptbahnhof Zürich und am 7. Nov. 2008 in Sargans ein Runder Tisch betreffend Ausbau der Kraftwerke im Oberen Puschlav einberufen. Ziel dieser Mediation, unter Leitung von e. Bundesgerichtspräsident und SGS-Stiftungsrat Dr. G. Nay, war die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein PSKW unter Mitwirkung der Umweltorganisationen. Das Ziel war, dem vor Bundesgericht hängigen Konzessionsprojekt 95 eine umweltmässig und wirtschaftlich interessante Alternative gegenüber zu stellen. Am 9. Okt. 2008 wurde beim Bundesgericht ein Gesuch eingereicht, die Behandlung der Beschwerden, die diese Fragen betreffen, um höchstens ein halbes Jahr zu sistieren. In der Folge wurden die Gespräche zum Ausbau der Kraftwerke im Oberen Puschlav zu einem ökologischen PSKW in Arbeitsgruppen aufgenommen und ein Koordinationsgremium unter der Leitung von e. Bundesgerichtspräsident Dr. G. Nay gebildet:

Koordinationsgremium	
- Dr. Giusep Nay e. Bundesgerichtspräsident - Anita Mazzetta, WWF - Silva Semadeni, Pro Natura - Gallus Cadonau, SGS - Prof. Bernhard Wehrli, SGS	- Hans-Peter Fricker, WWF - Luca Vetterli, Pro Natura - Kurt Bobst, RE - Felix Vontobel, RE - Roberto Ferrari, RE

Entwicklungsteam	Begleitgruppe
- Roberto Ferrari (Projektleiter) - Karin Birrer (Projektassistenz) - Jakob Grünenfelder (Umweltaspekte) - Luciano Lardi (bauliche Aspekte)	- Anita Mazzetta, WWF - Luca Vetterli, Pro Natura - Gallus Cadonau - Prof. Bernhard Wehrli, SGS - Rudolf Gernhard, FV GR - Remo Fehr, ANU GR - Beat Hunger, AEV GR - Gilbert Berchier, Vertreter Gemeinde Poschiavo

2. Erfolgreiche Zusammenarbeit

a) Heutige Anlage mit ca. 43 MW – Konzessionen abgelaufen

Die Rätia Energie AG (RE) ehemals Kraftwerke Brusio AG mit Geschäftssitz in Poschiavo wurde 1904 mit dem Ziel gegründet, die Wasserkräfte des Puschlavs zu nutzen. In zahlreichen Etappen, zuletzt mit der Erneuerung der Stufe Campocologno, wurden die einzelnen Kraftwerke immer wieder auf den jeweiligen Stand der Technik gebracht. Am 30. November 1997 bzw. am 31. Dezember 1997 sind die der RE von den Gemeinden Poschiavo und Pontresina in mehreren Konzessionen verliehenen Nutzungsrechte an verschiedenen Gewässern im oberen Puschlav zum Betrieb der Kraftwerkstufen Palü, Cavaglia und Robbia abgelaufen. Die Konzession der Gemeinden Poschiavo und Brusio für die Stufe Miralago bis Campocologno dauert bis ins Jahr 2020.

▪ Konzession I: Weiterbetrieb bestehende Anlagen

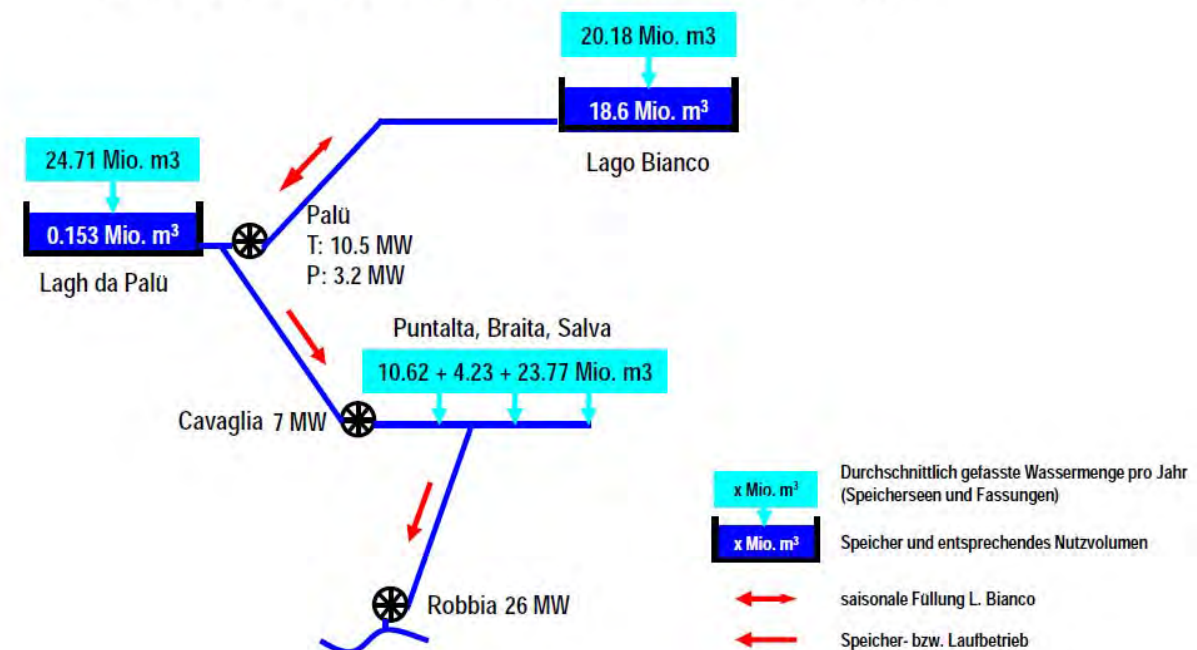


Abb. 38: Heute bestehende Anlage mit ca. 43 MW

b) Konzessionsprojekt Projekt 95 (A: Weiterbetrieb, B: Ausbau)

▪ Konzession II: Ausbau gemäss Konzessionsprojekt 95

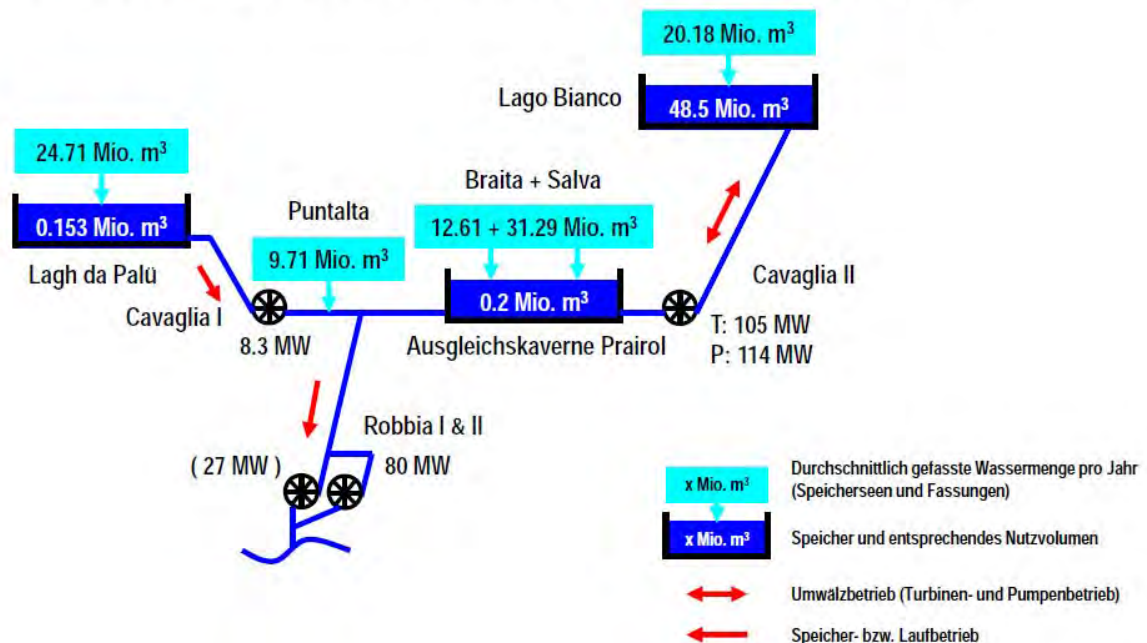


Abb. 39: Konzessionsprojekt 95

Im Hinblick auf die Neukonzessionierung der Kraftwerkskette im oberen Puschlav erarbeitete die Rätia Energie AG (RE) ein grösseres Projekt, das Konzessionsprojekt 95, kurz KP 95. Das Projekt beinhaltete eine Vergrösserung des Nutzvolumens des Lago Bianco auf 48 Mio. m³, was einer Erhöhung der Stau-mauern um rund 17 Meter gegenüber heute entsprach. Dies ermöglichte den Ausbau der bestehenden Anlagen von 43 MW heute auf rund 200 MW mit 114 MW-Pumpspeicherleistung (Kaverne Prairol – Lago Bianco). Auch die ökologischen Auswirkungen wären entsprechend grösser geworden. Das ganze Vorhaben wurde in einem umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgehandelt. Nachdem die betroffenen Gemeinden und die Regierung das Projekt genehmigt hatten, reichten die Umweltschutzorganisationen WWF, SGS und Pro Natura dagegen Rekurs ein beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Das Verwaltungsgericht wies den Rekurs zurück, worauf WWF, SGS und Pro Natura beim Bundesgericht eine Beschwerde einreichten; die SGS focht einzig den Kostenentscheid zu ihren Lasten an, weil sie weder vom Projekt KP 95 noch von den Verbesserungsvorschlägen von Umweltseite überzeugt war. Anlass zum Rekurs gaben hauptsächlich das hohe Schwall-/Sunk-Verhältnis im Poschiavino zwischen der Zentrale Robbia und dem Lago di Poschiavo sowie die geringe Restwassermenge im Poschiavino in einem Streckenabschnitt oberhalb Robbia.

c) Zukünftiges (möglichst) ökologisches Pumpspeicherkraftwerk

Aus den Arbeiten der Arbeitsgruppen wurde folgendes Kraftwerkprojekt skizziert (vgl. untenstehende Abb.):

- Pumpspeicherwerk zwischen Lago Bianco und Lago di Poschiavo
- Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen der Stufen Palü – Cavaglia – Robbia bis Inbetriebnahme des neuen Pumpspeicherkraftwerks.
- Weiterbetrieb der Kraftwerkstufe Miralago - Campocologno

Alternative zu Konzessionsprojekt 95

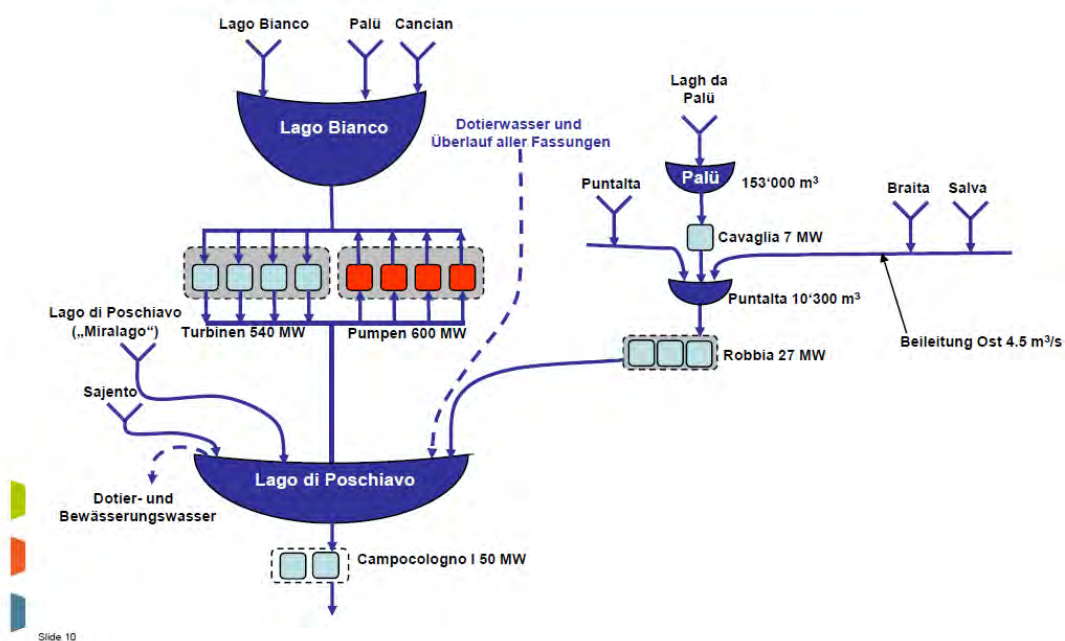


Abb. 40: Die von F. Vontobel, RE im September 2008 präsentierte Pumpspeicher-Alternative zum Konzessionsprojekt 95.

Bereits an der ersten Sitzung am 23. September 2008 im Zürcher Hauptbahnhof beschrieb Felix Vontobel, Leiter Anlagen und Stv. CEO, **neun Pluspunkte** und nur **zwei Negativpunkte** eines Pumpspeicherwerks. Die Pluspunkte sind:

- Ober- und Unterbecken vorhanden
 - aus heutiger Sicht technisch machbar
 - einfaches Anlagekonzept
 - Leistungsstarke Übertragungsleitungen vorhanden
 - Löst Schwall-Sunk-Problematik
 - Damit naturemade star Zertifizierung Robbia möglich
 - Einsatz von Ökofonds für Renaturierung Poschiavino möglich
 - Keine Eingriffe im sensiblen Raum Cavaglia
 - Ausbau Lago Bianco kann wahrscheinlich reduziert erfolgen
- (Die Arbeiten dauern bis Ende Mai 2009 und sind solange vertraulich.)

IV. ALLGEMEINES ZU NATUR UND UMWELT

A. Landschaftsschutz: Eidgenössische Volksinitiative

1. Die „Landschaftsinitiative“

Am 14. August 2008, ein Jahr nach der Lancierung der „Landschaftsinitiative“, reichten die Initianten, zu denen auch die SGS gehört, 110'081 beglaubigte Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein. Die SGS konnte dank ihren Mitgliedern 4'733 Unterschriften zur Unterstützung der Initiative beitragen. Ihren Soll-Anteil an Unterschriften hat die SGS zu 160% erfüllt. Die breite Unterstützung der Bevölkerung für den Erhalt von Landschaften, Lebens- und Erholungsräumen setzt ein starkes Signal an die Schweizer Politik: Die knappe Ressource Boden muss in der Schweiz endlich vor der rasch fortschreitenden Zersiedelung geschützt werden. Die Landschaftsinitiative bezweckt, die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wie folgt zu ändern:

„Art. 75 Raumplanung

¹ Bund und Kantone sorgen für die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, die geordnete Besiedlung des Landes, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und den Schutz des Kulturlandes. Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

² Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Er erlässt Bestimmungen, insbesondere für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet. Er fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone.

³ *Aufgehoben*

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 75 (Raumplanung)

Nach Annahme von Artikel 75 darf die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.“

2. Bauzonen: Doppelt so viele, wie bis 2030 benötigt, bereits eingezont

Die Bundeskanzlei hat am 29. Aug. 2008 das Zustandekommen der Initiative mit 109'422 gültigen Unterschriften offiziell bestätigt. Am 19. Dezember 2008 empfahl der Bundesrat die Initiative zur Ablehnung. Die Trägerschaft der Landschaftsinitiative ist erstaunt über die Mutlosigkeit des Bundesrates. Die Initianten vertreten die Auffassung, dass der Bundesrat den fortschreitenden Landschaftsverlust und die Zersiedelung nicht genügend ernst nimmt. Als Gegenvorschlag zur Initiative präsentiert der Bundesrat die Revision des Raumplanungsgesetzes als „Raumentwicklungsgesetz (REG)“. Diese Revision befindet sich zur Zeit in der Vernehmlassung. Sie verfehlt jedoch klar das Ziel der nachhaltigen Raumplanung. Hingegen stützen die neusten Zahlen die Landschaftsinitiative: Laut der im Oktober 2008 veröffentlichten Bauzonenstatistik der Schweiz gibt es in

der Schweiz ein massives Überangebot an Bauzonen. **Bis zum Jahr 2030 wird nicht einmal die Hälfte des im Jahr 2007 noch unbebauten Baulandes benötigt** werden. Die vorrätigen Bauzonen liegen zudem in vielen Fällen nicht dort, wo sie tatsächlich benötigt werden. Eine Umlagerung der Bauzonen könnte die Situation verbessern.

Das Bundesamt für Raumentwicklung veröffentlichte ebenfalls im Oktober 2008 ein Dossier, das die stetige Zunahme der Bauten ausserhalb der Bauzonen dokumentiert: **540'000 Gebäude**, also jedes vierte Gebäude, befindet sich **ausserhalb der Bauzonen**. Die Nationalfonds-Studie „Landschaftszersiedelung Schweiz“ kommt zum Schluss, dass die Schweiz bereits heute alarmierend stark zersiedelt ist. Zwischen dem Boden- und dem Genfersee gibt es kaum mehr einen Quadratkilometer ohne Häuser oder Strassen.

3. Weiteres Vorgehen im Raumplanungsbereich: RPG-Plus

Die SGS ist klar gegen die vorgeschlagene Totalrevision des bestehenden Raumplanungsgesetzes (RPG) und dessen Ersetzung durch das neue Raumentwicklungsgesetz (REG). Die SGS fordert mit weiteren Umweltschutzorganisationen (USO) eine RPG-Plus-Revision, sofern die Landschaftsinitiative nicht umgesetzt wird. Für das Jahr 2009 ist eine Zwischenkampagne geplant. Dabei gilt es Verbündete, aber ev. auch Gegner der Initiative, ins Boot zu holen. Von Bedeutung ist dabei auch die Begleitung von politischen Baustellen wie z.B. das Raumplanungsgesetz sowie das Gewässerschutzgesetz. In dieser Zwischenphase soll betont werden, dass die Landschaftsinitiative Bauen nicht verhindern, sondern Bauen am richtigen Ort fördern will.

B. Tagung des Arbeitskreises (AK) Wasser

Die unabhängige Expertin für Wasser des UN-Menschenrechtsrats, Catarina de Albuquerque, eröffnete die Tagung mit der Aussage, dass gemäss Menschenrechtsrat jeder Mensch das Recht auf genügend sauberes, physisch und ökonomisch zugängliches Wasser hat. Und dennoch leiden gemäss Rosmarie Bär, Koordinatorin für Entwicklungspolitik bei Alliance Süd, 80 Länder unter akutem Wassermangel. 1.6 Mio. Menschen sterben jährlich, weil sie keinen Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen haben. Die Diskussion bezüglich einer Priorisierung der Nutzung von Wasser ist folglich dringend notwendig, wie Frau de Albuquerque betonte, auch aufgrund der Tatsache, dass die Industrieländer gemäss R. Bär einen Wasserfussabdruck aufweisen, der drei Mal grösser ist, als notwendig.

Heinz Hänni vom Schweizerischen Bauernverband, Prof. Bernhard Wehrli, Stiftungsrat der SGS und Hans-Ulrich Schärer, Leiter Sektion Erneuerbare Energien beim Bundesamt für Energie, diskutierten in der Folge das Konflikt Dreieck Landwirtschaft, Stromwirtschaft und Ökologie. In der Debatte stellte sich die Frage, ob in der Schweiz ein explizites Wasserbewusstsein fehlt, da Wasser (bis jetzt noch) im Überfluss vorhanden ist und deshalb Verteilungskonflikte in der Bevölkerung noch auf die leichte Schulter genommen werden. Prof. B. Wehrli

machte darauf aufmerksam, dass zwar gewisse Richtlinien wie z.B. die geforderten Restwassermengen im Gesetz niedergeschrieben, jedoch auch nach 20 Jahren noch nicht umgesetzt sind.

Den Nachmittag füllten die spannenden Referate von Fadia Daibes Murad, palästinensische Wasserrechts- und Wasserpolitik-Expertin und Annabell Waititu, Programmkoordinatorin des Institut of Environment and Water aus Nairobi. Frau Daibes Murad beschrieb eindrücklich, wie das Land u.a. entsprechend den Wasservorkommen aufgeteilt und Wasser so zu einem gewichtigen Element im palästinensisch-israelischen Konflikt wurde. Frau Waititu stellte verschiedene Konflikttypen im Bereich Wasser in Südafrika anhand von Beispielen vor: Der Zusammenstoss durstiger Affen und durstiger Menschen führte in Kenya zu acht toten Affen und acht verletzten Menschen, oder der blutige Konflikt zwischen Ober- und Unteranrainern des Naro Moru Flusses, der aufgrund der geschmolzenen Eiskappe des Mt. Kenya immer weniger Wasser führt. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig globale Klimaschutz-Massnahmen auch nach Kyoto sind.

Die Referent/innen waren sich einig, dass Wasser eine prioritäre Stellung auf der politischen Agenda einnehmen muss, damit der „Wasserstress“ vieler Menschen verhindert und Konflikte rund ums Wasser minimiert werden können.

Mit über 120 Teilnehmer/innen war die Tagung des AK Wasser, zu dem auch die SGS gehört, ein voller Erfolg.

C. Energie- und Umweltvorstösse im Parlament 2008

Im Jahr 2008 wurden im Bereich Umwelt 118 und im Bereich Energie 147 parlamentarische Vorstösse eingereicht. Diese Zahlen zeigen die Brisanz der beiden Themen deutlich. Die Vorstösse, welche die SGS unmittelbar betreffen, werden nachstehend erwähnt.⁴⁰ Die wichtigsten Vorschläge lauten:

⁴⁰ Weitere für die SGS wichtige Vorstösse sind: Motion B. Häberli-Koller: Förderung von Solaranlagen, Interpellation R. Wehrli: Energie-Effizienz von Neuwagen, Motion H. Fässler: Anreize für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen, T. Jenny: Ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen, Motion P. Malama: Energieeffiziente Bundesbauten, Postulat E. Allemann: Steigende Heizölpreise. Massnahmen zur Milderung der Belastung der Mietenden, Postulat I. Glanzmann-Hunkeler: Bericht zur Ökobilanz bei der Energieproduktion, Motion J. Fournier: Hochspannungsleitungen, Motion W. Luginbühl: Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzone zulassen, Anfrage H. Fässler: Erwerb von Aktien an Atomkraftwerken durch die SBB, Parl. Initiative H. Hiltbold: Massnahmen zur Förderung von Bauten mit hohem Energiestandard, Parl. Initiative H. Hiltbold: Bau von Verwaltungsgebäuden mit hohem Energiestandard, Parl. Initiative J. Bourgeois: Förderung erneuerbarer Energien, Parl. Init. A. Lachenmeier-Thüring: Aufteilung der Energiemehrkosten bei schlecht isolierten Mietwohnungen auf Mieter und Vermieter, Parl. Initiative UREK-SR: Angemessene Wasserzinse, Kant. Initiative BE: Einspeisevergütung für erneuerbare Energien. Alle Vorstösse finden sich unter www.parlament.ch/D/SUCHE/Seiten/curia-vista.aspx

a) Bereich Umwelt (4 von 118)

1. Anfrage H. Fässler: Wasserkraft. Aktuelle Zahlen

Eingereichter Text vom 19.12.2007

In seiner Stellungnahme zur Motion Speck 03.3096 vom 16. Juni 2003 erklärte der Bundesrat, dass seit Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes Ende 1992 bis Ende 2002 insgesamt 56 Wasserrechtskonzessionen erteilt worden seien, dass die Minderproduktion 60 bis 70 GWh und dass die Mehrproduktion rund 2000 GWh betrage.

1. Im Vergleich zu diesen Zahlen (1992-2002) stellen sich für 1992 bis 2007 folgende Fragen:
 - a. Wie viele Konzessionen (inklusive Konzessionserneuerungen) an Wasserkraftwerke wurden zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) 1992 und 2007 erteilt?
 - b. Wie hoch ist die tatsächliche Strom-Minderproduktion aufgrund der erteilten Konzessionen in diesem Zeitraum?
 - c. Wie hoch ist die tatsächliche Strom-Produktionserhöhung zwischen 1992 und 2007 insgesamt aufgrund von Sanierungen und Optimierungen?
 - d. Um wie viel erhöhte sich die gesamte Wasserkraft-Stromproduktion zwischen 1992 und 2007?
2. Wird bei der Berechnung (Ziff. 1 Bst. a-d) von den verfassungsmässig vorgeschriebenen "angemessenen Restwassermengen" (Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung) oder von den Mindestrestwassermengen gemäss den Artikeln 31ff. GSchG ausgegangen?
3. Welches sind die zehn Schweizer Wasserkraftwerke oder Wasserkraftwerke mit mindestens 50 Prozent Schweizer Beteiligung, die aufgrund der Sanierung oder Erneuerung die höchste Mehrproduktion (in GWh/a im Vergleich zum Zustand vor der Sanierung) ausweisen?

Antwort des Bundesrates vom 07.05.2008

1. Im Vergleich zu den Zahlen, welche der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2003 für den Zeitraum von 1992-2002 genannt hat, können die aktualisierten Zahlen für den Zeitraum von 1992-2007 wie folgt beziffert werden:
 - a. Der Bund führt eine Wasserkraftstatistik der mittleren und grösseren Wasserkraftwerke. Zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) 1992 und 2007 wurden rund 90 Konzessionen (inklusive Konzessionserneuerungen) an solche Wasserkraftwerke erteilt.
 - b. Die tatsächliche Strom-Minderproduktion aufgrund der Restwassermengen in den erteilten Konzessionen in diesem Zeitraum wird nach Umsetzung dieser Konzessionen rund 150 GWh pro Jahr betragen.
 - c. Die tatsächliche Strom-Produktionserhöhung zwischen 1992 und 2007 aufgrund von Sanierungen und Optimierungen ist schwierig zu beziffern, sie dürfte bei rund 750 GWh liegen.
 - d. Die mittlere aktuelle Produktionserwartung der Wasserkraftstatistik des Bundes beträgt rund 35 500 GWh pro Jahr. Aufgrund der mittleren Stromproduktion im Jahr 1992 von 33 000 GWh ergibt sich eine Zunahme von rund 2500 GWh. Unter Berücksichtigung von statistischen Bereinigungen von 665 GWh kann die gesamte Wasserkraft-Stromproduktionserhöhung infolge Sanierungen, Optimierungen, Erneuerungen, Neubauten zwischen 1992 und 2007 insgesamt mit rund 1850 GWh beziffert werden.
2. Bei der Berechnung (Ziff. 1 Bst. a-d) wird von den verfassungsmässig vorgeschriebenen "angemessenen Restwassermengen" (Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung), welche in den Artikeln 31 bis 33 GSchG präzisiert sind, ausgegangen.
3. Folgende zehn Schweizer Wasserkraftwerke oder Wasserkraftwerke mit mindestens 50 Prozent Schweizer Beteiligung weisen aufgrund der Sanierung oder Erneuerung die höchste Mehrproduktion (in GWh/a im Vergleich zum Zustand vor der Sanierung) auf. Diese Mehrproduktion wird tatsächlich erst erreicht, wenn die Sanierung oder Erneuerung auch voll-

ständig umgesetzt ist (z. B. nach dem Bau der Dotierzentrale beim Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern):

Wasserkraftwerk	Anteil Schweiz [%]	Produktion vor Sanierung/ Erneuerung [GWh pro Jahr]	Produktion nach Sanierung/ Erneuerung [GWh pro Jahr]	Mehrproduktion [GWh pro Jahr]	Ab welchem Jahr wird Mehrproduktion erreicht?
Rheinfelden	50	185	600	415	im Bau, 2010
Laufenburg	50	502	630	128	1992
Amsteg	100	351	470	119	1998
Augst	100	125	205	80	1994
Albbruck-Dogern	54	580	660	80	im Bau, 2009
Ruppoldingen	100	40	115.3	75.3	2000
Innertkirchen I	100	708.3	784.1	75.8	2007
Goesgen	100	269	310.4	41.4	2000
Biasca	100	654	688	34	2007
Verbois	100	434	466	32	1999

2. Anfrage S. Cathomas: Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention (08.5016)

Eingereichter Text vom 10.3.2008

Mit der Motion 04.3260 wurde der Bundesrat beauftragt aufzuzeigen, inwiefern mit Blick auf die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention das bestehende Landesrecht eine nachhaltige Entwicklung des Berggebietes sicherstellt. Gleichzeitig sollen die dazu notwendigen Massnahmen und Gesetzesänderungen aufgezeigt werden, welche sich nicht nur auf die Regionalpolitik beschränken. Welche Abklärungen hat der Bundesrat bis heute getroffen? Bis wann darf ein zusammenfassender Bericht erwartet werden?

Antwort des Bundesrates vom 10.03.2008

Im März 2007 hat das Bundesamt für Raumentwicklung die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und die Association suisse pour le service aux régions et communes beauftragt, einen Bericht zur Beantwortung der in der Motion aufgeworfenen Fragen zu verfassen. Auf dieser Grundlage wurde ein zusammenfassender Bericht erstellt und mit weiteren Einschätzungen und Fakten ergänzt. Die Ämterkonsultation zu diesem Bericht ist abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass der Bundesrat den Bericht im Verlauf des zweiten Quartals 2008 verabschieden kann.

3. Postulat: R. Schmidt: Landschaftsrappen zur Erhaltung der Naturlandschaften (08.3699)

Eingereichter Text vom 3.10.2008

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Wasserrechtsgesetzes (Erhöhung der Wasserzinse) zu prüfen, ob der Landschaftsrappen als Abgeltung für entgangene Wasserzinse erhöht, für alle Vertragsgemeinden einheitlich festgelegt und zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden kann.

Begründung

Naturschönheiten sind gemäss Artikel 21 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu schonen und zu erhalten. Die Wasserwerke sind darum so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

1. Die Ausgleichszahlung beträgt gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Es sollte deshalb bei einer Erhöhung des Wasserzinsmaximums ebenfalls geprüft werden, ob auch der Landschaftsrappens angepasst werden kann, damit die Berggemeinden, in Anbetracht der massiv gestiegenen Strompreise bzw. der entsprechend höheren Gewinnaufschläge, wieder eine gerechte Ausgleichszahlung für die entgangenen Wasserzinse erhalten. Es ist dabei mindestens eine Verdoppelung anzustreben.
2. Ab dem Jahre 1996 wurden Ausgleichszahlungen von 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung an die zwei Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg ausbezahlt. Seither wurden neue Verträge mit 17 weiteren Gemeinden abgeschlossen (Ausserberg, Birgisch, Baltschieder, Binn, Brigels, Chalais, Eggerberg, Gondo, Gröne, Mund, Mörel, Naters, Nax, Niedergestein, Raron, Ried, Simplon), wobei tiefere Ausgleichszahlungen festgelegt wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausgleichszahlungen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht für alle Gemeinden gleich hoch festgelegt werden sollten wie für die Gemeinden Vrin und Sumvitg. Die Benachteiligung einzelner Berggemeinden ist unbegründet.
3. Gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG bezieht der Bund die Ausgleichsleistungen vom Wasserzins. Eine Erhöhung des Landschaftsrappens geht damit indirekt zulasten der wasserzinsberechtigten Gemeinwesen, was nicht gerechtfertigt ist. Es ist deshalb bei einer Revision des Wasserrechtsgesetzes zu prüfen, ob der Landschaftsrappen zum Schutz der Naturschönheiten losgelöst vom Wasserzins bzw. zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden sollte.

Antwort des Bundesrates vom 25.02.2009

Die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung erfolgt gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) und die zugehörige Ausführungsverordnung vom 25. Oktober 1995 (VAEW; SR 721.821). Danach sollen Gemeinwesen, die wegen einer im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes unterbliebenen Wasserkraftnutzung erhebliche finanzielle Einbussen erleiden, dafür teilweise entschädigt werden.

Die vom Gesetzgeber der Abgeltungsregelung zugrunde gelegte Philosophie geht vom Solidaritätsgedanken aus: Diejenigen Gemeinden, welche das öffentliche Gut "Wasserkraft" nutzen und daraus einen Ertrag erwirtschaften, leisten eine bescheidene Abgeltung an jene, welche das ebenfalls öffentliche Gut "Landschaft" erhalten und deshalb auf die potenziellen Erträge verzichtet.

Artikel 6 VAEW hält fest, aus welchen Komponenten die Einbussen zu ermitteln sind, welche die Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge bilden, mit dem Ziel, die Gleichbehandlung der betroffenen Gemeinden anhand der unterschiedlichen Sachverhalte zu gewährleisten. Massgeblich für die Berechnung ist demnach der entgangene Wasserzins, berechnet nach Massgabe des jeweiligen bundesrechtlichen Maximums, mit der Folge, dass im Falle einer Erhöhung dieses Ansatzes die Ausgleichsbeiträge entsprechend erhöht werden.

Artikel 8 Absatz 2 VAEW bestimmt, dass die Erheblichkeit der Einbusse bei mehreren Berechtigten für alle gemeinsam ermittelt, der individuelle Anspruch jedes einzelnen Anspruchsberechtigten jedoch eigenständig und entsprechend seiner effektiven wirtschaftlichen Einbusse errechnet wird. Das Beispiel der zwei im Postulatstext genannten Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg stützt sich nicht auf die VAEW ab, sondern ist vielmehr das Ergebnis einer einvernehmlichen freiwilligen Regelung und begründet demnach auch keine Rechtsungleichheit.

Artikel 18 VAEW hält zudem fest, dass nach einer Revision der gesetzlichen Grundlage die Ausgleichsbeiträge anzupassen sind. Diese Regelung sieht somit eine automatische Anpassung an den jeweiligen Sachverhalt vor und widerspiegelt damit auch eine automatische Anpassung an den geltenden Wasserzins.

Im Weiteren erübrigt sich eine Anpassung der Ausgleichsbeiträge, da der dem Bund zustehende Anteil am Wasserzins von höchstens einem Franken pro Kilowatt Bruttoleistung bis auf Weiteres zur Deckung der Verpflichtungen ausreicht.

Schliesslich erachtet es der Bundesrat als sinnwidrig, allen Gemeinden gleich hohe Ausgleichsbeiträge zu entrichten. Vielmehr sollen sich die Ausgleichsbeiträge weiterhin nach den wirtschaftlichen Einbussen richten, die sich im konkreten Fall ergeben.

Erklärung des Bundesrates vom 25.02.2009: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

4. Kantonale Initiative Bern: Ausreichende Bundesmittel für den Hochwasserschutz (08.319)

Eingereichter Text vom 2.7.2008

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein: Der Bund wird eingeladen, in der Finanzperiode 2008-2011 und auch in den nachfolgenden Finanzperioden, dem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entsprechende finanzielle Mittel für den Hochwasserschutz bereitzustellen.

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

b) Bereich Energie: (8 von 147)

1. Anfrage S. Cathomas: Strompreiserhöhung (08.5256)

Eingereichter Text vom 22.9.08

Die angekündigten massiven Preiserhöhungen der elektrischen Energie werden mit den Neuerungen im Stromversorgungsgesetz begründet, insbesondere durch die Trennung des Verteilnetzes von der Produktion.

- Wie beurteilt der Bundesrat diese Entwicklung?
- Ist die Elcom mit den notwendigen Kompetenzen ausgerüstet, um die zugeteilte Funktion als Regelungsbehörde wahrzunehmen?
- Sieht er als Folge dieser Entwicklung einen gesetzlichen Regelungsbedarf als notwendig?

Antwort des Bundesrates vom 22.09.2008

Der Bundesrat ist besorgt über das Ausmass der geplanten Strompreiserhöhungen, das in einigen Fällen um die 20 Prozent oder sogar mehr beträgt. Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen könnten dadurch mit spürbaren Mehrkosten belastet werden. Ebenso müsste in der Folge mit negativen Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz gerechnet werden.

Der Bundesrat hat in seiner Erklärung vom 3. September die Stromversorgungsunternehmen an ihre Verantwortung gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten erinnert sowie an ihre Verantwortung für die weitere Entwicklung des Strommarkts. Die angekündigten Strompreiserhöhungen sollen daher noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen und allenfalls revidiert werden.

Nach Artikel 22 des Stromversorgungsgesetzes überwacht die Elektrizitätskommission (Elcom) die Einhaltung des Gesetzes und trifft die Entscheide und Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung notwendig sind. Diese Kompetenzen sind sehr weitreichend. Die Kommission kann somit Preisabsenkungen verfügen oder Erhöhungen verbieten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Kompetenzen nicht ausreichend wären. Man muss aber beachten,

dass die Strompreiserhöhungen Ende August publiziert wurden. Die Elcom kann nicht innerhalb von gut zwei Wochen die Tarife von 850 Elektrizitätsversorgungsunternehmen überprüfen und Absenkungen verfügen. Das sind komplexe Abklärungen, und die brauchen Zeit.

Bereits jetzt über Gesetzesänderungen zu diskutieren oder sogar darüber zu beschliessen, erscheint als verfrüht. Warten wir die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen der Elcom ab. Fördern diese Untersuchungen Mängel an den bestehenden Rechtsgrundlagen zutage, werden wir entsprechende Verbesserungsvorschläge ausarbeiten.

Der UVEK-Vorsteher hat Anfang letzter Woche Vertreter der Elcom getroffen, um sich über die Lage ins Bild zu setzen und sicherzustellen, dass die Beschwerden bis Ende Jahr entschieden sein werden.

2. Anfrage R. Schmidt: Anpassung des Landschaftsrappens an die Strompreisentwicklung (08.5183)

Eingereichter Text vom 9.6.2008

Gemeinden, die Landschaften unter Schutz stellen und darum Einbussen an Wasserzinsen erleiden, werden entschädigt. Der Referenz-Strompreis wurde im Jahre 1999 von 10 Rappen pro Kilowattstunde auf 6 Rappen pro Kilowattstunde gesenkt, mit dem Argument, der Strompreis werde infolge der Liberalisierung der Strommärkte massiv sinken. Das Gegenteil ist eingetroffen. Der Durchschnittspreis für Spitzenstrom stieg von 2,8 Rappen (1999) auf 12,4 Rappen (2006).

Ist der Bundesrat bereit, die Abgeltung an die Strompreisentwicklung anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 09.06.2008

Der Referenzstrompreis von heute 6 Rappen wird nur herangezogen, um beurteilen zu können, ob eine Gesuchstellerin (Gemeinden, Kantone) Anrecht auf Ausgleichsbeiträge hat. Eine Änderung des Referenzwertes führt daher bei den bestehenden Verträgen nicht zu höheren Ausgleichsbeiträgen. Dazu müsste das Wasserzinsmaximum im Wasserrechtsgesetz erhöht werden.

3. Motion H. Fässler: Gebäudesanierungen jetzt! (08.3964)

Eingereichter Text vom 19.12.2008

Der Bundesrat wird gebeten, ein Gebäudesanierungsprogramm zu starten, das im Sinne eines Anreizprogrammes für 2009 200 Millionen Franken und für 2010 300 Millionen Franken zur Verfügung stellt.

Unterstützt werden sollen nur Gebäudesanierungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Energieeffizienz des geförderten Objekts führen. Das Programm soll zusätzlich zu den im Budget 2009 bereits bewilligten Krediten und zusätzlich zur Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe lanciert werden.

Begründung

Die Gebäude in der Schweiz verbrauchen rund die Hälfte des gesamten schweizerischen Energiebedarfs. Mit Sanierungen auf der Höhe der heutigen Technik kann der Energieverbrauch eines Gebäudes um 30 bis 60 Prozent gesenkt werden. Gebäudesanierungen sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsauftrags unserer KMU. Sie bieten Auftragsmöglichkeiten für die verschiedensten handwerklichen Berufe und Firmen. Wenn der Bund sofort in die Gebäudesanierungen zum Erhalt von Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz investiert, so hat dies vier positive Auswirkungen:

1. Der schweizerische Energieverbrauch kann merklich gedrosselt werden.
2. Unsere KMU erhalten Arbeit und innovative Betriebe werden gefördert.
3. Mit seinem antizyklischen Verhalten verhindert der Bund einen zu starken Rückgang der Konjunktur.

4. Durch Verminderung des CO₂-Ausstosses wird das Klima entlastet.

Antwort des Bundesrates vom 06.03.2009

Die Motion verfolgt dieselben Ziele wie der vom Bundesrat am 20. Februar 2008 verabschiedete Aktionsplan Energieeffizienz.

Der Bundesrat beschloss am 12. November 2008 im Rahmen der ersten Stufe der Stabilisierungsmassnahmen eine Anzahl zusätzlicher Ausgaben zur Konjunkturstützung. Er unterbreitete dem Parlament unter anderem einen Kredit von 45 Millionen Franken für Darlehen an gemeinnützige Bauträger zur energetischen Erneuerung von Wohneigentum und einen Kredit von 20 Millionen Franken für vorgezogene Unterhalts- und Renovationsarbeiten an den zivilen Bauten des Bundes. Das Parlament stockte im Dezember 2008 den Budgetkredit "A4300.0126 Rationelle Nutzung der Energie und der Abwärme" von 14 auf 100 Millionen Franken auf. Davon werden maximal 80 Millionen Franken in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausbezahlt. Die Kantone müssen sich mindestens mit demselben Betrag am Förderprogramm beteiligen. Sie sollen motiviert werden, die zusätzlichen Mittel primär für energetische Gebäudesanierungen einzusetzen. Die Verschlechterung der Konjunkturaussichten bewog den Bundesrat, am 11. Februar 2009 die zweite Phase der Stabilisierungsmassnahmen einzuleiten. Zusätzliche Massnahmen für die Sanierung der thermischen Hülle der Gebäude sind darin jedoch nicht enthalten. Die Erhöhung der Globalbeiträge wird derzeit insofern als ausreichend angesehen, als lediglich ein Teil dieses Kredits im Jahr 2009 ausgegeben werden kann. Eine kurzfristige zusätzliche Erhöhung des vorgesehenen Budgets für die energetische Gebäudesanierung in Höhe von 200 Millionen Franken für 2009 und 300 Millionen Franken für 2010, wie es die Motionärin fordert, ist weder aus konjunktur- noch aus finanzpolitischen Gründen zu verantworten. Der Bundesrat hat sich jedoch am 25. Februar 2009 für ein längerfristiges, nationales Gebäudesanierungsprogramm ausgesprochen. Das UVEK ist beauftragt, die Vorbereitungsarbeiten gemeinsam mit den Kantonen voranzutreiben. Zur Frage der Finanzierung wird sich der Bundesrat erst im Rahmen der Botschaft zum neuen CO₂-Gesetz festlegen.

Erklärung des Bundesrates vom 06.03.2009: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

4. Motion S. Sommaruga: Vorwärtsstrategie für energetische Gebäudesanierungen (08.3570)

Eingereichter Text vom 1.10.2008

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten mit dem Ziel:

- die Information über energetische Gebäudesanierungen zu verbessern;
- mittels einer Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe und gezielten steuerlichen Anreizen die energetische Sanierung von Gebäuden voranzutreiben.

Antwort des Bundesrates vom 05.12.2008

Die Ziele der eingereichten Motion entsprechen den Zielen des Aktionsplans Energieeffizienz, den der Bundesrat im Februar 2008 verabschiedet hat. Die Umsetzung des Gebäudesanierungsprogramms und gezielte steuerliche Anreize werden zurzeit in verschiedenen parlamentarischen Kommissionen besprochen.

Der Bundesrat hat sich im Juni 2008 in einem Aussprachepapier zu den steuerlichen Anreizen geäussert. Er hat entschieden, vorläufig von weiteren Steuererleichterungen im Gebäudebereich abzusehen.

Bezüglich des Gebäudesanierungsprogramms ist der Bundesrat der Meinung, dass die Ergebnisse der laufenden parlamentarischen Geschäfte abgewartet werden müssen und dass zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Vorlagen ausgearbeitet werden sollen.

Zur Verbesserung der Information über energetische Gebäudesanierungen schlägt der Bundesrat eine Änderung des Energiegesetzes vor, damit die Kantone auch Globalbeiträge für Massnahmen zur Information und Beratung einsetzen können. Die Gesetzesänderung ging im November 2008 in die Vernehmlassung.

Erklärung des Bundesrates vom 05.12.2008: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

5. Postulat S. Cathomas: Wasserzins beziehungsweise Ressourcenabgeltung der Wasserkraft (08.3204)

Eingereichter Text vom 20.3.2008

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Anliegen zu prüfen und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Ressourcenabgeltung: Der Titel von Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (WRG) und die übrigen Rechtsbestimmungen sollen begrifflich zeitgemäss angepasst werden, indem der Begriff "Wasserzins" als "Ressourcenabgeltung" verwendet wird.
2. Wasserrechtsgesetz (WRG), Artikel 49 Absatz 1, "Wasserzinse": Der Wasserzins darf jährlich 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Der Speicherzuschlag zur Entgeltung der hochwertigen Spitzenenergie entspricht dem Faktor 2 der einfachen Ressourcenabgeltung. Der Speicherzuschlag für nicht regelmässig erzeugte Elektrizität aus Wasserkraft kann bis um 50 Prozent reduziert werden, wenn die dafür verwendete Pumpenergie aus erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse usw.) erzeugt wird und als Regelenergie dient.

Begründung

1. Ressourcenabgeltung: Der Begriff "Wasserzins" stammt aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und wird oft mit "Bundessteuern" verwechselt. Bei der Wasserkraft geht es um eine der wichtigsten Ressourcen, welche die alpinen Gebiete zur Energieerzeugung zur Verfügung stellen. Bei allen übrigen Energiequellen wie Holz, Biomasse, Erdöl, Gas usw. spricht man heute von Ressourcen oder Energieressourcen, die zu entschädigen sind.
2. Wasserrechtsgesetz (WRG), Artikel 49 Absatz 1, "Wasserzinse":
 - A. Die letzte Wasserzinsanpassung auf 80 Franken/Kilowattstunde Bruttoleistung erfolgte im Jahre 1996.
3. Inzwischen sind die Elektrizitätspreise massiv gestiegen. Im Jahre 1999 betrug der durchschnittliche Strommarktpreis 2,8 Rappen pro Kilowattstunde (Rp/kWh). Der Durchschnittswert des Jahres 2006 lag mehr als viermal höher, nämlich bei 11,8 Rp/kWh. Während sich die Strompreise vervierfacht haben, ist das Wasserzinsmaximum nicht nur stabil bei 80 Franken/kWh respektive bei 450 Millionen Franken pro Jahr geblieben, sondern real gesunken. Der "verteilbare Reingewinn" der Stromproduzenten stieg aber während der gleichen Zeitspanne von 634 Millionen Franken im Jahre 1996 auf 2246 Millionen Franken im Jahre 2005.
 - B. Mit dem Speicherzuschlag soll der Wertigkeit der Speicherenergie Rechnung getragen werden. Der Speicherzuschlag ist je länger, desto mehr gerechtfertigt, weil in den letzten Jahren die Nachfrage nach der speicherbaren Wasserkraft infolge der erhöhten Nachfrage sehr stark gestiegen ist. Der Preis für Spitzenenergie beträgt oft 20 bis 30 Rp/kWh und mehr. Die Steigerung der Speicherkapazität durch die Ergänzung der bestehenden Anlagen mit Pumpspeicherwerken erzeugt ein zusätzliches Potenzial für die Produktion der stark nachgefragten Spitzenenergie. Darum ist es dringend notwendig, die rechtlichen Rahmen- und Abgeltungsbedingungen gesetzlich zu regeln, welche die Pumpspeicherwerke im vermehrten Masse fördern. Mit der Sonderregelung bei der Abgeltung des Speicherzuschlages soll beim Betrieb der Pumpspeicherwerke z. B. die Nutzung der unregelmässig anfallenden überschüssigen Windenergie zur Erzeugung von Regelenergie zu einem bevorzugten Tarif von nur 50 Prozent des Speicherzuschlages belastet werden. Damit kann wertvolle Spitzenenergie erzeugt und zudem das Problem von Sunk und Schwall durch einen geregelten Wasserabfluss gelöst werden.

Antwort des Bundesrates vom 14.05.2008

Die Wasserzinse sind das Entgelt für die Sondernutzung der öffentlichen Ressource Wasser an das Gemeinwesen als Eignerin der Wasserrechte. Der vom Bund festgelegte Höchstzinssatz beträgt heute 80 Franken/Kilowattstunden Bruttoleistung. Er ist in der Vergangenheit seit 1916 fünfmal nach oben angepasst worden. Der Zweck des Wasserzinsmaximums wird darin gesehen, einen Ausgleich zwischen der Förderung der einheimischen Wasserkräfte und der preisgünstigen Stromerzeugung einerseits und den fiskalischen Interessen der Gemeinwesen andererseits zu schaffen. Die Kriterien zur Festlegung des Wasserzinsmaximums sind seit der Schaffung des Wasserwirtschaftsartikels im Jahre 1908 ein periodisch wiederkehrendes Thema. Einigkeit besteht nur darin, dass der Kaufkraftschwund periodisch auszugleichen ist. Eine befriedigende Indexierungsformel wurde bisher nicht gefunden. Weil die Festlegung eines angemessenen Höchstwasserzinses schwierig ist und politische Interessenabwägungen erfordert, haben es die eidgenössischen Räte wiederholt abgelehnt, dem Bundesrat die Anpassung des Wasserzinsmaximums zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Jahre 1995 wurde von den Gebirgskantonen bereits die Forderung eines Speicherzuschlags eingebracht, vom Parlament jedoch aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Unter anderem wollte man das System der Wasserzinse als Entgelt für die Rohwasserkraft nicht durch ein neues System ergänzen. Der Bundesrat will die Angemessenheit des heutigen Wasserzinsmaximums und die Zweckmässigkeit eines Speicherzuschlags im Rahmen einer Gesamtkonzeption prüfen. Im Rahmen der Arbeit zur Erfüllung des Postulats Rey (06.3160) werden die grundsätzlichen Fragen zum Wasserzins deshalb einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Thema Speicherzuschlag wird dabei ebenfalls behandelt. Gleichzeitig werden damit die Grundlagen zur Behandlung der Motion Inderkum (07.3911) geschaffen, welche in der Frühjahrsession 2008 an die UREK-S zur Beratung zugewiesen wurde. Der Grundlagenbericht wird im Herbst 2008 vorliegen.

Mit Hilfe des Grundlagenberichts können das Postulat Rey und das vorliegende Postulat gemeinsam beantwortet werden.

Erklärung des Bundesrates: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

6. Anfrage H. Fässler: Wohlerworbene Rechte. Widerspruch zur Verfassung (08.1130)

Eingereichter Text vom 15.12.2008

In Artikel 43 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes wird der aus der vordemokratischen Feudalzeit stammende Begriff der "wohlerworbenen Rechte" verwendet. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bedeutet "wohlerworbenes Recht", dass:
 - a. alle anderen Rechtsverhältnisse wie Arbeits-, Familien-, Erb- und Sachenrecht sowie alle anderen öffentlichen und privaten Rechte "schlechterworben" oder nicht erworben sind?
 - b. Inhaber solcher Sonderrechte mit dafür verwendeten Begriffen wie "gesetzesbeständige" Rechte unsere direkte Demokratie inklusive Bundesgesetzgebung ausschalten können und geltendes Bundesrecht nicht anwenden müssen, wie z. B. 1981/1984 beim Fall Ilanzer Kraftwerke?
 - c. es sich hier um Privilegien und Sonderrechte handelt, die bei anderen Rechtsverhältnissen vorenthalten werden? Wenn ja, wo existiert dafür eine Verfassungsgrundlage?
2. Seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848 kann die Bundesverfassung jederzeit geändert werden. Seit dem 25. Oktober 1908 ist gemäss Bundesverfassung im Wasserrecht die "künftige Gesetzgebung vorzubehalten". Kann der Bundesrat tolerieren, dass Einzelne das geltende Bundesrecht nicht anwenden müssen mit der Begründung, es sei "gesetzesbeständig"?
- a. Können sich noch weitere Rechtssubjekte mit derselben Begründung von der Anwendung des geltenden Bundesrechts dispensieren? Wenn ja, welche?

- b. Der ehemalige Bundesrichter W. Dubach bezweifelt aufgrund der Bundesverfassungs-Revisionsklausel, dass der "Gesetzgeber über sich selbst hinausgreifen" kann. Entsprechende Zusicherungen hätten keine Rechtswirkung. Teilt der Bundesrat diese Auffassung?
3. Bundesrichter Dubach wies in einem Gutachten nach, dass "eine begriffliche Umschreibung der wohlerworbenen Rechte nicht gelungen" ist, und sprach von einer "Fiktion ... mit dem Ziel ... einen Sachverhalt absichtlich anders zu charakterisieren, als es in Wirklichkeit ist". Der Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. A. Kölz sprach von "Zeugen unbewältigter juristischer Vergangenheit", die eigentlich abzuschaffen wären (vgl. Legende Greina, S. 81ff).

Entstehen Nachteile für die Konzedenten und Konzessionäre, wenn diese "Fiktion" (die bisher für mehr Rechtsunsicherheit und Dutzende von Rechtsverfahren sorgte) verfassungskonform durch die Eigentumsgarantie ersetzt wird? Könnten diese Nachteile allenfalls finanziell abgegolten werden? Wenn doch, welche?

Antwort des Bundesrates vom 18.02.2009

Die Gesetzgebung ist grundsätzlich jederzeit änderbar. Aber der Gesetzgeber muss sich, wie andere staatliche Organe, an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und an die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte halten. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Als wohlerworbene Rechte gelten im allgemeinen Verwaltungsrecht Rechte, die ihrem Inhaber eine eigentumsähnliche Position verschaffen und die auch vom Gesetzgeber nur unter den Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie eingeschränkt oder widerrufen werden können (vgl. Enrico Riva, Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, insbesondere S. 33ff., 127ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1008; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 399f.; André Grisel, Traité de droit administratif, Neuenburg 1984, S. 589ff.). Die Frage, ob ein Recht in diesem Sinn als wohlerworben gelten kann, lässt sich zumeist nicht aufgrund einer abstrakten Begriffsdefinition, sondern nur durch Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Normen und verfassungsmässigen Rechte und gestützt auf eine Interessenabwägung beantworten. Deshalb erachten mehrere Autoren den Begriff des wohlerworbenen Rechtes als entbehrlich oder überholt (vgl. z. B. Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 116, 165; Alfred Kölz, Intertemporales Verwaltungsrecht, in: ZSR 1983, S. 187). Wieweit der Gesetzgeber bei der Schaffung neuen Rechtes auf bestehende Rechtspositionen Rücksicht nehmen muss, kann auch generell - d. h. über die sogenannten wohlerworbenen Rechte hinaus - unter dem Titel des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) behandelt werden (vgl. Alfred Kölz, a. a. O.).

Ein wohlerworbenes Recht geniesst höchstens den erwähnten Schutz eines Grundrechtes (Eigentumsgarantie oder Vertrauensgrundsatz). Einschränkungen bleiben zumindest unter den Voraussetzungen von den Artikeln 36 und 26 Absatz 2 BV immer möglich. Wohlerworbene Rechte stehen somit nicht ausserhalb der demokratisch legitimierten verfassungsmässigen Ordnung.

Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) bezeichnet in Artikel 43 Absatz 1 das durch die Konzession verliehene Nutzungsrecht als wohlerworbenes Recht. Welchen Schutz das Nutzungsrecht geniesst, wird in Absatz 2 des gleichen Artikels festgelegt. Die Verwendung des Ausdrucks "wohlerworbenes Recht" ist daher nicht entscheidend (vgl. Werner Dubach, Die wohlerworbenen Rechte im Wasserrecht, in: Bundesamt für Wasserwirtschaft, Hrsg., Mitteilung 1/80, S. 17f.). Nach Artikel 43 Absatz 2 WRG kann das einmal verliehene Nutzungsrecht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden. Das Bundesgericht hat die Anwendung von neueren, strengeren Gesetzen jedoch als zulässig erachtet, wenn diese nicht in die Substanz oder den Wesensgehalt des durch die Konzession begründeten Nutzungsrechtes eingreifen (BGE 107 Ib 140 E. 3b; 126 II 171 E. 3c). Ausserdem werden Konzessionen höchstens für die Dauer von 80 Jahren ab der Eröffnung des Betriebes erteilt (Art. 58 WRG). Altrechtliche Konzessionen ohne zeitliche Begrenzung sind nachträglich zu befristen (BGE 127 II 69 E. 5b).

7. Parl. Initiative P. Malama: Fotovoltaik. Gleichstellung mit übrigen erneuerbaren Technologien (08.438)

Eingereichter Text vom 13. 6. 2008

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7a Absatz 4 des Energiegesetzes ist so anzupassen, dass die Fotovoltaik (Solarenergie) unverzüglich den gleichen Anteil an finanziellen Mitteln erhält wie "alle anderen Technologien" gemäss Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe c.

Begründung

Vielversprechende Forschungsergebnisse belegen, dass der Fotovoltaik als wichtige inländische Energieerzeugerin ein immer höherer zukunftsweisender Stellenwert zukommt. Dies haben auch Bundesrat und Parlament in der Zwischenzeit anerkannt und sie entsprechend im Energiegesetz unter bestimmten Restriktionen als vergütungsberechtigte Elektrizität berücksichtigt. Dass die Fotovoltaik und ihr Einsatz in der Praxis auch in der breiten Öffentlichkeit - bei privaten Haushalten über Unternehmen aller Grössen bis hin zum öffentlichen Gemeinwesen - auf grösstes Interesse stossen, beweisen die bei der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) eingereichten hängigen Gesuche zur Einspeisevergütung. Seit Beginn der Anmeldefrist am 1. Mai 2008 sind über 3500 solche Gesuche eingegangen, rund doppelt so viele wie erwartet. Das ist aus Sicht einer nachhaltigen Energiepolitik äusserst begrüßenswert. 80 Prozent dieser Gesuche betreffen die Fotovoltaik, womit die definierten Kontingente bereits mehr als voll sind. Projekte, die nicht berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste.

Die diversen erneuerbaren Energien haben im Gesetz unterschiedliche Mengenlimiten erhalten. Im Falle der Solarenergie stehen lediglich 5 Prozent der gesamthaft bereitgestellten 320 Millionen Franken zur Verfügung. Das sind für eine erste Tranche 15 Millionen Franken. Diese Plafonierung behindert und blockiert Investitionen in die weitere wirkungsvolle Entwicklung der Fotovoltaik. Dadurch wird verhindert, dass in der Schweiz eine grössere Anzahl von Anlagen erstellt und eine einheimische Massenproduktion von Solarzellen aufgebaut werden kann. Dies im Wissen, dass bereits in unserem Land ein sehr grosses Know-how zur Entwicklung, Produktion, Verbesserung und Verbilligung dieser Technologie vorhanden ist. In der Zwischenzeit zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass die Fotovoltaik mehr als die Hälfte des schweizerischen Landesverbrauchs decken könnte, wenn die Potenziale auf den bestehenden Dächern konsequent genutzt würden.

Beim jetzigen Stand der Entwicklung ist zu erwarten, dass modernste Solarzellen angesichts des Kostenschubs bei den nichterneuerbaren Energien schon bald wettbewerbsfähig werden. Es entstehen eine bedeutende einheimische Energiequelle und ein bedeutender Exportmarkt für Schweizer Hersteller. Diese Chance ist allerdings nur dann gegeben, wenn Bundesrat und Parlament der Schweizer Fotovoltaik-Branche weitere Wachstumsschritte ermöglichen.

Die Solartechnik als immer bedeutenderer Energieträger der Zukunft soll gesetzlich nicht schlechtergestellt werden als die anderen erneuerbaren Energien.

Antwort des Bundesrates: ausstehend

D. Bedingter Rückzug von Volksinitiativen

1. SGS als Initiantin der BPR-Ergänzung

Das Initiativkomitee der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ steht vor der Situation: Initiative durchziehen oder riskieren, dass der Gegenvorschlag (nach einem ev. Rückzug) durch ein Referendum abgelehnt wird. Die SGS übernahm im Einvernehmen mit den Initianten der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ die Aufgabe, auf die Beseitigung des staatsrechtlichen Mangels betreffend Rückzug einer Volksinitiative hinzuwirken. Nach einer internen Konsultation der Staatsrechtsprofessoren im Stiftungsrat wurde am 26. November 2008 ein erster Lösungsentwurf der Bundeskanzlei zur Prüfung unterbreitet. In der Folge wurde ein überarbeiteter Entwurf der staatspolitischen Kommission des Ständerates zugeleitet, der Ende 2008 allseits auf Zustimmung stiess.

2. Dilemma bei Volksinitiativen

Am 18. Dezember 2008 reichte Ständerat Filippo Lombardi (CVP/TI) eine, von der SGS Ende 2008 initiierte, parlamentarische Initiative ein, mit welcher er den bedingten Rückzug von Volksinitiativen ermöglichen will. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass das Parlament bei der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zu einer Volksinitiative schon mehrmals vor der Situation stand, dass ein Initiativkomitee zwar bereit gewesen wäre, eine Initiative zu Gunsten eines indirekten Gegenvorschlags zurückzuziehen. Doch befürchtete das Initiativkomitee oft, dass das gegnerische Lager den Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe danach mit einem Referendum zu Fall bringen könnte. Damit wären die Initianten und Initiantinnen schliesslich mit leeren Händen da gestanden.

Lombardi ist als Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) mit einem konkreten Fall konfrontiert: Auf Antrag der UREK hat der Ständerat am 1. Oktober 2008 beschlossen, die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ (07.060) Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig hatte der Rat in der Gesamtabstimmung mit 36 zu 0 Stimmen der von der UREK ausgearbeiteten Änderung des GSchG zugestimmt (07.492 Parl. Init. Schutz und Nutzung der Gewässer). Die UREK des Ständerates hat diese Gesetzesänderung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative konzipiert. In der Schlussbestimmung war nach bisher geltendem Recht vorgesehen, dass die Vorlage dann publiziert und somit die Referendumsfrist ausgelöst wird, sobald die Volksinitiative entweder zurückgezogen oder abgelehnt ist.

3. SGS-Vorschlag verbessert Verfahren bei Volksinitiativen

Wenn die Parl. Init. Lombardi 2009 von beiden Räten verabschiedet wird, könnte es im Interesse sowohl des Parlamentes als auch des Initiativkomitees liegen, wenn die Initiative „Lebendiges Wasser“ zurückgezogen wird. So könnten sich sowohl die Behörden als auch das Initiativkomitee den Aufwand für eine Volksabstimmung sparen. Bisher ging ein Initiativkomitee dabei ein erhebliches Risiko ein: Zieht es die Volksinitiative zurück, wird die Revision des Gewässerschutzgesetzes publiziert und die Referendumsfrist läuft. Wird das Referendum ergriffen und die Gesetzesrevision in der Volksabstimmung abgelehnt, dann kann das Komitee nicht mehr auf seine Initiative zurückkommen. Das Eingehen auf den

Kompromissvorschlag des Parlamentes hätte sich somit nicht gelohnt; das Initiativkomitee hätte nichts mehr in den Händen.

Hier hakt die von der SGS initiierte und von SR Lombardi eingereichte Parl. Init. ein: Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ermöglicht einem Initiativkomitee, eine **Volksinitiative bedingt zurückzuziehen**, falls die Bundesversammlung einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe verabschiedet. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, kann das Komitee die Volksinitiative ohne Risiken bedingt zurückziehen: Infolge des Rückzugs wird der Gegenvorschlag publiziert und die Referendumsfrist ausgelöst. Kommt das Referendum nicht zustande oder gewinnt der Gegenvorschlag in der Volksabstimmung, gilt der Rückzug der Volksinitiative als definitiv. Die Initiant/innen können den indirekten Gegenvorschlag als Erfolg verbuchen. Sollte jedoch ein Referendum zustande kommen und der Gegenvorschlag in der Volksabstimmung abgelehnt werden, wird die Volksinitiative unverzüglich der Volksabstimmung unterbreitet.

4. Ergänzung Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 1 Bst. c

¹ Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:

c. eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;

Art. 73a (neu) Unbedingter und bedingter Rückzug

¹ Der Rückzug einer Volksinitiative ist in der Regel unbedingt.

² Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird.

³ Der bedingte Rückzug wird ohne Weiteres wirksam, sobald:

- a. die Referendumsfrist gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenützt
- b. abgelaufen ist;
- c. das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums gegen den indirekten Gegenvorschlag rechtsgültig feststeht; oder
- d. der Bundesrat im Falle eines Referendums das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

Art. 74 Abs. 2 und Abs. 2bis (neu)

² Aufgehoben

^{2bis} Im Falle eines bedingten Rückzugs zu Gunsten eines indirekten Gegenvorschlags unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative der Abstimmung von Volk und Ständen innert zehn Monaten, nachdem er das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

Art. 90a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

Änderung bisherigen Rechts

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Steht ein mit der Volksinitiative eng zusammenhängender Erlassentwurf in der Form des Bundesgesetzes noch in der Differenzbereinigung, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um höchstens ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 173 Ziff. 7 (neu)

7. Übergangsbestimmung zu Artikel 105 Absatz 1^{bis} gemäss der Änderung vom ... dieses Gesetzes

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

5. Stellungnahme SGS: Volksinitiativrecht nicht „austricksen“

Der bis heute nur bedingungslos mögliche Rückzug einer Volksinitiative kann bei Vorliegen eines indirekten Gegenvorschlages für das Initiativkomitee höchst problematisch sein. Wird der indirekte Gegenentwurf im Referendum verworfen und wurde die Volksinitiative zurückgezogen, so ist tatsächlich die Taube auf dem Dach: Die ursprüngliche Volksinitiative ist durch den Rückzug dahingefallen – und der erhoffte Gegenvorschlag abgelehnt.

Heute bleibt dem Initiativkomitee, um auf Nummer sicher zu gehen, nur die Möglichkeit, an der Initiative festzuhalten, selbst wenn es mit dem indirekten Gegenvorschlag einverstanden ist. Diese staatsrechtlich sehr unbefriedigende Rechtslage wird im Vernehmlassungsbericht vorzüglich erläutert.

6. Staatspolitischen Leerlauf vermeiden

Wird nämlich die Initiative zurückgezogen, werden die Unterstützer der Initiative vom Initiativkomitee Erklärungen verlangen, wenn der indirekte Gegenentwurf am Referendum scheitert und eine Abstimmungsmöglichkeit über die Volksinitiative durch Rückzug verunmöglicht wurde. Wird die Initiative trotz variablem Gegenentwurf aufrecht erhalten, fehlen im Abstimmungskampf stichhaltige Argumente, um der Initiative neben dem Gegenentwurf eine eigenständige Berechtigung zu verleihen. Dies kann bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Unverständnis hervorrufen. Weit gravierender ist der staatspolitische Leerlauf und die unnötigen finanziellen Aufwendungen bei Bund und Initianten.

Durch das Festhalten an der Initiative entstehen erhebliche Kosten für die Volksabstimmung bei Bund und Initiativkomitee.

Für die Urheber dieses staatsrechtlichen Anliegens ist es keine Frage, dass die von der SR-SPK, aufgrund der Parl. Init. von SR Lombardi vorgelegte Vernehmlassungs-Fassung volle Unterstützung verdient. Wichtig ist, dass die für die Initiativkomitees bestehenden Unsicherheiten ausgeräumt und der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Abstimmungen klar ermittelt werden können. Die Tatsache, dass sonst für ein Anliegen 100'000 Befürworter gewonnen werden müssen, deren unterschriftliche Willensbekundung infolge des Rückzugs und Referendums jedoch wieder annulliert wird, ist staatsrechtlich unhaltbar.



Abb. 41: KVR/NOK Stauwehr bei Sedrun/GR, Bild SGS Oktober 2008

E. Volksabstimmung zum Verbandsbeschwerderecht

66% gegen Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts

Am 30. November 2008 wurde das Beschwerderecht der Umweltorganisationen gerettet. 66% der Schweizer Stimmbürger/innen lehnten die Initiative der Zürcher FDP ab. Alle Kantone stimmten ausnahmslos dagegen. Das Abstimmungsergebnis ist nicht zuletzt auf den grossen Einsatz von Tausenden von Mitgliedern der Verbände zurückzuführen, die mit ehrenamtlicher Tätigkeit und Spendengeldern ein Zeichen für den Natur- und Umweltschutz in der Schweiz gesetzt haben. Der hart geführte Abstimmungskampf beinhaltete aber auch grobe Angriffe auf die Organisationen und ihre gemeinnützige Arbeit im Interesse der Umwelt. Wir hoffen, dass nun, nach der erfolgreichen Abstimmung, wieder mehr Sachlichkeit bei Auseinandersetzungen im Bereich Umwelt einkehrt und das Verbandsbeschwerderecht als das erkannt wird, was es europaweit auch tatsächlich ist: Ein **Instrument zur Korrektur gesetzeswidriger Behördenentscheide** und ein Instrument zur Durchsetzung von Bundesrecht zu Gunsten der Umwelt.

V. STIFTUNGSTÄTIGKEIT 2008

A. Stiftungsrat, Sekretariat

1. Tätigkeiten im SGS-Ausschuss

Der SGS-Stiftungsrats-Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsidentin Frau Nationalrätin Hildegard Fässler, Grabs/SG, Vizepräsident Prof. Dr. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschiavo, Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, Poschiavo/Meilen, Herbert Maeder, a.NR, Rehetobel/AR, lic. iur. Giacun Valaulta, Märstetten und Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Luzern. Die Geschäftsführung obliegt Gallus Cadonau.

Für unseren Landschaftskalender 2009 lieferte Herbert Maeder erneut wunderschöne Kalenderfotos. Zudem werden 10 Gewässer-Landschaftskarten als "Legende Greina" und 8 als "Alpine Landschaften" von Herbert Maeder durch die SGS vertrieben.

An 8 Sitzungen wurden über 100 Geschäfte behandelt. Die wichtigsten finden Sie in den Teilen I bis und mit IV. Die Schwerpunkte 2008 bildeten der erfolgreiche Einsatz für die Initiative „Lebendiges Wasser“, für das Gesetzgebungsverfahren für den Gegenvorschlag im Ständerat und später im Nationalrat sowie für die Strompreisdebatte, für die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) für einen bedingten Rückzug einer Volksinitiative und für weitere Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Dazu kam noch ein weiterer Schwerpunkt – nebst den üblichen Geschäften und der Arbeit der SGS: Der Einsatz für ökologische Pumpspeicherkraftwerke mit Projektpartnern in der Öffentlichkeit sowie im Parlament. Um die Thematik bekannt zu machen, hat die SGS am 18. November 2008 die ETH/EAWAG-Tagung „Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen und Risiken“ mit den Partnern EAWAG, Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) und Services Industriels de Genève (SiG) organisiert.

2. Mitarbeiter/innen

Frau Brigitte Müller begann im Januar 2008 ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle der SGS. Sie entschloss sich in der Folge, ihre Doktorarbeit aufzunehmen und verliess die SGS im Juli 2008. Als ihre Nachfolgerin wurde Frau Simone Hähni, lic. phil. I, am 1. Juli 2008 zu 80% eingestellt. Frau Sandra Schwarz arbeitete von November 2007 bis Oktober 2008 für die Geschäftsstelle der SGS, bevor sie ihr Studium an der Fachhochschule Winterthur im Bereich Kommunikation wieder aufnahm. Im Oktober 2008 nahm Frau Anna-Sofia Hug, lic. phil. II, ihre Arbeit für die SGS auf. Nachdem Frau Christa Meyer, lic.iur. die Phase II des SGS-Projekts „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ im Juli 2008 beendet hatte, entschloss sie sich, sich vermehrt ihrer Zusatzausbildung zu widmen. Ihre Nachfolgerin, Frau Anna Stirnemann, lic. iur., nahm nebst ihrer Weiterbildung die Tätigkeit zu 50% bei der SGS ebenfalls im Juli 2008 auf.

Frau Yvonne Cadonau arbeitet in Waltensburg. Sie organisiert den Versand sämtlicher Rechtspublikationen, Bücher, Kalender usw. In den Semesterferien und soweit es das Studium erlaubt, arbeitet auch Frau Ariane Kaufmann nach wie vor bei der SGS. Sie beschäftigt sich mit der Dokumentation, der Bibliothek

und der systematischen Rechtssammlung. Herr Dr. iur. Michael Bütler, RA, arbeitete teilweise zu 20% als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die SGS.

Die Buchhaltung erledigt seit vielen Jahren Frau Gienal vom Büro Cathomas und Cabernard in Ilanz, und dies zu unserer vollsten Zufriedenheit. Im Namen der SGS möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie weiteren Beauftragten bestens danken. Insbesondere danken möchten wir auch der Interprise AG, mit welcher wir die Informationsschreiben seit 1986 unseren Gönner/innen und Mitgliedern zustellen dürfen.

3. Finanzen

Im letzten Jahresbericht durften wir für 2007 noch einen Gewinn von 21'386 CHF verzeichnen. Unerfreulicherweise müssen wir für 2008 einen Verlust von 51'940 CHF melden. Die weltweite Finanzkrise geht auch an uns nicht spurlos vorbei. Die Bestellungen unserer Landschaftskalender und Publikationen sind nicht eingebrochen, aber die zusätzlichen Spenden nahmen leicht ab. So sank der Reinertrag unserer Landschaftskalender von 107'700 auf 75'500 CHF. Glücklicherweise erbrachte der Verkauf der Legende Greina und die freiwilligen Spenden in dieser Sparte einen erfreulichen Ertragsüberschuss von 67'000 CHF. Damit sind die Druck- und Produktionskosten bereits im ersten Jahr gedeckt.

Einen grossen finanziellen Aufwand verursachten erneut die Arbeiten für den Schutz der Fliessgewässer und die Öffentlichkeitsarbeit. Beim Projekt „Klima-Charta“ konnten wir im Wahljahr 2007 erreichen, dass auch für den Schutz der Fliessgewässer und für angemessene Restwassermengen geworben wurde. Die allerletzten Beiträge für die erfolgreiche Klima-Kampagne werden im 2009 entrichtet, so dass dieses Projekt definitiv abgeschlossen werden kann. Das Projekt des „Alpinen Flussparks“ wurde 2008 sistiert, weil die diesbezüglichen Verhandlungen mit einem Bündner Amt wenig erfolgreich verliefen. Nun wird auf eine andere Weise versucht, dieses Projekt vorwärts zu bringen.

Die SGS ist stets bemüht, den administrativen Aufwand gering zu halten. Der nicht projektbezogene administrative Aufwand ist mit 50'000 CHF recht bescheiden und macht etwa 5% des Umsatzes aus. Insoweit ist er etwa gleich hoch wie im letzten Jahr. Doch dazu kommt die Wertschriftenberichtigung, so dass diese Position auf 77'400 CHF steigt. Die übrigen Aufwendungen erfolgen jeweils für die erwähnten Projekte.

Ein grosser Dank gebührt der MAVAG-Stiftung für ihre nachhaltige Unterstützung des sehr erfolgreichen Projekts „Wasserkraftnutzung und Restwasser“. Hier wurden mehrere Arbeiten parallel ausgeführt, wie dem Geschäftsbericht zu entnehmen ist. Praktisch während der Überprüfung der Vollzugsmängel im Gewässerschutzbereich durch die EAWAG und der SGS gelang es, Ende 2007 und in der ersten Hälfte 2008 die Motion Epiney im Parlament durch- und in der GSchG-Revision umzusetzen. Sie bildete das finanzielle Rückgrat und die Basis für die anschliessend im Ständerat aufgegleiste GSchG-Revision. Mit der ursprünglich von Pro Natura, WWF und Schweizer Fischereiverein vorgeschlagenen Finanzierung über Wasserzinseinnahmen wäre die Finanzierung dieser Revision bereits im Ständerat aufgelaufen. (Denn die Kantonsvertreter hätten einer Reduzierung der Wasserzinseinnahmen kaum je zugestimmt.) Dazu kam, wie im Ge-

schäftsbericht ausgeführt, die mit der EAWAG, KWZ, SiG und SGS erfolgreich durchgeführte Wasserkraft/Restwassertagung vom 18. November 2008. Seit September 2008 setzten sich die SGS-Stiftungsräte Dr. Giusep Nay, e. Bundesgerichtspräsident, Prof. Dr. Bernhard Wehrli und der SGS-Geschäftsführer für ein alternatives Modell zum Konzessionsprojekt 95 im Sinne eines „ökologischen Pumpspeicherkraftwerks“ für die Rätia Energie AG ein (vgl. S. 56 und zweitletzte Umschlagsseite Geschäftsbericht 2008).

Für die Verbreitung unserer Greina-News setzen wir jedes Jahr erhebliche Mittel ein. Damit wird aber auch das Geld für unsere Kalender, Publikationen, Karten usw. generiert. Über eine halbe Million Mitbürger/innen werden auf diese Weise informiert. Sie erfahren so, wie in Bern entschieden wird und welche Folgen daraus für die Fliessgewässer resultieren.

Bei Projektunterstützung Dritter konnte die SGS verschiedene Grundlagen unentgeltlich verwenden und z.B. nachweisen, dass heute ein erheblich tieferer Energiebedarf im Gebäudebereich notwendig ist. Wenn - wie die Baupraxis jährlich beweist - die Schweizer Gebäude künftig im Jahresdurchschnitt einen um 70 bis 90% tieferen Gesamteigenenergiebedarf (Heizung, Warmwasser inkl. Strombedarf) aufweisen und mehr als den Gesamtenergiebedarf decken, sinkt einerseits das Interesse, aus dem letzten Bächlein auch noch einige kWh herauszupressen. Andererseits sinken dadurch die CO₂-Emissionen erheblich stärker, als wenn mit den letzten Wassertropfen noch zusätzlich Strom erzeugt wird, um die 90% Energieverschwendung im Gebäudebereich aufrecht zu erhalten, statt die Energieverluste zu reduzieren (Gegenteil der Behauptung der Motion NR Speck sel.). Dies bedeutet, dass nicht jeder Fluss trockengelegt werden muss, um Elektrizität zu erzeugen und die CO₂-Emissionen zu senken. Das CO₂-Senkungspotenzial beträgt im Schweizer Gebäudebereich rund 120 TWh/a – die Zerstörung der letzten Fliessgewässer erbringt noch rund 2 TWh/a.

Der Gesamtertrag der SGS belief sich 2008 auf 1'021'110 CHF, der Aufwand auf 1'045'671 CHF. Die verminderten Einnahmen von 24'510 CHF und die Wertschriftenberichtigung von 27'350 CHF ergeben den Gesamtverlust von 51'940 CHF. Das Stiftungskapital beträgt per 31. Dezember 2008 neu 143'242 CHF. Rückstellungen für das Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ von 90'000 CHF wurden aufgelöst und die Mittel der EAWAG überwiesen. Für 2009 bis 2011 konnte eine überarbeitete Projektphase III mit der MAVAG-Stiftung vereinbart werden. Die Wertschriften inkl. der flüssigen Mittel belaufen sich per Ende 2008 auf 451'339 CHF. Dem standen Forderungen von 201'098 CHF gegenüber. Darin enthalten sind die Rechnungsabgrenzungen, Darlehen und alle Kreditoren. Diese erscheinen Ende Jahr hoch, weil verschiedene Rechnungen für Porti und Postretouren erst mit zweimonatiger Verspätung belastet werden.

Im 2007 lancierte die SGS zum ersten Mal den neuen Landschaftskalender mit 12 farbigen Blättern. Dafür erhielten wir ein sehr positives Echo, indessen auch einige Verbesserungsvorschläge bezüglich Kalendarium und Agenda, die wir umsetzten. Anstatt knapp 8'000 Exemplare verkaufte die SGS 2008 total 7'700 Landschaftskalender zum erhöhten Preis pro Kalender von 28.50 CHF. Für die Landschaftskarten war eine Neuauflage von knapp 520'000 Exemplaren mit 8 Karten „Alpine Landschaften“ und jeweils 10 Karten „Legende Greina“ notwen-

dig. All die herrlichen Bilder verdanken wir einmal mehr unserem e. SGS-Präsidenten und Photographen Herbert Maeder.

Die Verkaufsstatistik 2008 sieht wie folgt aus: 511 Bücher „Legende Greina“, 30 Sonderausgaben „Legende Greina“, 403 Kartensets „Alpine Landschaften“, 449 Kartensets „Legende Greina“ und 3 Kartensets „Alpine Tiere“; die 3. erweiterte Auflage des Greina-Buches ist leider vergriffen.

Die SGS dankt allen für den Bezug dieser Informationsgrundlagen, welche mit-helfen, den verfassungskonformen Gewässer-, Natur- und Umweltschutz auf al-len Ebenen mehrheitsfähig zu machen und umzusetzen. Ein ganz herzliches Dankeschön gebührt allen Spenderinnen und Spendern für ihre Spenden sowie für die tatkräftige Unterstützung unserer gemeinsamen Anliegen im Interesse unserer Umwelt und unserer Nachkommen.

4. Der Stiftungsrat

Die Stiftungsratsversammlung fand am 3. Juli 2008 in Zürich statt. Dabei referier-ten Prof. B. Wehrli über Schwall-Sunk und Geschiebe und G. Cadonau über die aktuelle Revision des GSchG. Reges Interesse fand die unbefriedigende Situation der Restwasserproblematik sowie die neu geplanten Wasserkraftwerke in den Alpen, insb. die Kleinwasserkraftwerke sowie das von den Kraftwerken Zervreila AG (KWZ) geplante Wasserkraftwerk Val Lumnezia.

Für die Schweiz. Greina-Stiftung

Hildegard Fässler, Nationalrätin
Präsidentin

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

B. Jahresrechnung 2008

Bilanz per 31. Dezember 2008

AKTIVEN

	Fr.	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Liquide Mittel		108'239.40	
Wertschriften		270'054.40	
Forderungen (Verrechnungssteuer)		2'171.45	
Aktive Rechnungsabgrenzungen		30'873.80	
Lagervorrat		40'000.00	

PASSIVEN

Kreditoren			171'893.76
Passive Rechnungsabgrenzungen			17'280.00
Darlehen			118'923.55
Stiftungskapital per 01.01.2008	195'181.72		
Verlust 2008	- 51'939.98		143'241.74
		451'339.05	451'339.05

Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.2008

I. Eigene Projekte

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
A) Landschaftskalender		
- Ertrag Landschaftskalender / Karten		227'468.78
- Einzelspenden		274'775.20
- Sachaufwand Porto / Druck	359'775.05	
- Projektbezogener Personalaufwand	51'000.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	15'946.34	
	426'721.39	502'243.98
Ertragsüberschuss	75'522.59	

B) Greinabuch / übrige Publikationen

- Ertrag Greinabuch / übrige Publikationen		30'270.95
- Einzelspenden		171'484.50
- Ertrag Legende Greina		22'564.00
- Sachaufwand Porto / Druck	136'061.10	
- Projektbezogener Personalaufwand	12'800.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	8'404.80	
	157'265.90	224'319.45
Ertragsüberschuss	67'053.55	

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
C) Marketing / Fundraising		
- Ertrag Fundraising		37'874.55
- Sachaufwand Beiträge / Porto	6'352.10	
- Projektbezogener Personalaufwand	5'800.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	395.30	
	12'547.40	37'874.55
Ertragsüberschuss	25'327.15	
D) Schutz Fliessgewässer / Öffentlichkeitsarbeit		
- Legate, Beiträge, Einzelspenden		50'233.26
- Sachaufwand Porti / Druck	18'884.45	
- Projektbezogener Personalaufwand	82'800.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	40'607.90	
	142'292.35	50'233.26
Aufwandsüberschuss		92'059.09
E) Wasserkraftnutzung / Restwasser		
- Mava-Stiftung / Projektunterstützung		79'285.00
- Auflösung Rückstellung Vorjahr		90'000.00
- Sachaufwand Druck	5'134.40	
- Projektbezogener Personalaufwand	137'000.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	73'680.20	
	215'814.60	169'285.00
Aufwandsüberschuss		46'529.60

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
F) Alpiner Flusspark		
- Ertrag Alpiner Flusspark		
- Projektbezogener Personalaufwand	3'000.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	85.85	-
		-
	3'085.85	
Aufwandsüberschuss		3'085.85

II. PROJEKTE DRITTER

G) Unterstützung Projekte

- Beiträge an Dritte	5'460.00	
- Personalaufwand	5'000.00	
		-
	10'460.00	
Aufwandsüberschuss		10'460.00

III. ALLGEMEINE KOSTEN SGS

H) Administrativer Aufwand

- Personalaufwand	12'136.95	
- Sachaufwand	37'943.19	
- Finanzerfolg		9'721.01
- Wertberichtigung Wertschriften	27'349.60	
	77'429.74	9'721.01
Aufwandsüberschuss		67'708.73

IV. ZUSAMMENFASSUNG

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
- Landschaftskalender / Karten	426'721.39	502'243.98
- Greinabuch / übrige Publikationen	157'265.90	224'319.45
- Marketing / Fundraising	12'547.40	37'874.55
- Schutz Fliessgewässer / Öffentlichkeitsarbeit	142'292.35	50'233.26
- Wasserkraftnutzung / Restwasser	215'814.60	169'285.00
- Alpiner Flusspark	3'085.85	-
- Projekte Dritter	10'460.00	-
- Administrativer Aufwand	77'429.74	9'721.01
Verlust 2008		51'939.98
TOTAL	1'045'617.23	1'045'617.23

C. Revisorenbericht

SCHMID + BERNI TREUHAND

Buchhaltungen Steuern Erbsachen Revisionen Immobilien

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision 2008

an den Stiftungsrat der **Schweizerischen Greina-Stiftung**, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) Ihrer Stiftung für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, jene zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzverlustes nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Vals, 12. Juni 2009

Schmid + Berni Treuhand



Othmar Berni



Moritz Schmid

D. Protokoll Stiftungsratsversammlung vom 4. Juli 2008

Anwesende Stiftungsratsmitglieder

NR Hildegard Fässler
Bryan Thurston
Prof. Dr. Hans-Urs Wanner
Dr. Fred W. Schmid
Prof. Dr. Peter Rieder
eBR Dr. Giusep Nay
NR Maya Graf
Eva Feistmann
Dr. Ursula Brunner
Rico Manz

aNR Herbert Maeder
Dr. Andrea Lanfranchi
Gallus Cadonau
Giacun Valaulta
Prof. Dr. Bernhard Wehrli
aNR Dr. Martin Bundi
Christian Caduff
Peter Angst
Prof. Dr. Arnold Marti
Prof. Dr. Manfred Rehbinder

Weitere Anwesende

Othmar Berni (Revisor)

Dr. Mina Greutert

Entschuldigte Stiftungsratsmitglieder

RR Regine Aeppli Wartmann
aNR Dr. Dumeni Columberg
SR Anita Fetz
aNR Peter Jossen
Prof. Dr. Michele Luminati
SR Dr. Dick Marty
Hans Moser, Cartoonist
aSR Dr. Lili Nabholz
Prof. Dr. René Rhinow
Corinne Schmidhauser
Alfred Sigrist-Spiess
aNR Dr. Rudolf Strahm
Tobias Winzeler

NR Sep Cathomas
NR Mario Fehr
SR Prof. Dr. Felix Gutzwiller
Prof. Dr. Elias Landolt
Tarcisi Maissen
NR Anne Catherine Menétrey-Savary
Dr. Hans-Ulrich Müller
Peter Nagler
Felix Schlatter
aNR Rolf Seiler
SR Simonetta Sommaruga
Prof. Dr. Daniel Thürer
Prof. Dr. Iso Camartin

1. Begrüssung durch die Präsidentin

Präsidentin Hildegard Fässler begrüsst die Anwesenden im Restaurant Au Premier im Hauptbahnhof Zürich. Sie stellt fest, dass rechtzeitig zur Versammlung eingeladen wurde.

2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen

Die vorgelegte Traktandenliste erfährt keine Änderung. Dr. Ursula Brunner wird zur Stimmenzählerin bestimmt.

3. Protokoll der STR-Versammlung vom 6. Juli 2007

Das Protokoll der 21. Stiftungsratsversammlung vom 6. Juli 2007, abgehalten im EAWAG-Gebäude in Dübendorf, ist mit folgender Korrektur bzw. Ergänzung zu versehen:

Die an der Versammlung anwesenden Stiftungsratsmitglieder aNR Peter Jossen und Prof. Dr. Peter Rieder wurden fälschlicherweise auch bei den entschuldigten Stiftungsratsmitgliedern aufgeführt.

Bryan Thurston betonte, dass er es als richtig erachtet, dass die Greina-Stiftung dem Ausbau der Wasserkraft kritisch gegenüber steht. Nach seiner Auffassung ist das Ausbauprojekt im Lugnez aus Gründen des Umweltschutzes abzulehnen.

Mit diesen Bemerkungen wird das Protokoll genehmigt und dem Verfasser Giacun Valaulta verdankt.

4. Mutationen im Stiftungsrat

NR Anne-Catherine Menétrey-Savary hat ihren Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt.

5. Geschäftsbericht 2007 und Jahresrechnung 2007

Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau darf einmal mehr viel Lob für den schriftlich verfassten Jahresbericht entgegennehmen. Die ergänzenden Ausführungen vom Geschäftsführer werden mit Interesse verfolgt, im Speziellen die Hinweise zur Thematik Natur und Umwelt – als besonders wichtig wird die Nutzung erneuerbarer Energien beurteilt – und zur Thematik Umwelt und Verbandsrecht. Der ehemalige Bundesgerichtspräsident Dr. Giusep Nay erachtet es aus rechtsstaatlicher Sicht als bedenklich, dass mit der Initiative zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts erreicht werden soll, dass Volksentscheide auf Gemeindeebene über Bundesrecht gestellt werden. In der Volksabstimmung dürfte die Initiative wenige Erfolgsaussichten haben. Sie dient der FdP in erster Linie zur parteipolitischen Profilierung.

Die Präsidentin dank Gallus Cadonau und den Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle für den im Berichtsjahr geleisteten grossen Einsatz. Der Geschäftsbericht 2007 wird einstimmig genehmigt.

b) Jahresrechnung 2007

Den Einnahmen von Fr. 1'298'127.16 stehen Ausgaben von Fr. 1'276'740.40 gegenüber. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt Fr. 21'386.76. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer Gallus Cadonau erläutert.

6. Revisionsbericht und Déchargé, Bestätigung Revisionsstelle

Die Revisoren bescheinigen in ihrem schriftlich vorgelegten Bericht vom 6. Juni 2008, dass die Rechnung ordnungsgemäss geführt worden ist. Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 2007 genehmigt. Dem Ausschuss wird Entlastung er-

teilt. Die Treuhandgesellschaft Schmid + Berni Treuhand, in Vals, wird in ihrer Funktion als Revisionsstelle bestätigt.

7. Arbeitsprogramm 2008/2009

a) Schwall-Sunk Geschiebe

Prof. Dr. Bernhard Wehrli orientiert über den aktuellen Stand des von der Mava-Stiftung mitfinanzierten Projektes betreffend die Sanierung der Fliessgewässer. Allgemein ist festzustellen, dass es teils schwierig war, von den Kantonen die gewünschten Informationen zu erhalten. Es hat sich auch gezeigt, dass die Datenbasis teils mangelhaft ist. Die gesetzlich geforderten Massnahmen werden von den Kantonen nur zögerlich in Angriff genommen. Als gutes Beispiel kann der Kanton St. Gallen angeführt werden. Dieser Kanton hat eine Vorreiter-Rolle eingenommen. Der schleppende Vollzug ist vorab in der fehlenden politischen Unterstützung und der fehlenden finanziellen Mittel begründet. Bei der Sanierung der Fliessgewässer ist ein besonderes Augenmerk auf die Schwankungen der Fliessmenge und dem Geschiebemanagement bei Stauseespülungen zu richten. Ferner ist die Finanzierung der Sanierungen zu regeln. Aus heutiger Sicht es fraglich, dass die Sanierungen, wie vorgesehen, bis Ende 2012 abgeschlossen sein werden.

Aktuelle Revision Gewässerschutzgesetz

Gallus Cadonau betont, dass die Energie-Verluste im Durchschnitt 60 - 70% betragen. Durch eine bessere Isolation der Gebäude kann die Energieeffizienz markant gesteigert werden. Hier liegt ein grosses Sparpotential brach. Bei der Sanierung von Kraftwerkanlagen sind die neuen Technologien zu verwenden. Dadurch lässt sich die Produktion steigern und dies auch, wenn die Restwassermengen erhöht oder wenn Restwassermengen erst eingeführt werden. Als Ausgleich zur Nutzung weiterer Fliessgewässer ist der Bau von Speicherkraftwerken in Betracht zu ziehen. Mit einer Nutzung der überschüssigen Energie (Wind- und Sonnenenergie) für das Pumpen von Wasser kann mehr Spitzenergie gewonnen werden. Diesen Anliegen wie auch der Verbesserung des Geschiebehaushaltes ist bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

8. Varia

Gallus Cadonau weist darauf hin, dass die Publikation „Legende Greina“ viele positive Reaktionen ausgelöst hat. Auf besonderes Interesse ist der Aufsatz zur Problematik der wohlerworbenen Rechte gestossen. Dieser Aufsatz bildete die Grundlage für einige interessante Diskussionen mit Vertretern der Kraftwerkbetreiber. Es stellte sich dabei heraus, dass bei der Beantwortung der Frage, wann eine Eigentumsbeschränkung zu entschädigen ist, mitunter schwer zu beurteilende Abgrenzungen vorzunehmen sind. aNR Dr. Martin Bundi betont, dass es richtig ist, die Fragen um die wohlerworbenen Rechte wieder zu thematisieren. Es wird interessant sein zu verfolgen, welche Haltung die Kantone dazu einnehmen.

Bryan Thurston äussert seine Skepsis gegen die weitere Nutzung der Gewässer. Nach seiner Auffassung ist das Lugnez ein breites Tal mit wenig Wasser, weshalb er sich gegen die Realisierung des in diesem Tal geplanten Wasserkraftwerkes ausspricht. Gallus Cadonau meint, dass es schwierig ist, sich gegen die Realisierung eines Projektes zu stellen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Prof. Dr. Bernhard Wehrli betont, dass der Schutz der letzten frei fliessenden Gewässer ein ebenso wichtiges Anliegen ist. Im Interesse des Ganzen kann man durchaus zum Schluss kommen, dass die Nutzung weiterer Gewässer nicht mehr verantwortbar ist. Prof. Peter Rieder ist der Auffassung, dass die Gemeinde Vrin sich in einer schwierigen Situation befindet. Die Gemeinde kann auch nicht mit weiteren Geldern aus der Wasserkraftnutzung gerettet werden, da die Einwohnerzahl weiterhin im Schwinden begriffen ist. Für Vrin geht es hier weniger um eine Frage des Geldes. Es handelt sich vielmehr um eine politische Frage, die es zu beantworten gilt. Die ökologischen Nachteile des Projektes dürften im Übrigen nicht allzu gravierend sein. Eva Feistmann weist darauf hin, dass im Kanton Tessin im Leventina-Tal ein Projekt zu Diskussion steht. Zwecks Gewinnung von Spitzenenergie soll eine Staumauer gebaut werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob das geplante Projekt im Interesse einer Gesamtschau (Vorrang des Landschaftsschutzes) abzulehnen ist.

Bryan Thurston teilt mit, dass er aus Anlass seines 75-jährigen Geburtstages gemeinsam mit Gion Caminda, Architekt in Vrin, in Trun GR eine Ausstellung organisieren wird. Zur Eröffnung der Ausstellung am 13. September 2008 sind alle interessierten Kreise herzlich eingeladen. Er freut sich auch ankündigen zu können, dass am 8. November 2008 an der Kantonsschule Rämibühl in Zürich ein Happening zum Thema Architektur und Kunst stattfinden wird.

Märstetten, 25. April 2009

Für das Protokoll:

G. Valaulta

E. Stiftungsratsmitglieder

Präsidentin: Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG

Vizepräs.: Prof. Dr. iur. Michele Luminati, U Luzern/Poschiavo

Regine Aepli Wartmann, e. Regierungsrätin, Zürich

Peter Angst, dipl. Arch. ETH, Zürich

Esther Arnet, e. Kantonsrätin, Dietikon

Prof. Dr. iur. Andreas Auer, Genève

Michèle Berger, e. Ständerätin, Neuchâtel

Peter Bichsel, Schriftsteller, Solothurn

Peter Bodenmann, e. Staatsrat, Brig

Pierino Borella, Raumplaner, Grossrat, Canobbio

Prof. Dr. Martin Boesch, Dozent HSG, St. Gallen

Pascale Bruderer, Nationalrätin, Baden

Dr. iur. Ursula Brunner, Rechtsanwältin, Zürich

Esther Bühler, e. Ständerätin, Schaffhausen

Dr. Martin Bundi, e. Nationalrat, Chur

Dr. Fulvio Caccia, e. Nationalrat, Bellinzona

Gallus Cadonau, Jurist/e. Verfassungsrat, Zürich

Prof. Dr. Iso Camartin, Schriftsteller, Zürich

Sep Cathomas, Nationalrat, Brigels

Maurice Chappaz †

Christian Caduff, Jurist/dipl. Arch. FH, Fehraltorf

Gion Caminada, e. Gemeindepräsident, Vrin

Dr. Dumeni Columberg, Wirtschaftskonsulent, Disentis/Mustér

Menga Danuser, e. Nationalrätin, Frauenfeld

Dr. Eugen David, Ständerat, St. Gallen

John Dupraz, e. Nationalrat, Genf

Rolf Engler, e. Nationalrat, Appenzell

Dr. Christoph Eymann, Regierungsrat, Basel

Jacqueline Fehr, Nationalrätin, Winterthur

Mario Fehr, Nationalrat, Adliswil

Eva Feistmann, e. Grossrätin, Locarno

Anita Fetz, Ständerätin, Basel

Reto Gamma, Journalist, Bern

Maya Graf, Nationalrätin, Sissach

Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Ständerat, Zürich

Pierre Imhasly, Autor, Visp

Francine Jeanprêtre, e. Staatsrätin, Morges

Peter Jossen, e. Nationalrat, Leuk

Prof. Dr. iur. Alfred Kölz †

Dr. oec. Alan Kruck, Zürich

Prof. Dr. Elias Landolt, Zürich

Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, FSP, Poschiavo/Meilen*

Dr. oec. Elmar Ledergerber, e. Stadtpräsident, Zürich

René Longet, e. Nationalrat, Grand-Lancy

Herbert Maeder, e. Nationalrat & e. Präs., Rehetobel*

Flurin Maissen, Kaufmann, Trun

Tarcisi Maissen, Scrinaria, Bauunternehmer, Trun

Rico Manz, dipl. Arch. ETH, Chur

Fernand Mariétan, e. Nationalrat, Monthey

Prof. Dr. iur. Arnold Marti, Uni ZH

Dr. Dick Marti, Ständerat, Giubiasco

Dr. Felix Matter, Rechtsanwalt, Au/ZH

Ursula Mauch, e. Nationalrätin, Oberlunkhofen

Dr. Lucrezia Meier-Schatz, Nationalrätin, St. Peterzell

Anne-Catherine Menétrey-Savary, e. Nationalrätin, St-Saphorin

Prof. Dr. iur. Victor Monnier, Uni GE

Hans Moser, Karikaturist, Laax

Geri Müller, Nationalrat, Baden

Dr. iur. Hans-Ulrich Müller, Direktor, Hofstetten

Prof. Dr. Adolf Muschg, Schriftsteller, Männedorf

Dr. iur. Lili Nabholz, e. Nationalrätin, Zürich

Peter Nagler, Kaufmann, Zumikon

Alexi Nay, Liedermacher/Sekundarlehrer, Vella

Dr. iur. Giusep Nay, e. Bundesgerichtspräsident, Valbella

Dr. med. Martin Pfister, Rapperswil

Prof. Dr. iur. Manfred Rehbinder, Zürich

Prof. Dr. René Rhinow, e. Ständerat, Seltisberg

Prof. Dr. Peter Rieder, Präs. Pro Vrin/Greifensee

Dr. Kathy Riklin, Nationalrätin, Zürich

Dr. Fritz Schiesser, e. Ständerat, Haslen

Dr. Andreas Schild, Meiringen

Dir. Felix C. Schlatter, Hotel Laudinella St. Moritz

Dr. Fred W. Schmid, Küsnacht

Odilo Schmid, e. Nationalrat, Brig

Corinne Schmidhauser, Juristin, Bern

Rolf Seiler, e. Nationalrat, Zürich

Silva Semadeni, e. Nationalrätin/Präs. pro natura, Chur

Dr. Ulrich Siegrist, e. Nationalrat, Lenzburg

Alfred Sigrist, e. Grossrat, Luzern

Simonetta Sommaruga, Ständerätin, Spiegel b. Bern

Rudolf H. Strahm, e. Nationalrat, Herrenschanen

Marc F. Suter, e. Nationalrat, Biel

Prof. Dr. iur. Daniel Thürer, Uni ZH

Bryan C. Thurston, dipl. Arch., Maler, Uerikon

Prof. Peter Tschopp, e. Nationalrat, Genf †

Leo Tuor, Schriftsteller, Rabius

Adolf Urweider, Bildhauer, Meiringen

Giacun Valaulta, lic. iur., Rueun/Märstetten*

Prof. Dr. phil. Peter von Matt, Dübendorf

Dr. med. Martin Vosseler, Elm

Prof. Dr. Hans Urs Wanner, ETH, Zürich

Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Eawag/ETH, Luzern*

Thomas Wepf, Kultur-Ingenieur ETH, St. Gallen

Prof. Dr. iur. Luzius Wildhaber, Präs. Europ. Gerichtshofes für

Menschenrechte, Oberwil

Tobias Winzeler, Fürsprecher, lic. phil. nat., Bern

Rosmarie Zapfl-Helbling, e. Nationalrätin, Dübendorf

Gemeinden: Vrin, Sumvitg und Brigels

*Ausschussmitglieder

Ab Juli 2009

Präsident: Dr. iur. Reto Wehrli, Nationalrat, Schwyz

Viola Amherd, Nationalrätin, Brig-Glis/ VS

Dr. med. Ignazio Cassis, Nationalrat, Montagnola/ TI

Konrad Graber, Ständerat, Luzern

Dr. med. Mina Greutert, Stäfa/ZH

Margret Kiener Nellen, Nationalrätin, Bolligen/ BE

Ehemalige Präsident/innen

Prof. Dr. iur. Erwin Ackert, e. Nationalrat, Winterthur (1986-1987)

Herbert Maeder, e. Nationalrat, Rehetobel (1987-2001)

Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG (2001-2009)

Peter Malama, Nationalrat, Basel

Fabio Pedrina, Nationalrat, Airolo/ TI

Gianpiero Raveglia, Kreispräsident Roveredo, Roveredo/GR

Prof. Dr. Stéphane Rossini, Nationalrat, Haute-Nendaz/ VS

Barbara Schmid-Federer, Nationalrätin, Männedorf/ ZH

Dr. Mauro Tonolla, ICM, Roveredo/GR

Die Greina-Stiftung will aus billigem teuren Strom machen

Die Schweizerische Greina-Stiftung fordert eine radikale Kehrwende in der Schweizer Strompolitik. Statt Stauseen zu vergrössern, soll in die Kavernen im Tal investiert werden: aus ökologischen und finanziellen Gründen.

Von Olivier Berger

Poschiavo/Zürich. – «Die Schweizer Stromproduzenten arbeiten immer noch nach einer Strategie, die aus dem 19. Jahrhundert stammt», kritisiert Gallus Cadonau, Geschäftsführer der Schweizerischen Greina-Stiftung. Als Beleg für seine Feststellung nennt er die geplanten Ausbauten der Kraftwerke Bernina-Palü, Nant de Drance im Wallis und am Grimsel (Bern). Gerade das Grimsel-Projekt drohe zu einem «ökonomischen Alptraum für das 21. Jahrhundert» zu werden, warnt Cadonau.

Umdenken gefordert

Cadonau fordert die Kraftwerksbetreiber dazu auf, auf den Bau neuer und die Vergrösserung bestehender Stauseen im Berggebiet zu verzichten. «Die Speicherkapazität ist bereits heute vollkommen ausreichend», betont er. Was dagegen fehle, sei der Blick der Kraftwerksgesellschaften über den Tellerrand und die Landesgrenze. «Die Wasserkraft-Branche muss sich mit den Anbietern von Solar- und Windenergie aus dem Ausland zusammensetzen», fordert Cadonau.

Das Ziel der Greina-Stiftung ist laut Cadonau die vermehrte Realisierung so genannt ökologischer Pumpspeicherkraftwerke. Bei diesen wird das Wasser nicht mehr in grosser Menge am Berg gespeichert, sondern vorwiegend in noch zu erstellenden Kavernen im Talboden. Aus dem Tal soll das Wasser in die Berg-Stauseen gepumpt werden, um statt günstiger, so genannter Regenergie, bei Bedarf teure Spitzenenergie zu produzieren.

Cadonau schwebt für die ökologi-



Mehr Strom mit gleichem See: Der Lago Bianco soll direkt mit dem Lago di Poschiavo verbunden werden. Bild Jara Uhricek

schen Pumpspeicherkraftwerke ein enges Zusammenspiel von Wind-, Solar- und Wasserkraft vor. Bereits heute werde in den Schweizer Nachbarländern eine enorme Strommenge aus Windkraft gewonnen; «diese Menge wird in absehbarer Zukunft noch stark zunehmen». Das Problem der Windkraftwerk- wie auch der Solar-kraftwerk-Betreiber seien die grossen Leistungsschwankungen. «Diese könnten die Schweizer Wasserkraft-Produzenten ausgleichen», ist Cadonau überzeugt. «Dabei handelt es sich um teure Spitzenenergie.»

Im Gegenzug, so Cadonau, müssten die Betreiber der Schweizer Wasserkraftwerke bereit sein, – günstigen – überschüssigen Strom aus ausländi-

chen Wind- und Solarkraftwerken zu übernehmen, um das Wasser vom Tal in die Berge zu pumpen. «Mit unserem Modell ist allen Beteiligten gedient», ist Cadonau überzeugt. «Und das Modell ist auch ökologisch deutlich verträglicher als die geplanten Ausbauten der Speicherseen.»

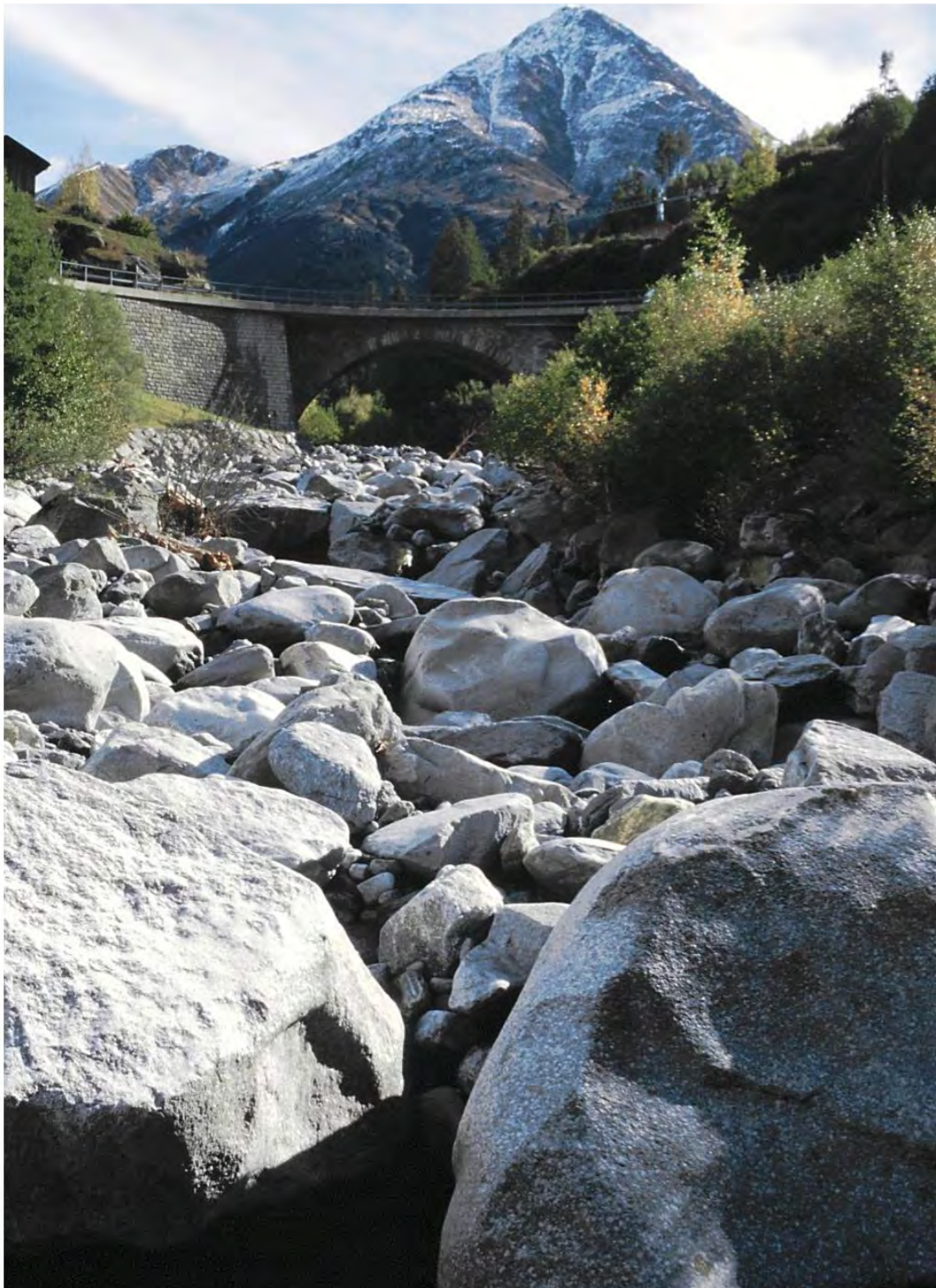
Bahn frei für Bernina-Kraftwerk?

Geradezu prädestiniert für die Anwendung des Modells der Greina-Stiftung ist laut Cadonau das Kraftwerk der Rätia Energie AG auf dem Berninapass. «Auf die geplante, viel zu kleine Speicherkaverne bei Cavaglia könnte verzichtet und dafür eine direkte Pumpverbindung vom Lago Bianco zum Lago di Poschiavo erstellt

werden», ist er überzeugt. «Das würde nicht nur finanzielle Vorteile bringen, sondern auch gleich noch die Probleme der ungenügenden Restwassermengen mit Schwall und Sunk lösen.»

Am von der Greina-Stiftung initiierten Runden Tisch sollen sich die Rätia Energie AG und die Umweltorganisationen auf den Bau eines ökologischen Pumpspeicherkraftwerks einigen, wie Cadonau hofft. Im Gegenzug für das Umdenken sollen die Umweltschützer ihre Einsprachen gegen die Ausbaupläne im Puschlav zurückziehen. «Auf diese Weise», erklärt Cadonau, «könnte das neue Kraftwerk bereits ab dem Jahr 2009 gebaut werden.»

Am 7. Dezember 1975 stimmten 77.5% des Schweizer Volkes für die „Sicherung angemessener Restwassermengen“ (Art. 76³ BV)



Rein de Plattas, Val Medel/GR von der KVR/NOK/AXPO trockengelegt (2008)